SCHLESWIG-HOLSTEINISCHER LANDTAG **Drucksache 19/ #N!#**
19. Wahlperiode

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur ambulanten Resozialisierung und zum Opferschutz in Schleswig-Holstein (ResOG SH)

Federführung: Ministerium für Justiz, Europa und Verbraucherschutz

A. Problem

Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts hat den Anspruch auf Resozialisierung in einen Verfassungsrang erhoben (BVerfGE 45, 187, 239; BVerfGE 96, 100, 115; Beschlüsse vom 27. Juni 2006 – 2 BvR 1392/02, vom 28. Juni 2006 – 2 BvR 1596/01 und vom 30. Juni 2015 – 2 BvR 1857/14; zuletzt BVerfG, Beschlüsse vom 18.09.2019, 2 BvR 1165/19, 2 BvR 681/19, 2 BvR 650/19). Der Gesetzgeber wird hierdurch verpflichtet, die äußeren Bedingungen dafür zu schaffen, dass Straffällige sich nach ihrer Entlassung in die Gesellschaft eingliedern können.

Schleswig-Holstein verfügt mit dem Bewährungs- und Gerichtshilfegesetz vom 31. Januar 1996 (im Folgenden: BGG) (GVOBl. Schl.-H. S. 274) bereits über eine landesgesetzliche Grundlage für die Ambulanten Sozialen Dienste der Justiz. Dieses Gesetz wird ergänzt durch die Anordnung über die Organisation der Bewährungshilfe und Gerichtshilfe (im Folgenden: OrgBG) (AV d. MJGI v. 30.12.2010 – II 304/4200 – 72 SH (SchlHA 2011 S. 19)), die die Praxis der Ambulanten Sozialen Dienste der Justiz regelt. Auf nichtstaatlicher Seite werden die ambulanten Resozialisierungsleistungen im Wesentlichen durch die von der Wohlfahrtspflege angebotene Freie Straffälligen- und Opferhilfe erbracht.

Insgesamt verfügt Schleswig-Holstein also über ein gewachsenes System der ambulanten Resozialisierung, das auf staatliche Dienste und nichtstaatliche Angebote gleichermaßen baut.

Dieses System ist aber nur in Teilen landesgesetzlich normiert. Zu bestehenden Regelungslücken im BGG kommen weitere Herausforderungen: Teile dieses Gesetzes aus den 1990er Jahren sind durch fachliche oder strukturelle Fortentwicklungen sowie neuere bundes- oder landesgesetzliche Regelungen überholt. Die in der OrgBG geregelte Praxis der Ambulanten Sozialen Dienste der Justiz weist in Teilen Ungereimtheiten zum BGG auf.

Die bestehenden gesetzlichen Regelungen enthalten darüber hinaus nur unzureichende gesetzliche Grundlagen für die Berücksichtigung und Einbindung der Verletzten von Straftaten in den Resozialisierungsprozess. Ferner entsprechen die im

BGG bestehenden Regelungen zum Datenschutz nicht mehr den aktuellen rechtlichen Anforderungen. Der aus dieser Status-quo-Analyse resultierende Reform- und Fortentwicklungsbedarf der bestehenden gesetzlichen Regelungen ist in Schleswig-Holstein auf Regierungsebene erkannt worden. Der Koalitionsvertrag für die 19. Wahlperiode des Schleswig-Holsteinischen Landtages (2017-2022) zieht deswegen die Schaffung eines Resozialisierungsgesetzes in Betracht.

B. Lösung:

Mit dem Entwurf eines Gesetzes zur ambulanten Resozialisierung und zum Opferschutz in Schleswig-Holstein (im Folgenden: ResOG SH) wird der entstandene Novellierungsbedarf aufgegriffen und umgesetzt. Das BGG von 1996 wird durch ein neu gefasstes, umfassend modernisiertes Gesetz abgelöst, das die Bereiche der Ambulanten Sozialen Dienste der Justiz und aller weiteren justiziellen oder justiznahen Angebote der Resozialisierung bezüglich ihrer Organisationsstruktur und ihrer Aufgaben normiert, deren Kooperationsstrukturen regelt und eine verbindliche Opferorientierung einführt.

Dies dient der Resozialisierung von Straftäterinnen und Straftätern, dem Opferschutz sowie einer verantwortbaren Umsetzung des „Ultima Ratio“-Prinzips in der Strafzumessung, also der Haftvermeidung und Haftverkürzung.

Weitere übergeordnete Ziele des Gesetzes sind:

- Die Vereinheitlichung von Gesetz und Verwaltungsvorschriften:
  Ungereimtheiten zwischen dem BGG und der OrgBG sowie der gewachsenen Praxis der Bewährungs- und Gerichtshilfe werden getilgt.
- Mehr Sicherheit für die Bevölkerung sowie Lebenslagenverbesserung der Probandinnen und Probanden sowie der Verletzten durch Erhöhung der Effektivität und Effizienz der (ambulanten) Resozialisierung und des Übergangsmanagements:
  Der Erfolg wird gesteigert durch eine verbesserte Transparenz (Normierung von Organisationsstrukturen sowie Schaffung verbindlicher fachlicher Standards),

durch eine verbesserte Kooperation zwischen Vollzug, Ambulanten Sozialen Diensten der Justiz und Freier Straffälligenhilfe (Normierung von Kooperationsstrukturen), durch einen zielgenaueren Ressourceneinsatz sowie durch eine verbindliche Regelung der Kommunikationsstrukturen.

- Die Klarheit von Strukturen der Dienst- und Fachaufsicht:
  Die jeweilige Rolle der Hierarchieebenen innerhalb der Landesverwaltung bis hin zur obersten Landesbehörde gemäß dem Allgemeinen Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz im Folgenden: LVwG) und den aktuellen „Grundsätzen zur Ausübung der Dienst- und Fachaufsicht in der Landesverwaltung“ wird verdeutlicht und normiert. Die Aufsichtsfunktion des für Justiz zuständigen Ministeriums gegenüber den mit einer Leistungserbringung beauftragten Freien Trägern wird verdeutlicht.
- Die Stärkung der Freien Träger in der Sozialen Strafrechtspflege:
  Über den bisherigen § 9 BGG hinausgehend werden Regelungen zur Einbeziehung vor allem der Freien Wohlfahrtspflege in die ambulanten Beratungs- und Behandlungsangebote getroffen.
- Die Regelung des Datenschutzes:
  Analog zu dem Schleswig-Holsteinischen Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten im Justizvollzug (Justizvollzugsdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein) werden verbindliche Regelungen für die ambulante Resozialisierung geschaffen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten und Verwaltungsaufwand

1. Finanzieller Aufwand

Die Kosten der Leistungen nach diesem Gesetz werden zum größten Teil aus dem bereits vorhandenen Budget des Einzelplans 09 aufgebracht. Es entstehen die folgenden zusätzlichen Kosten, die aus den jeweiligen Ressortbudgets gedeckt werden:

Personalkosten

Die Stärkung der Fachaufsicht in der Bewährungshilfe (Abschnitt 3 Unterabschnitt 2 des Gesetzes) durch Fachvorgesetzte mit Hochschulabschluss der Sozialen Arbeit und staatlicher Anerkennung sowie zeitlich angemessenen Möglichkeiten der fachlichen Steuerung erfordert pro Landgerichtsbezirk eine A 13 Stelle der Laufbahn 2.1 (insgesamt 4 Personalstellen). Im Gegenzug werden 0,78 Arbeitskraftanteile von Richterinnen bzw. Richtern ihren originären Rechtsprechungsaufgaben zugeführt. Diese Arbeitskraftanteile dienen zurzeit der Freistellung für die Funktion als Fachvorgesetzte der Bewährungshilfe. Kosten für 4 A 13 Stellen der Laufbahn 2.1 im Einzelplan 09 02: gemäß Personalkostentabelle ca. 250 TEUR p.a. Die Umsetzung des Gesetzentwurfs erfordert die Einrichtung von vier Stellen zur Stärkung der Fachaufsicht in der Bewährungshilfe. Derzeit ist davon auszugehen, dass die benötigten Stellen durch Umschichtung bereits vorhandener Stellen des MJEV geschaffen werden und innerhalb des bestehenden Stellenplans abzubilden sind.

Sachkosten

Integrationsbegleitung am Übergang von der Freiheitsentziehung in die Nachsorge:

Teile der Aufgaben einer Integrationsbegleitung am Übergang von der Freiheitsentziehung in die Nachsorge werden bereits aus dem Einzelplan 10 mit ca. 125 TEUR finanziert (die Gesamtsumme für die Straffälligenhilfe beträgt 190 TEUR, eine genaue Abgrenzung zu der Ausbildung und Begleitung von Ehrenamtlichen erfolgt nicht).

Eine bedarfsgerechte und flächendeckende Ausstattung der gesetzlichen Leistung an allen sechs Haftstandorten gemäß Abschnitt 3, Unterabschnitt 7 des Gesetzes verursacht Gesamtkosten in Höhe von 400 TEUR p.a. für 5 Mitarbeitende bei Freien Trägern plus Overhead- und Sachkosten.

Zusätzliche Kosten im Einzelplan 09 02: 275 TEUR p.a.

Ausbildung und Begleitung von Ehrenamtlichen:

Die Ausbildung und Begleitung von Ehrenamtlichen im Strafvollzug und in der Bewährungshilfe wird teilweise bereits aus dem Einzelplan 10 mit ca. 65 TEUR finanziert, allerdings lediglich in den Landgerichtsbezirken Kiel und Lübeck.

Eine bedarfsgerechte und flächendeckende Ausstattung der gesetzlichen Leistung gemäß Abschnitt 3, Unterabschnitt 10 des Gesetzes unter Einbeziehung der Landgerichtsbezirke Flensburg und Itzehoe verursacht Gesamtkosten in Höhe von 120 TEUR p.a. für 1,5 Mitarbeitende plus Overhead- und Sachkosten.
Zusätzliche Kosten im Einzelplan 09 02: 55 TEUR p.a.

Opferschutz: Hilfen für Kinder von Probandinnen und Probanden und deren Angehörige

1. Hilfen für Kinder Inhaftierter und deren Angehörige:

Hilfen für Kinder Inhaftierter und deren Angehörige werden bereits aus dem Einzelplan 09 mit 105 TEUR p.a. finanziert. Eine bedarfsgerechte und flächendeckende Ausstattung der gesetzlichen Leistungen gemäß Abschnitt 3, Unterabschnitt 8 des Gesetzes verursacht Gesamtkosten in Höhe von 200 TEUR p.a.
Zusätzliche Kosten im Einzelplan 09 02: 95 TEUR p.a.

2. Hilfen für Kinder, die häusliche Gewalt erfahren, und deren Angehörige:

Hilfen für Kinder, die häusliche Gewalt erfahren, und deren Angehörige gemäß Abschnitt 3, Unterabschnitt 8 des Gesetzes verursachen Gesamtkosten in Höhe von 240 TEUR p.a.
Zusätzliche Kosten im Einzelplan 04: 240 TEUR p.a.

2. Verwaltungsaufwand

Der durch das Gesetz zu erwartende Verwaltungsaufwand kann mit den bestehenden Ressourcen zuzüglich der unter „Kosten“ benannten zusätzlichen Personalstellen in den nachgeordneten Behörden bewältigt werden.

3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft

Das Gesetz hat keine unmittelbaren Kostenauswirkungen auf Privathaushalte oder Unternehmen.

E. Länderübergreifende Zusammenarbeit

Eine länderübergreifende Zusammenarbeit findet im Rahmen der in dem Gesetz normierten Leistungen, insbesondere im Kontext des Gesetzes über die Zustimmung zu dem Staatsvertrag zwischen dem Land Schleswig-Holstein und der Freien und Hansestadt Hamburg über die Zusammenarbeit im Bereich der Sicherungsverwahrung und der Therapieunterbringung vom 15.05.2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 200), statt. Die Entlassungsvorbereitung und die Nachsorge für schleswig-holsteinische Sicherungsverwahrte werden durch das Gesetz verbindlich geregelt, dies dient einer reibungslosen Vertragserfüllung.

F. Information des Landtages nach Artikel 28 der Landesverfassung

Der Präsident des Schleswig-Holsteinischen Landtages ist mit Schreiben vom__.__.____ über den Gesetzentwurf unterrichtet worden.

G. Federführung

Die Federführung liegt bei dem Minister für Justiz, Europa und Verbraucherschutz

Gesetz zur ambulanten Resozialisierung und zum Opferschutz in Schleswig-Holstein (ResOG SH)

Vom

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1
Allgemeine Bestimmungen
§ 1 Anwendungsbereich
§ 2 Ziele
§ 3 Begriffsbestimmungen

Abschnitt 2
Gestaltungsgrundsätze
§ 4 Achtung der Grundrechte und Verhältnismäßigkeitsgrundsatz
§ 5 Grundsatz der individualisierten Leistungen und Benachteiligungsverbot
§ 6 Vorrang der Leistungen des Regelsystems
§ 7 Vorrang von sozialer, sozialarbeiterischer und therapeutischer Ausrichtung der Leistungen
§ 8 Opferorientierung
§ 9 Ressourcenorientierung, Lebensweltorientierung und Digitalisierung
§ 10 Durchgehende Leistungen und Krisenintervention
§ 11 Kooperation und Übergangsmanagement
§ 12 Mitwirkung der Probandinnen und Probanden
§ 13 Subsidiaritätsprinzip in der Trägerschaft der Leistungen

Abschnitt 3
Inhalte und Organisation der Leistungen

Unterabschnitt 1
Gerichtshilfe
§ 14 Inhalte der Leistungen
§ 15 Organisation der Leistungen

Unterabschnitt 2
Bewährungshilfe
§ 16 Inhalte der Leistungen und Zuständigkeit
§ 17 Resozialisierungsplan

§ 18 Organisation der Leistungen

Unterabschnitt 3
Führungsaufsicht
§ 19 Inhalte der Leistungen
§ 20 Organisation der Leistungen

Unterabschnitt 4
Wiedergutmachungsdienste
§ 21 Inhalte der Leistungen
§ 22 Organisation der Leistungen

Unterabschnitt 5
Forensische Ambulanzen sowie weitere Stellen insbesondere zur therapeutischen und sozialarbeiterischen Behandlung von Sexual- und Gewaltstraftäterinnen und Sexual- und Gewaltstraftätern
§ 23 Inhalte der Leistungen und Behandlungsplan
§ 24 Organisation der Leistungen

Unterabschnitt 6
Vermittlung in gemeinnützige Arbeit
§ 25 Inhalte der Leistungen
§ 26 Organisation der Leistungen

Unterabschnitt 7
Integrationsbegleitung am Übergang von der Freiheitsentziehung in die Nachsorge
§ 27 Inhalte der Leistungen und Resozialisierungsplan
§ 28 Organisation der Leistungen

Unterabschnitt 8
Hilfen für Kinder von Probandinnen und Probanden und deren Angehörige
§ 29 Inhalte der Leistungen
§ 30 Organisation der Leistungen

Unterabschnitt 9
Resozialisierungsfonds
§ 31 Inhalte der Leistungen
§ 32 Organisation der Leistungen

Unterabschnitt 10
Ehrenamtliche Angebote
§ 33 Inhalte der Leistungen

§ 34 Organisation der Leistungen

Unterabschnitt 11
Koordinierung der Freien Träger
§ 35 Inhalte und Organisation der Leistungen

Unterabschnitt 12
Sonstige Leistungen
§ 36 Inhalte und Organisation der Leistungen

Abschnitt 4
Aufsicht, Beteiligung, Mindeststandards, Dokumentation und Auswertung
§ 37 Aufsicht und Beteiligung
§ 38 Mindeststandards der Leistungserbringung
§ 39 Dokumentation und Auswertung

Abschnitt 5
Landesbeirat, kriminologische Forschung
§ 40 Landesbeirat
§ 41 Kriminologische Forschung

Abschnitt 6
Beschwerderecht und gerichtlicher Rechtsschutz
§ 42 Beschwerderecht
§ 43 Gerichtlicher Rechtsschutz

Abschnitt 7
Datenschutz

Unterabschnitt 1
Allgemeine Bestimmungen
§ 44 Regelungsbereich
§ 45 Allgemeine Grundsätze der Datenverarbeitung
§ 46 Zulässigkeit der Datenverarbeitung, Einwilligung
§ 47 Datengeheimnis

Unterabschnitt 2
Formen der Datenverarbeitung und Aufsicht
§ 48 Zulässigkeit der Datenerhebung
§ 49 Erhebung bei betroffenen Personen
§ 50 Erhebung bei Dritten
§ 51 Erhebung von Daten über andere Personen, die nicht Verletzte, Probandinnen oder Probanden sind
§ 52 Speicherung und Nutzung

§ 53 Übermittlung an öffentliche und nichtöffentliche Stellen
§ 54 Aufsicht über die nichtöffentlichen Leistungserbringenden
§ 55 Aktenführung; Verordnungsermächtigung
§ 56 Fallkonferenzen
§ 57 Verantwortliche Stelle
§ 58 Gemeinsame Verantwortung
§ 59 Akteneinsicht und Auskünfte
§ 60 Auskunft und Akteneinsicht für wissenschaftliche Zwecke
§ 61 Zentrale Datei, Einrichtung automatisierter Übermittlungsverfahren; Verordnungsermächtigung

Unterabschnitt 3
Rechte der betroffenen Personen
§ 62 Allgemeine Informationen zur Datenverarbeitung
§ 63 Löschung
§ 64 Einschränkung der Verarbeitung
§ 65 Berichtigung
§ 66 Rechte der betroffenen Personen auf Berichtigung und Löschung sowie Einschränkung der Verarbeitung
§ 67 Mitteilungen
§ 68 Anwendungsbereich für nichtöffentliche Leistungserbringende

Unterabschnitt 4
Befugnisse der oder des Landesbeauftragten für Datenschutz; Datenschutzaufsichtsbehörde
§ 69 Befugnisse der oder des Landesbeauftragten für Datenschutz; Datenschutzaufsichtsbehörde

Abschnitt 8
Inkrafttreten, Außerkrafttreten
§ 70 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz regelt

1. die sozialen, sozialarbeiterischen und therapeutischen Leistungen ohne Freiheitsentzug zur Resozialisierung von Probandinnen und Probanden,
2. die vorbereitenden und nachsorgenden Leistungen im Rahmen der Entlassung von Probandinnen und Probanden aus dem Freiheitsentzug (Übergangsmanagement), soweit sie nicht durch die Fachkräfte des Justizvollzugs erbracht werden,
3. die Leistungen für Verletzte von Straftaten, soweit diese auch der Resozialisierung von Probandinnen und Probanden dienen und
4. die damit zusammenhängende Verarbeitung personenbezogener Daten.

(2) Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf den Maßregelvollzug mit Ausnahme der Sicherungsverwahrung.

(3) Leistungen nach den schleswig-holsteinischen Justizvollzugsgesetzen gehen diesem Gesetz vor.

§ 2 Ziele

(1) Die Leistungen nach diesem Gesetz sollen die Resozialisierung von Probandinnen und Probanden fördern. Sie dienen damit auch dem Schutz der Allgemeinheit und der Herstellung des sozialen Friedens.

(2) Die Leistungen sollen dazu beitragen, Inhaftierung zu vermeiden oder auf das zwingend notwendige Maß zu verkürzen.

(3) Die Probandinnen und Probanden sollen durch die Leistungen nach diesem Gesetz insbesondere gefördert und befähigt werden,

1. sich mit der Tat und deren Folgen auseinanderzusetzen,
2. durch Straftaten entstandene Schäden wiedergutzumachen,
3. ihre Lebenslagen zu verbessern,
4. Ausgrenzungen entgegenzuwirken und

5. ihre sozialen Beziehungen zu stabilisieren.

(4) Verletzte im Sinne des § 3 Nummer 3 sollen durch die Leistungen nach diesem Gesetz unterstützt werden. Ihre berechtigten Interessen sind zu berücksichtigen.

§ 3 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes

1. ist *Resozialisierung* der Prozess zwischen der Gesellschaft und den Probandinnen und Probanden, der deren gesellschaftliche Eingliederung und insbesondere ein Leben in sozialer Verantwortung ohne Straftaten fördert; Resozialisierung ist Teil des lebenslangen Sozialisationsprozesses, jeweils bezogen auf die individuellen Lebenswelten und Lebenslagen der Probandinnen und Probanden,
2. sind *Probandinnen und Probanden* Beschuldigte, Angeschuldigte, Angeklagte oder Verurteilte, die Anspruch auf eine Leistung nach diesem Gesetz haben sowie Personen, die Leistungen gemäß § 23 Absatz 2 Satz 2 erhalten,
3. sind *Verletzte* oder *Opfer* natürliche Personen, die eine unmittelbare oder mittelbare körperliche, geistige oder seelische Schädigung oder einen wirtschaftlichen Verlust als Folge einer Straftat erlitten haben oder bei welchen im Rahmen anhängiger Strafverfahren der begründete Verdacht besteht, dass eine entsprechende Schädigung oder ein wirtschaftlicher Verlust als Folge einer Straftat erlitten wurde,
4. sind *Leistungen* alle Maßnahmen nach diesem Gesetz, durch die die Probandinnen und Probanden sowie die Verletzten darin unterstützt werden, die Ziele dieses Gesetzes zu erreichen; diese können helfende sowie kontrollierende Aspekte beinhalten,
5. sind *Leistungserbringende* neben den öffentlichen Stellen der Gerichts-, Bewährungshilfe und Führungsaufsicht auch geeignete nichtöffentliche Stellen, derer sich die Justiz zur Durchführung einzelner Leistungen beziehungsweise zur Mitwirkung an deren Durchführung bedient,
6. sind *Freie Träger* steuerbegünstigte Körperschaften gemäß der §§ 51 bis 54 Abgabenordnung (Verfolgung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke) und andere geeignete, nichtstaatliche Leistungserbringende,

7. sind *Wiedergutmachungsdienste* Leistungserbringende solcher Verfahren, in denen die oder der Verletzte, die Probandin oder der Proband und/oder andere unmittelbar oder mittelbar von einer Straftat Betroffene oder Vertreterinnen oder Vertreter von Gemeinschaften freiwillig beteiligt sind; in diesen Verfahren werden aktiv Lösungen und Bereinigungen der Folgewirkungen der Straftat erarbeitet und umgesetzt; dies geschieht in der Regel mit der Hilfe von unparteiischen Dritten; insbesondere der Täter-Opfer-Ausgleich stellt ein Wiedergutmachungsverfahren dar,
8. ist *Fallmanagement* eine Methode der Sozialen Arbeit, welche vorhandene Ressourcen und Hilfebedarfe der Probandinnen und Probanden und institutionelle staatliche und nichtstaatliche Leistungen vernetzt und unter Mitwirkung und Zustimmung der Probandinnen und Probanden mit dem Ziel der Resozialisierung koordiniert,
9. ist *Justizvollzug* der aufgrund einer justiziellen Entscheidung durchgeführte Freiheitsentzug in einer dafür vorgesehenen staatlichen Einrichtung, nämlich einer Justizvollzugsanstalt, einer Jugendstrafvollzugsanstalt oder einer Jugendarrestanstalt.

Abschnitt 2

Gestaltungsgrundsätze

§ 4 Achtung der Grundrechte und Verhältnismäßigkeitsgrundsatz

Die Grundrechte der Probandinnen und Probanden sowie der Verletzten sind zu achten. Leistungen nach diesem Gesetz dürfen weder unmenschlich noch erniedrigend sein. Das soziale, sozialarbeiterische und therapeutische Handeln ist so auszurichten, dass es in einem angemessenen Verhältnis zu seinem Zweck steht und es die Probandinnen und Probanden nicht länger als notwendig beeinträchtigt.

§ 5 Grundsatz der individualisierten Leistungen und Benachteiligungsverbot

Bei der Durchführung der Leistungen sollen die Anliegen der Probandinnen und Probanden sowie der Verletzten berücksichtigt werden. Dabei ist auch auf die persönlichen Lebenslagen, das Alter, das Geschlecht sowie die familiäre Situation

Rücksicht zu nehmen. Das soziale, sozialarbeiterische und therapeutische Handeln erfolgt ohne Benachteiligung, insbesondere wegen des Geschlechts, der ethnischen Herkunft, der Sprache, des Glaubens, der religiösen und politischen Anschauung, der Weltanschauung und sexuellen Identität sowie der Behinderung oder des Alters.

§ 6 Vorrang der Leistungen des Regelsystems

Die Leistungen sind so zu gestalten, dass eine Integration der Probandinnen, Probanden und Verletzten in die Regelsysteme nach Möglichkeit erfolgt. Leistungen nach diesem Gesetz sind gegenüber den Leistungen nach den Sozialgesetzbüchern subsidiär.

§ 7 Vorrang von sozialer, sozialarbeiterischer und therapeutischer Ausrichtung der Leistungen

Um die Ziele dieses Gesetzes zu erreichen, hat die helfende und betreuende soziale, sozialarbeiterische und therapeutische Ausrichtung in der Regel Vorrang vor kontrollierenden Anteilen der Leistungen. Ausschließlich technische Kontrollen sind nicht zulässig.

§ 8 Opferorientierung

Die Anliegen von Verletzten sind bei der Gestaltung der Leistungen zu berücksichtigen, soweit sie sich mit den Zielen dieses Gesetzes vereinbaren lassen. Die Leistungen sind darauf auszurichten, dass die Probandinnen und Probanden sich mit den Folgen ihres Handelns für die Verletzten auseinandersetzen und Verantwortung hierfür übernehmen. Sie sind dabei zu unterstützen, den verursachten materiellen und immateriellen Schaden auszugleichen.

§ 9 Ressourcenorientierung, Lebensweltorientierung und Digitalisierung

(1) Die Planung und Gestaltung von Leistungen soll sich an den Ressourcen und Lebenslagen der Probandinnen und Probanden orientieren.

(2) Die Planung und Gestaltung von Leistungen soll sich an den alltäglichen Lebenswelten der Probandinnen und Probanden ausrichten.

(3) Insbesondere digitale Lebenswelten sind in der Kommunikation mit den Probandinnen und Probanden sowie bei der Planung und Gestaltung der Leistungen zu berücksichtigen.

§ 10 Durchgehende Leistungen und Krisenintervention

(1) Zur Vermeidung von Beziehungsabbrüchen, Leistungsunterbrechungen und sachlich nicht gebotenen Doppelbetreuungen sollen Leistungen möglichst durchgehend und ohne Wechsel der Fachkraft erbracht werden.

(2) Während der Freiheitsentziehung beteiligen sich die für die Nachsorge einer Probandin oder eines Probanden voraussichtlich zuständigen Leistungserbringenden nach diesem Gesetz frühzeitig an den Entlassungsvorbereitungen.

(3) Bei Beendigung der Zuständigkeit und weiterhin bestehendem Hilfebedarf soll der Fall an eine dafür zuständige Leistungserbringerin oder einen dafür zuständigen Leistungserbringer übergeben werden.

(4) In begründeten Einzelfällen können Leistungen fortgesetzt, wieder aufgenommen oder ergänzt werden, wenn eine nachgehende Hilfe zur Erreichung der in § 2 aufgeführten Ziele oder zur Krisenintervention erforderlich ist und die frühere Probandin oder der frühere Proband einwilligt.

§ 11 Kooperation und Übergangsmanagement

(1) Die Leistungserbringenden nach diesem Gesetz kooperieren mit allen an der Resozialisierung mitwirkenden Personen und Organisationen.

(2) Das für Justiz zuständige Ministerium kann den Leistungserbringenden nach diesem Gesetz in Einzelfällen unmittelbare Arbeitsaufträge im Rahmen des Übergangsmanagements erteilen. Weisungen nach dem Landesverwaltungsgesetz bleiben hiervon unberührt.

§ 12 Mitwirkung der Probandinnen und Probanden

(1) Zur Erreichung der Ziele nach § 2 bedarf es der aktiven Mitwirkung der Probandinnen und Probanden. Sie sind fortwährend zur Mitwirkung zu motivieren.

Die Probandinnen und Probanden tragen eine Mitverantwortung für das Gelingen des Resozialisierungsprozesses.

(2) Insbesondere in den Fällen der Strafaussetzung zur Bewährung, des Vorbehalts der nachträglichen Entscheidung über die Aussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung und der Anordnung von Führungsaufsicht bestehen gesetzliche Mitwirkungspflichten.

(3) Die Probandinnen und Probanden sind an der Gestaltung der Leistungen nach diesem Gesetz zu beteiligen.

§ 13 Subsidiaritätsprinzip in der Trägerschaft der Leistungen

Freie Träger der Straffälligen- und Opferhilfe sind, soweit Rechtsvorschriften oder sonstige öffentliche Belange nicht entgegenstehen, an der Durchführung von Aufgaben nach diesem Gesetz zu beteiligen. Ihnen soll die Durchführung von Leistungen übertragen werden, wenn die Freien Träger die fachlichen Voraussetzungen für die Aufgabenwahrnehmung erfüllen und mit der Beteiligung oder Übertragung der Durchführung einverstanden sind. Dies gilt insbesondere für die Aufgaben nach den §§ 21 bis 36. Die Freien Träger sollen dabei angemessen unterstützt und gefördert werden.

Abschnitt 3

Inhalte und Organisation der Leistungen

Unterabschnitt 1

Gerichtshilfe

§ 14 Inhalte der Leistungen

(1) Die Leistungen der Gerichtshilfe werden insbesondere nach den Vorschriften der Strafprozessordnung, des Strafgesetzbuches und der Gnadenordnung (Allgemeinverfügung des Justizministers vom 3. Mai 1984 (SchlHA S. 91)) erbracht.

(2) Zu den Aufgaben der Gerichtshilfe gehören insbesondere:

1. die Berichterstattung in Ermittlungs-, Vollstreckungs- und Gnadenverfahren, insbesondere die Opferberichterstattung,
2. der Täter-Opfer-Ausgleich und andere Wiedergutmachungsdienste,
3. das Einleiten von Maßnahmen in Fällen häuslicher Gewalt und
4. die Haftentscheidungshilfe.

§ 15 Organisation der Leistungen

(1) Die Gerichtshilfen sind Bestandteil der Staatsanwaltschaften bei den Landgerichten.

(2) An den Standorten der Staatsanwaltschaften gibt es Einrichtungen der Gerichtshilfe.

(3) Fachkräfte der Gerichtshilfe verfügen über einen Hochschulabschluss in Sozialer Arbeit mit staatlicher Anerkennung. Ausnahmen können durch das für Justiz zuständige Ministerium in Einzelfällen genehmigt werden. Ein Hochschulabschluss ist in jedem Fall nachzuweisen.

(4) Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Fachkräfte der Gerichtshilfe ist die Leitende Oberstaatsanwältin oder der Leitende Oberstaatsanwalt der Staatsanwaltschaft bei dem jeweiligen Landgericht.

(5) Die Leitende Oberstaatsanwältin oder der Leitende Oberstaatsanwalt kann eine andere Staatsanwältin oder einen anderen Staatsanwalt zur Fachvorgesetzen oder zum Fachvorgesetzten der Fachkräfte der Gerichtshilfe bestimmen oder diese Aufgabe selbst wahrnehmen. Die ergänzende einzelfallbezogene Fachaufsicht durch die Auftrag gebende Stelle bleibt unberührt.

(6) Bei den Gerichtshilfen werden durch die Dienstvorgesetzte oder den Dienstvorgesetzten eine Sprecherin oder ein Sprecher bestellt. Die Vorschläge der Fachkräfte sind zu berücksichtigen.

Unterabschnitt 2

Bewährungshilfe

§ 16 Inhalte der Leistungen und Zuständigkeit

(1) Die Leistungen der Bewährungshilfe werden insbesondere nach den Vorschriften der Strafprozessordnung, des Strafgesetzbuches, des Jugendgerichtsgesetzes und der Anordnung über das Verfahren in Gnadensachen erbracht.

(2) Die Fachkräfte der Bewährungshilfe beaufsichtigen und leiten die ihnen unterstellten Personen mit dem Ziel, sie von Straftaten abzuhalten. Dieses Ziel wird insbesondere dadurch erreicht, dass die Fachkräfte der Bewährungshilfe den Probandinnen und den Probanden helfend und betreuend zur Seite stehen und im Einvernehmen mit dem Gericht oder der Gnadenbehörde die Erfüllung von Auflagen und Weisungen sowie der Anerbieten und Zusagen überwachen. Die Fachkräfte der Bewährungshilfe berichten dem Gericht oder der Gnadenbehörde insbesondere auch über die Lebensführung und das Verhalten der Probandinnen und Probanden.

(3) Soweit Leistungen für Probandinnen und Probanden der Bewährungshilfe auch durch andere Leistungserbringende im Rahmen dieses Gesetzes erbracht werden, obliegt der Bewährungshilfe das Fallmanagement.

§ 17 Resozialisierungsplan

(1) Ein Resozialisierungsplan soll innerhalb von zwölf Wochen nach dem Erstkontakt mit der Probandin oder dem Probanden durch die zuständige Fachkraft erstellt werden.

(2) Die Probandinnen und Probanden sind an der Erstellung des Resozialisierungsplans zu beteiligen. Die Anliegen der Probandinnen und Probanden sollen berücksichtigt werden.

(3) Der Resozialisierungsplan soll alle sechs Monate auf seine Umsetzung überprüft, mit der Probandin oder dem Probanden erörtert und fortgeschrieben werden.

(4) Der Resozialisierungsplan und seine Fortschreibungen enthalten insbesondere folgende Angaben:

1. die dem Resozialisierungsplan zugrundeliegenden Annahmen zu Ursachen und Umständen der Straffälligkeit,
2. den festgestellten Hilfe- und Kontrollbedarf der Probandin oder des Probanden,
3. die Ziele und Inhalte der geplanten Leistungen.

(5) Der Resozialisierungsplan und seine Fortschreibungen sollen den Probandinnen und Probanden ausgehändigt und mit ihnen besprochen werden.

(6) Zur Koordinierung der Leistungen sollen Fallkonferenzen durch die Fallverantwortliche oder den Fallverantwortlichen einberufen werden. Dies kann auch auf Vorschlag der Probandinnen oder Probanden, deren oder dessen gesetzlichen Vertretungen oder anderer Leistungserbringender erfolgen.

(7) In Fällen der Führungsaufsicht ist die zuständige Führungsaufsichtsstelle an der Erstellung des Resozialisierungsplans zu beteiligen.

§ 18 Organisation der Leistungen

(1) Die Bewährungshilfen sind Bestandteil der Landgerichte.

(2) An den Standorten der Landgerichte gibt es Einrichtungen der Bewährungshilfe. Die Landgerichte können weitere Einrichtungen der Bewährungshilfe vorhalten.

(3) Die Unterstellung von Probandinnen und Probanden unter die Aufsicht und Leitung einer Fachkraft der Bewährungshilfe erfolgt durch das Gericht. Die Tätigkeit der Bewährungshilfe wird haupt- oder ehrenamtlich ausgeübt.

(4) Hauptamtliche Fachkräfte der Bewährungshilfe verfügen über einen Hochschulabschluss in Sozialer Arbeit mit staatlicher Anerkennung. Ausnahmen können durch das für Justiz zuständige Ministerium in Einzelfällen genehmigt werden. Ein Hochschulabschluss ist in jedem Fall nachzuweisen.

(5) Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der hauptamtlichen Fachkräfte der Bewährungshilfe ist die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichts.

(6) Die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichts bestimmt eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter des Landgerichts zur Fachvorgesetzten oder zum Fachvorgesetzten für die hauptamtlichen Fachkräfte der Bewährungshilfe. Diese oder dieser Fachvorgesetzte ist in jedem Landgerichtsbezirk eine Fachkraft mit

Hochschulabschluss in Sozialer Arbeit mit staatlicher Anerkennung. Ausnahmen können durch das für Justiz zuständige Ministerium in Einzelfällen genehmigt werden. Ein Hochschulabschluss ist in jedem Fall nachzuweisen. Die ergänzende einzelfallbezogene Fachaufsicht durch die Auftrag gebende Stelle bleibt unberührt.

(7) In jedem Landgerichtsbezirk ist durch die Dienstvorgesetzte oder den Dienstvorgesetzten eine Sprecherin oder ein Sprecher der hauptamtlichen Fachkräfte der Bewährungshilfe zu bestellen. Die Vorschläge der hauptamtlichen Fachkräfte der Bewährungshilfe sind zu berücksichtigen.

(8) Für die einzelnen Einrichtungen der Bewährungshilfe werden durch die Dienstvorgesetzte oder den Dienstvorgesetzten weitere Sprecherinnen oder Sprecher der hauptamtlichen Fachkräfte der Bewährungshilfe bestellt. Die Vorschläge der hauptamtlichen Fachkräfte der Bewährungshilfe sind zu berücksichtigen.

Unterabschnitt 3

Führungsaufsicht

§ 19 Inhalte der Leistungen

(1) Die Leistungen der Führungsaufsichtsstellen werden insbesondere nach den Vorschriften der Strafprozessordnung, des Strafgesetzbuches und des Jugendgerichtsgesetzes erbracht.

(2) Die Fachkräfte der Führungsaufsichtsstellen stehen im Einvernehmen mit den Fachkräften der Bewährungshilfe den Probandinnen und Probanden helfend und betreuend zur Seite. Die Führungsaufsichtsstellen überwachen im Einvernehmen mit den Gerichten und gemeinsam mit den Fachkräften der Bewährungshilfe das Verhalten der Probandinnen und Probanden und die Erfüllung der gerichtlichen Weisungen.

§ 20 Organisation der Leistungen

(1) Die Führungsaufsichtsstellen sind Bestandteil der Landgerichte.

(2) Die personelle Zusammensetzung der Führungsaufsichtsstellen erfolgt nach den Bestimmungen des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch.

(3) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Aufsichtsstellen sollen nicht zugleich als Bewährungshelferinnen oder Bewährungshelfer mit der Durchführung von Führungsaufsichten betraut sein.

Unterabschnitt 4

Wiedergutmachungsdienste

§ 21 Inhalte der Leistungen

(1) Wiedergutmachungsdienste werden insbesondere auf Grundlage der Strafprozessordnung, des Strafgesetzbuches und des Jugendgerichtsgesetzes erbracht.

(2) Die Leistungen von Wiedergutmachungsdiensten beinhalten verschiedene Verfahrensweisen, in denen die Beteiligten einer Straftat insbesondere in die Tataufarbeitung, Konfliktregelung und Wiedergutmachung einbezogen werden sollen. Zu den Leistungen der Wiedergutmachungsdienste zählen insbesondere der Täter-Opfer-Ausgleich sowie Wiedergutmachungskonferenzen. Unterstützende Begleiterinnen und Begleiter auf Seiten der Verletzten sowie der Probandinnen und Probanden sollen in die Verfahren einbezogen werden.

(3) Die Erbringung der Leistungen ist in jedem Stadium des Strafverfahrens zulässig, auch nach einer Verurteilung.

(4) In begründeten Ausnahmefällen können Wiedergutmachungsverfahren auch auf alleinige Anregung der Verletzten oder der Probandinnen oder Probanden durchgeführt werden; dies gilt auch nach Abschluss eines Strafverfahrens.

(5) Bedürftigen Probandinnen und Probanden kann die materielle Schadenswiedergutmachung durch eine Unterstützung aus dem Resozialisierungsfonds gemäß § 31 erleichtert werden.

§ 22 Organisation der Leistungen

(1) Die Durchführung der Wiedergutmachungsdienste kann von Freien Trägern oder von Gerichtshilfen wahrgenommen werden.

(2) Das für Justiz zuständige Ministerium stellt sicher, dass in allen Landgerichtsbezirken Ausgleichsstellen vorhanden sind.

(3) Fachkräfte der Wiedergutmachungsdienste sollen über einen Hochschulabschluss in Sozialer Arbeit mit staatlicher Anerkennung verfügen. Ausnahmen können durch das für Justiz zuständige Ministerium genehmigt werden. Ein Hochschulabschluss ist in jedem Fall nachzuweisen. Die Freien Träger und die Gerichtshilfen gewährleisten, dass die Fachkräfte über eine geeignete, mindestens einjährige mediationsspezifische Zusatzqualifikation verfügen oder eine solche in einem angemessenen Zeitraum nach der Aufnahme ihrer Tätigkeit erwerben.

(4) Die Staatsanwaltschaften bei den Landgerichten können Koordinierungsstellen für Wiedergutmachungsdienste einrichten.

Unterabschnitt 5

Forensische Ambulanzen sowie weitere Stellen insbesondere zur therapeutischen und sozialarbeiterischen Behandlung von Sexual- und Gewaltstraftäterinnen und Sexual- und Gewaltstraftätern

§ 23 Inhalte der Leistungen und Behandlungsplan

(1) Die Leistungen zur therapeutischen und sozialarbeiterischen Behandlung von Sexual- und Gewaltstraftäterinnen und Sexual- und Gewaltstraftätern werden insbesondere auf Grundlage der Strafprozessordnung, des Strafgesetzbuches und des Staatsvertrags zwischen dem Land Schleswig-Holstein und der Freien und Hansestadt Hamburg über die Zusammenarbeit im Bereich der Sicherungsverwahrung und der Therapieunterbringung vom 7. Februar 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 200) erbracht.

(2) Die in § 24 Absatz 1 genannten Stellen erbringen ambulante therapeutische Maßnahmen und Trainingsprogramme für Sexual- und Gewaltstraftäterinnen und Sexual- und Gewaltstraftäter. Leistungen werden auch für Personen erbracht, die

nach eigener Einschätzung gefährdet sind, eine Sexual- oder Gewaltstraftat zu begehen.

(3) Inhalt der Behandlungsleistungen ist es insbesondere, gewalttätige Personen im Rahmen ihrer Resozialisierung dabei zu unterstützen, die Ursachen und die Folgen ihres Verhaltens sowie konfliktträchtige Situationen zu erkennen, Verantwortung für ihre Taten zu übernehmen und ihr Verhalten zu ändern.

(4) Bei länger andauernden individuellen therapeutischen Maßnahmen oder Trainingsprogrammen ist ein Behandlungsplan zu erstellen.

§ 24 Organisation der Leistungen

(1) Die Behandlung von Sexual- und Gewaltstraftäterinnen und Sexual- und Gewaltstraftätern soll von Forensischen Ambulanzen in freier Trägerschaft oder anderen Freien Trägern wahrgenommen werden. In Einzelfällen kann die Behandlung auch durch selbstständige Therapeutinnen und Therapeuten oder Trainerinnen und Trainer erfolgen.

(2) Das für Justiz zuständige Ministerium stellt sicher, dass in allen Landgerichtsbezirken Behandlungsangebote bestehen.

(3) Fachkräfte der therapeutischen Behandlung von Sexual- und Gewaltstraftäterinnen und Sexual- und Gewaltstraftätern verfügen über eine Approbation als psychologische oder ärztliche Psychotherapeutin oder psychologischer oder ärztlicher Psychotherapeut oder einen anderen geeigneten Hochschulabschluss und eine Weiterbildung in einer wissenschaftlich anerkannten Therapierichtung. Fachkräfte der sozialarbeiterischen Behandlung von Sexual- und Gewaltstraftäterinnen und Sexual- und Gewaltstraftätern verfügen über einen Hochschulabschluss in Sozialer Arbeit mit staatlicher Anerkennung sowie in der Regel über eine spezifische behandlerische Zusatzqualifikation. Ausnahmen können durch das für Justiz zuständige Ministerium in Einzelfällen genehmigt werden. Ein Hochschulabschluss ist in jedem Fall nachzuweisen. Selbstständige Fachkräfte mit geeigneten Hochschulabschlüssen können durch das für Justiz zuständige Ministerium in Einzelfällen beauftragt werden.

Unterabschnitt 6

Vermittlung in gemeinnützige Arbeit

§ 25 Inhalte der Leistungen

(1) Die Leistungen der Vermittlungsstellen in gemeinnützige Arbeit werden insbesondere gemäß Strafprozessordnung, Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch, Strafgesetzbuch und der Landesverordnung über die Abwendung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen durch Freie Arbeit vom 12. Februar 1993 (GVOBl. Schl.-H. S. 129), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juni 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 153), erbracht.

(2) Zu den Aufgaben der Vermittlungsstellen in gemeinnützige Arbeit gehören insbesondere:

1. Vermittlung, Kontrolle und Begleitung der Ableistung gemeinnütziger Arbeit,
2. Unterstützung bei sozialen Problemlagen, die eine Ableistung der gemeinnützigen Arbeit behindern,
3. Gewinnung und Betreuung von Einsatzstellen,
4. Tilgungsberatung bei Geldstrafenschuldnerinnen und Geldstrafenschuldnern.

§ 26 Organisation der Leistungen

(1) Die Leistungen der Vermittlung in gemeinnützige Arbeit werden in der Regel von Freien Trägern erbracht.

(2) Das für Justiz zuständige Ministerium stellt sicher, dass in allen Landgerichtsbezirken Vermittlungsstellen vorhanden sind.

(3) Fachkräfte der Vermittlungsstellen in gemeinnützige Arbeit verfügen über einen Hochschulabschluss in Sozialer Arbeit mit staatlicher Anerkennung. Ausnahmen können durch das für Justiz zuständige Ministerium in Einzelfällen genehmigt werden. Ein Hochschulabschluss ist in jedem Fall nachzuweisen.

Unterabschnitt 7

Integrationsbegleitung am Übergang von der Freiheitsentziehung in die Nachsorge

§ 27 Inhalte der Leistungen und Resozialisierungsplan

(1) Die Integrationsbegleitung knüpft an die Vollzugs- und Eingliederungsplanung des Justizvollzugs gemäß Landesstrafvollzugsgesetz Schleswig-Holstein vom 21. Juli 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 618), geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 358), gemäß Jugendstrafvollzugsgesetz vom 19. Dezember 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 563), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 358), und gemäß Jugendarrestvollzugsgesetz vom 2. Dezember 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 356) an und setzt diese im Einvernehmen mit den Probandinnen und Probanden um.

(2) Die Fachkräfte der Integrationsbegleitung beraten und begleiten Probandinnen und Probanden bei der Resozialisierung am Übergang von der Freiheitsentziehung in die Nachsorge. Die Integrationsbegleitung soll neun Monate vor der voraussichtlichen Entlassung beginnen und sie endet in der Regel sechs Monate nach der Entlassung.

(3) Zu den Aufgaben der Integrationsbegleitung gehören insbesondere:

1. die Mitwirkung an der Entlassungsvorbereitung der Probandinnen und Probanden,
2. die Unterstützung bei der Resozialisierung nach der Entlassung,
3. das Fallmanagement nach der Entlassung.

(4) Bei länger andauernder Leistungserbringung ist ein Resozialisierungsplan nach § 17 zu erstellen. Die dort explizit für die Bewährungshilfe getroffenen Regelungen finden keine Anwendung.

§ 28 Organisation der Leistungen

(1) Die Leistungen der Integrationsbegleitung am Übergang von der Freiheitsentziehung in die Nachsorge sollen in Fällen, in denen nach der

Entlassung keine Bewährungshelferin oder kein Bewährungshelfer beigeordnet wird, keine Führungsaufsicht angeordnet ist und keine weitere stationäre Unterbringung erfolgt, von Freien Trägern erbracht werden.

(2) Das für Justiz zuständige Ministerium stellt sicher, dass an jedem Justizvollzugsstandort Integrationsbegleitungsstellen vorhanden sind.

(3) Fachkräfte der Integrationsbegleitung verfügen über einen Hochschulabschluss in Sozialer Arbeit mit staatlicher Anerkennung**.** Ausnahmen können durch das für Justiz zuständige Ministerium in Einzelfällen genehmigt werden. Ein Hochschulabschluss ist in jedem Fall nachzuweisen.

(4) In begründeten Einzelfällen kann die Bewährungshilfe im Einvernehmen mit der Probandin oder dem Probanden Leistungen einer Integrationsbegleitungsstelle in Anspruch nehmen. Dies kann insbesondere in Fällen erfolgen, in denen eine bestehende, tragfähige Arbeitsbeziehung einer Integrationsbegleiterin oder eines Integrationsbegleiters zu einer Probandin oder einem Probanden hilfreich für die erfolgreiche Resozialisierung sein kann.

Unterabschnitt 8

Hilfen für Kinder von Probandinnen und Probanden und deren Angehörige

§ 29 Inhalte der Leistungen

(1) Die Leistungen dienen dem Abbau von negativen Folgen der Inhaftierung eines Elternteils oder des Erfahrens häuslicher Gewalt.

(2) Die Leistungen dienen auch der Resozialisierung der Probandinnen und Probanden.

(3) Die Leistungen richten sich an Kinder von Probandinnen und Probanden soweit sie Verletzte im Sinne des § 3 Nummer 3 sind, und an deren Angehörige.

§ 30 Organisation der Leistungen

(1) Die Hilfen für Kinder und andere Angehörige Inhaftierter sollen von Freien Trägern geleistet werden.

(2) Das für Justiz zuständige Ministerium stellt sicher, dass die Leistungen in allen Landgerichtsbezirken angeboten werden.

(3) Fachkräfte der Hilfen für Kinder von Probandinnen und Probanden und deren Angehörige verfügen über einen Hochschulabschluss in Sozialer Arbeit mit staatlicher Anerkennung**.** Ausnahmen können durch das für Justiz zuständige Ministerium in Einzelfällen genehmigt werden.

Unterabschnitt 9

Resozialisierungsfonds

§ 31 Inhalte der Leistungen

(1) Der Resozialisierungsfonds soll Straffällige in Schleswig-Holstein finanziell unterstützen, wenn sie in wirtschaftliche Not geraten sind, um ihre Notlage zu lindern und ihre Eingliederung in die Gesellschaft zu fördern.

(2) Durch den Fonds sollen Rückfallkriminalität aus wirtschaftlicher Not verhindert und ein Beitrag zur Wiedergutmachung geleistet werden.

§ 32 Organisation der Leistungen

(1) Die Leistungen des Resozialisierungsfonds sollen von einem Freien Träger erbracht werden.

(2) Das für Justiz zuständige Ministerium stellt das Bestehen des Resozialisierungsfonds sicher.

Unterabschnitt 10

Ehrenamtliche Angebote

§ 33 Inhalte der Leistungen

(1) An den Leistungen nach den Unterabschnitten 2, 4, 5, 6, 7, 8 und 11 des Abschnitts 3 sollen geeignete Bürgerinnen und Bürger ehrenamtlich beteiligt werden, wenn dies der Resozialisierung dient.

(2) Voraussetzung der Beteiligung ist, dass die betroffenen Probandinnen und Probanden oder Verletzten einwilligen, sofern die Ehrenamtlichen nicht gerichtlich bestellt sind.

(3) Ehrenamtliche werden durch Fachkräfte ausgewählt, geschult und während ihres Einsatzes begleitet.

§ 34 Organisation der Leistungen

(1) Die Leistungen nach § 33 Absatz 3 sollen von Freien Trägern erbracht werden.

(2) Fachkräfte zur Auswahl, Schulung und Begleitung der Ehrenamtlichen verfügen über einen Hochschulabschluss in Sozialer Arbeit mit staatlicher Anerkennung. Ausnahmen können durch das für Justiz zuständige Ministerium in Einzelfällen genehmigt werden. Ein Hochschulabschluss ist in jedem Fall nachzuweisen.

(3) Ehrenamtliche werden für ihren Aufwand angemessen entschädigt.

Unterabschnitt 11

Koordinierung der Freien Träger

§ 35 Inhalte und Organisation der Leistungen

(1) Das für Justiz zuständige Ministerium fördert einen geeigneten Freien Träger insbesondere als zentrale Ansprechstelle und zur fachlichen systematischen Organisation der Freien Träger, die Leistungen nach Abschnitt 3 erbringen.

(2) Die zentrale Ansprechstelle koordiniert auch die Zusammenarbeit der Freien Träger, die Leistungen nach diesem Gesetz erbringen mit den öffentlichen Trägern, die Leistungen nach diesem Gesetz erbringen, mit dem Justizvollzug und mit anderen Personen und Organisationen, die Resozialisierungsleistungen erbringen.

Unterabschnitt 12

Sonstige Leistungen

§ 36 Inhalte und Organisation der Leistungen

(1) Das für Justiz zuständige Ministerium kann dauerhaft oder zeitlich befristet weitere Leistungen für Probandinnen und Probanden oder Verletzte implementieren.

(2) Die sonstigen Leistungen für Probandinnen und Probanden oder Verletzte werden in der Regel von Freien Trägern erbracht.

Abschnitt 4

Aufsicht, Beteiligung, Mindeststandards, Dokumentation und Auswertung

§ 37 Aufsicht und Beteiligung

(1) Die Dienst- und Fachaufsicht über die Bewährungshilfe und über die Führungsaufsichtsstellen bei den Landgerichten sowie die Gerichtshilfen bei den Staatsanwaltschaften obliegt dem für Justiz zuständigen Ministerium. Die Weisungsbefugnis des Gerichts nach dem Strafgesetzbuch bleibt unberührt.

(2) Die Aufsicht über die gemäß § 13 an Freie Träger übertragenen Leistungen obliegt dem für Justiz zuständigen Ministerium.

(3) Das Nähere zu den Inhalten und der Organisation der Leistungen nach diesem Gesetz sowie zur Kooperation der Leistungserbringenden insbesondere im Bereich des Übergangsmanagements regelt das für Justiz zuständige Ministerium. Hiervon ausgenommen ist der Unterabschnitt 9 des Abschnitts 3.

(4) Soweit Leistungserbringende nach dem Unterabschnitt 1 des Abschnitts 3 von den näheren Regelungen nach Absatz 3 betroffen sind, ist der Generalstaatsanwalt zu beteiligen. Soweit Leistungserbringende nach den Unterabschnitten 2 und 3 des Abschnitts 3 von den näheren Regelungen nach Absatz 3 betroffen sind, sind die Präsidentinnen und Präsidenten der Landgerichte zu beteiligen. Soweit Leistungserbringende nach den verbleibenden Unterabschnitten des Abschnitts 3

von den näheren Regelungen nach Absatz 3 betroffen sind, ist die zentrale Ansprechstelle gemäß Unterabschnitt 11 des Abschnitts 3 zu beteiligen.

§ 38 Mindeststandards der Leistungserbringung

(1) Das für Justiz zuständige Ministerium soll Mindeststandards für die Leistungserbringung erlassen.

(2) Die Mindeststandards definieren die Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität der zu erbringenden Leistungen in verbindlicher sowie qualitativ und quantitativ messbarer Form.

(3) Die Mindeststandards müssen geeignet sein, eine qualitative sowie eine kennzahlenbasierte quantitative Leistungsüberprüfung zu begründen.

§ 39 Dokumentation und Auswertung

(1) Die Umsetzung der Mindeststandards der Inhalte und der Organisation der Leistungen nach § 38 ist fortlaufend zu dokumentieren.

(2) Die Erstellung des Resozialisierungsplans nach § 17, seine Fortschreibung, seine Umsetzung und deren Wirkungen bezogen auf die weitere Entwicklung der Probandinnen und Probanden sind fortlaufend zu dokumentieren.

(3) Es finden regelmäßige einzelfallübergreifende Effektivitäts- und Effizienzprüfungen der erbrachten Leistungen sowie einzelfallbezogene Geschäftsprüfungen statt. Diese folgen landesweit einheitlichen Kriterien. Sie sind Grundlage einer kontinuierlichen Fortentwicklung und Verbesserung der Leistungen nach diesem Gesetz.

Abschnitt 5

Landesbeirat, kriminologische Forschung

§ 40 Landesbeirat

(1) Zur Unterstützung und Förderung der Resozialisierung ist ein Landesbeirat für Soziale Strafrechtspflege bei dem für Justiz zuständigen Ministerium zu bilden.

(2) Bei der Besetzung des Landesbeirats soll auf ein ausgewogenes Verhältnis von Frauen und Männern hingewirkt werden.

§ 41 Kriminologische Forschung

Die Wirksamkeit der ambulanten Resozialisierungsleistungen soll kontinuierlich und dauerhaft durch eine Hochschule, den kriminologischen Dienst des Landes Schleswig-Holstein oder durch eine andere geeignete Stelle wissenschaftlich überprüft werden.

Abschnitt 6

Beschwerderecht und gerichtlicher Rechtsschutz

§ 42 Beschwerderecht

(1) Die Probandinnen, Probanden und Verletzten erhalten Gelegenheit, sich in Angelegenheiten, die sie selbst betreffen, mit Wünschen, Anregungen und Beschwerden an die Vorgesetzte oder den Vorgesetzten der jeweiligen Leistungserbringenden zu wenden.

(2) Die Möglichkeit der Dienstaufsichtsbeschwerde bleibt unberührt.

(3) Beschwerden bezüglich der Leistungserbringung Freier Träger können an das für Justiz zuständige Ministerium gerichtet werden.

§ 43 Gerichtlicher Rechtsschutz

Der gerichtliche Rechtsschutz richtet sich nach den Vorschriften des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz.

Abschnitt 7

Datenschutz

Unterabschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 44 Regelungsbereich

(1) In diesem Abschnitt wird die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Leistungserbringenden und das für Justiz zuständige Ministerium als Aufsichtsstelle im Rahmen der durch dieses Gesetz jeweils zugewiesenen Aufgaben geregelt. Durch Bundesrecht getroffene Regelungen zur Verarbeitung von Daten bleiben hiervon unberührt. Die Bestimmungen des Justizvollzugsdatenschutzgesetzes Schleswig-Holstein vom 21. Juli 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 618) finden entsprechende Anwendung, insbesondere in Bezug auf die zu treffenden technischen Schutzmaßnahmen, soweit nicht in diesem Gesetz Abweichendes bestimmt ist. In diesem Abschnitt werden ergänzende Regelungen zur Durchführung der Verordnung (EU) 2016/679[1] und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680[2] für den Bereich der Ambulanten Sozialen Dienste getroffen.

(2) Für die nichtöffentlichen Leistungserbringenden gilt die Verordnung (EU) 2016/679 unmittelbar. Die Vorschriften dieses Abschnitts sind für diese nur unmittelbare Rechtsgrundlage, soweit sie notwendige ergänzende Regelungen oder zulässige Abweichungen von der Verordnung (EU) 2016/679 enthalten, so in §§ 44 bis 60.

---

[1] Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 S. 1, zuletzt ber. 2018, ABl. L 127 S. 2).

[2] Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates (ABl. L 119 S. 89, ber. 2018, Abl. L 127 S. 9).

Darüberhinausgehende Abweichungen befolgen die nichtöffentlichen Leistungserbringenden in ihrem Verantwortungsbereich entsprechend.

§ 45 Allgemeine Grundsätze der Datenverarbeitung

(1) Die Leistungserbringenden und das für Justiz zuständige Ministerium schützen das Recht einer jeden Person, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung ihrer personenbezogenen Daten zu bestimmen.

(2) Die Leistungserbringenden und das für Justiz zuständige Ministerium sehen vor, dass personenbezogene Daten

1. auf rechtmäßige Weise nach Treu und Glauben verarbeitet werden,
2. für festgelegte, eindeutige und rechtmäßige Zwecke erhoben und nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise verarbeitet werden,
3. dem Verarbeitungszweck entsprechen, maßgeblich und in Bezug auf die Zwecke, für die sie verarbeitet werden nicht übermäßig sind,
4. sachlich richtig und erforderlichenfalls auf dem neuesten Stand sind; dabei sind alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit personenbezogene Daten, die im Hinblick auf die Zwecke ihrer Verarbeitung unrichtig sind, unverzüglich gelöscht oder berichtigt werden,
5. nicht länger, als es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist, in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Person ermöglicht,
6. in einer Weise verarbeitet werden, die eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten gewährleistet, einschließlich des Schutzes vor unbefugter und unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen.

(3) Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten ist kenntlich zu machen, ob es sich um eine Tatsache oder eine persönliche Einschätzung handelt. Sofern sich dies bereits aus den Daten selbst ergibt, ist die Kenntlichmachung entbehrlich.

(4) Eine ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beruhende Entscheidung, die mit einer nachteiligen Rechtsfolge für die betroffenen Personen verbunden ist oder sie erheblich beeinträchtigt, ist unzulässig. Profiling, das zur Folge hat, dass die betroffenen Personen auf der Grundlage von personenbezogenen Daten besonderer Kategorien diskriminiert werden, ist verboten.

§ 46 Zulässigkeit der Datenverarbeitung, Einwilligung

(1) Die Leistungserbringenden und das für Justiz zuständige Ministerium als Aufsichtsstelle dürfen personenbezogene Daten nur verarbeiten, soweit dieses Gesetz oder eine andere Rechtsvorschrift dies für den Anwendungsbereich dieses Gesetzes ausdrücklich erlaubt oder anordnet oder soweit die betroffenen Personen eingewilligt haben und der Einwilligung ein gesetzliches Verbot nicht entgegensteht.

(2) Soweit die öffentlichen Leistungserbringenden oder das für Justiz zuständige Ministerium personenbezogene Daten auf Grundlage einer Einwilligung verarbeiten, müssen sie die Einwilligung der betroffenen Personen nachweisen können.

(3) Erfolgt die Einwilligung der betroffenen Person durch eine schriftliche Erklärung, die noch andere Sachverhalte betrifft, muss das Ersuchen um Einwilligung in verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache so erfolgen, dass es von anderen Sachverhalten klar zu unterscheiden ist.

(4) Die betroffenen Personen haben das Recht, ihre Einwilligung jederzeit zu widerrufen. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt. Die betroffenen Personen sind vor Abgabe der Einwilligung hiervon in Kenntnis zu setzen.

(5) Die Einwilligung ist nur wirksam, wenn sie auf der freien Entscheidung der betroffenen Personen beruht. Bei der Beurteilung, ob die Einwilligung freiwillig erteilt wurde, müssen die Umstände der Erteilung, etwa das durch das Strafverfahren bedingte unterschiedliche Kräfteverhältnis, berücksichtigt werden.

Die betroffenen Personen sind auf den Zweck der Verarbeitung hinzuweisen. Ist dies nach den Umständen des Einzelfalles erforderlich oder verlangen die betroffenen Personen dies, sind sie auch über die Folgen der Verweigerung der Einwilligung zu belehren.

(6) Soweit besondere Kategorien personenbezogener Daten verarbeitet werden, muss sich die Einwilligung ausdrücklich auf diese Daten beziehen.

(7) Bei beschränkt Geschäftsfähigen bestimmt sich die Einwilligungsfähigkeit nach der tatsächlichen Einsichtsfähigkeit.

(8) Soweit Verletzte, Probandinnen und Probanden nicht die für eine Entscheidung erforderliche Einsichtsfähigkeit besitzen und Zwecke der Resozialisierung nicht gefährdet werden, steht das ihnen nach diesem Gesetz zustehende Recht, informiert und gehört zu werden oder Fragen und Anträge zu stellen, ihren gesetzlichen Vertreterinnen und Vertretern zu. Sind mehrere Personen berechtigt, kann jede oder jeder von ihnen die in diesem Gesetz bestimmten Rechte allein ausüben. Sind Mitteilungen vorgeschrieben, genügt es, wenn sie an eine oder einen von ihnen gerichtet werden.

§ 47 Datengeheimnis

(1) Bei den öffentlichen Leistungserbringenden und bei dem für Justiz zuständigen Ministerium tätigen Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu verarbeiten (Datengeheimnis). Personen, die nicht Amtsträger im Sinne des Strafgesetzbuches sind, sind vor der Aufnahme ihrer Tätigkeit über die zu beachtenden Bestimmungen zu unterrichten und auf deren Einhaltung förmlich gemäß Verpflichtungsgesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469, 547), geändert durch Gesetz vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1942), zu verpflichten.

(2) Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit fort.

(3) Für die nichtöffentlichen Leistungserbringenden gelten die Absatz 1 und 2 in ihrem Verantwortungsbereich entsprechend.

Unterabschnitt 2

Formen der Datenverarbeitung und Aufsicht

§ 48 Zulässigkeit der Datenerhebung

(1) Die Leistungserbringenden und das für Justiz zuständige Ministerium als Aufsichtsbehörde dürfen personenbezogene Daten erheben, soweit dies zur Erfüllung der ihnen durch dieses Gesetz zugewiesenen Aufgaben erforderlich ist.

(2) Besondere Kategorien personenbezogener Daten dürfen nur erhoben werden, soweit dies zur Erfüllung des Resozialisierungszwecks unbedingt erforderlich ist und schutzwürdige Interessen der betroffenen Personen garantiert werden.

§ 49 Erhebung bei betroffenen Personen

(1) Personenbezogene Daten sind grundsätzlich bei den betroffenen Personen und mit deren Kenntnis zu erheben.

(2) Eine Erhebung personenbezogener Daten bei den betroffenen Personen ohne deren Kenntnis ist zulässig, wenn keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass überwiegende schutzwürdige Interessen der betroffenen Personen entgegenstehen.

§ 50 Erhebung bei Dritten

(1) Soweit die Erhebung personenbezogener Daten über betroffene Personen nach §§ 48 und 49 Absatz 2 zulässig ist, dürfen sie auch bei Dritten erhoben werden, soweit

1. dies zur Erfüllung der in diesem Gesetz geregelten Aufgaben erforderlich ist,
2. eine Rechtsvorschrift dies ausdrücklich erlaubt oder anordnet,
3. Angaben der betroffenen Person überprüft werden müssen, weil tatsächliche Anhaltspunkte für deren Unrichtigkeit bestehen,
4. dies zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder einer sonst unmittelbar drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit erforderlich ist,

5. dies zur Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer anderen Person erforderlich ist,
6. sich die Erhebung auf Daten aus Akten der Verfahren bezieht, auf deren Grundlage die Leistungserbringenden beauftragt worden sind oder
7. keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass überwiegende schutzwürdige Interessen der betroffenen Personen einer Erhebung ohne ihre Kenntnis entgegenstehen und
   a) die betroffenen Personen einer durch Rechtsvorschrift festgelegten Auskunftspflicht nicht nachgekommen und über die beabsichtigte Erhebung bei Dritten unterrichtet worden sind,
   b) die Erhebung bei den betroffenen Personen einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde oder
   c) die Daten allgemein zugänglich sind.

(2) Soweit die Erhebung personenbezogener Daten über Verletzte, Probandinnen oder Probanden nach §§ 48 und 49 Absatz 2 zulässig ist und diese nicht die für eine Einwilligung notwendige Einsichtsfähigkeit besitzen, dürfen personenbezogene Daten ohne deren Kenntnis auch bei deren gesetzlichen Vertreterinnen und Vertretern erhoben werden.

(3) Nichtöffentliche Stellen sind auf die Rechtsvorschrift, die zur Auskunft verpflichtet, ansonsten auf die Freiwilligkeit ihrer Angaben hinzuweisen.

§ 51 Erhebung von Daten über andere Personen, die nicht Verletzte, Probandinnen oder Probanden sind

(1) Daten über Personen, die nicht Verletzte, Probandinnen oder Probanden sind, können ohne deren Kenntnis bei diesen selbst oder bei Dritten erhoben werden, soweit dies zu Zwecken der Resozialisierung unbedingt erforderlich ist und schutzwürdige Interessen der betroffenen Personen hierdurch nicht beeinträchtigt werden.

(2) Nichtöffentliche Stellen sind auf die Rechtsvorschrift, die zur Auskunft verpflichtet, ansonsten auf die Freiwilligkeit ihrer Angaben hinzuweisen.

§ 52 Speicherung und Nutzung

(1) Die Leistungserbringenden und das für Justiz zuständige Ministerium dürfen personenbezogene Daten, die im Rahmen der durch dieses Gesetz zugewiesenen Aufgaben zulässig erhoben worden sind, für Resozialisierungszwecke speichern und nutzen, soweit dies zu der in diesem Gesetz bestimmten jeweiligen Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Hinsichtlich besonderer Kategorien personenbezogener Daten ist dies nur zulässig, soweit dies unbedingt erforderlich ist und schutzwürdige Interessen der betroffenen Personen hierdurch nicht beeinträchtigt werden.

(2) Die Leistungserbringenden und das für Justiz zuständige Ministerium dürfen personenbezogene Daten, die sie im Rahmen der durch dieses Gesetz zugewiesenen Aufgaben zulässig erhoben haben, zu Zwecken, zu denen sie nicht erhoben worden sind, nur speichern und nutzen, soweit

1. die Voraussetzungen vorliegen, die eine Erhebung von Daten nach § 50 oder § 51 bei Dritten zulassen und kein Anhaltspunkt dafür ersichtlich ist, dass Dritte ein überwiegendes schutzwürdiges Interesse an einem Ausschluss der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten haben,
2. eine Rechtsvorschrift dies ausdrücklich erlaubt oder anordnet,
3. dies dem gerichtlichen Rechtsschutz, der Wahrnehmung von Aufsichts- und Kontrollbefugnissen, der Automatisierung des Berichtswesens, der Rechnungsprüfung, der Durchführung von Organisationsuntersuchungen oder statistischen Zwecken der öffentlichen Leistungserbringenden, der Freien Träger oder des für Justiz zuständigen Ministeriums im Rahmen der jeweils durch dieses Gesetz festgeschriebenen Aufgaben dient und überwiegende schutzwürdige Interessen der betroffenen Personen nicht entgegenstehen,
4. dies erforderlich ist zur Abwehr von sicherheitsgefährdenden oder geheimdienstlichen Tätigkeiten für eine fremde Macht oder von Bestrebungen in der Bundesrepublik Deutschland, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen

a) gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind,

b) eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziel haben oder

c) auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden,

5. dies zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit erforderlich ist,

6. dies zur Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer anderen Person erforderlich ist,

7. dies zur Verhinderung oder Verfolgung von Straftaten, zur Vollstreckung von Maßnahmen im Sinne des Strafgesetzbuchs oder

8. dies für Maßnahmen der Strafvollstreckung oder strafvollstreckungsrechtliche Entscheidungen hinsichtlich der betroffenen Personen erforderlich ist.

(3) Das Speichern und Nutzen von zulässig erhobenen besonderen Kategorien personenbezogener Daten für Zwecke, zu denen sie nicht erhoben worden sind, ist nur zulässig, soweit dies zu den in Absatz 2 genannten Zwecken unbedingt erforderlich ist. Soweit die erhobenen besonderen Kategorien personenbezogener Daten einem Amts- oder Berufsgeheimnis unterliegen und von den zur Verschwiegenheit Verpflichteten in Ausübung ihrer Amts- oder Berufspflicht erlangt wurden, dürfen sie, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, nur für den Zweck gespeichert oder genutzt werden, für den die zur Verschwiegenheit Verpflichteten sie erhalten haben.

(4) Personenbezogene Daten, die nach § 51 über andere Personen, die nicht Verletzte, Probandinnen oder Probanden sind, erhoben wurden, dürfen nur unter den Voraussetzungen des Absatz 1 oder des Absatzes 2 Nummer 2, 4 bis 6, unter den Voraussetzungen des § 56 oder zur Verhinderung von Straftaten von erheblicher Bedeutung gespeichert und genutzt werden.

(5) Sind mit personenbezogenen Daten, die nach Absatz 1 oder Absatz 2 verarbeitet werden dürfen, weitere personenbezogene Daten der betroffenen Personen oder

von Dritten in den Akten so verbunden, dass eine Trennung nicht oder nur mit unvertretbarem Aufwand möglich ist, ist die Speicherung auch dieser Daten zulässig, soweit nicht berechtigte Interessen von betroffenen Personen oder Dritten an deren Geheimhaltung offensichtlich überwiegen. Eine Verarbeitung oder Nutzung dieser Daten durch den Empfänger ist unzulässig.

(6) Personenbezogene Daten, die ausschließlich zu Zwecken der Datenschutzkontrolle, der Datensicherung oder zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebs einer Datenverarbeitungsanlage gespeichert oder genutzt werden, dürfen für andere Zwecke nur insoweit genutzt werden, als dies zur Abwehr einer erheblichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit, insbesondere für Leben, Gesundheit oder Freiheit sowie zur Verfolgung von Straftaten von erheblicher Bedeutung erforderlich ist. Für die weitere Verarbeitung von Protokolldaten gelten die Bestimmungen zur Protokollierung im Justizvollzugsdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein entsprechend.

§ 53 Übermittlung an öffentliche und nichtöffentliche Stellen

(1) Die Leistungserbringenden und das für Justiz zuständige Ministerium dürfen personenbezogene Daten, die sie im Rahmen der durch dieses Gesetz zugewiesenen Aufgaben zulässig erhoben haben, für Zwecke, zu denen die Daten erhoben wurden, an öffentliche Stellen übermitteln, soweit dies zu der in diesem Gesetz bestimmten jeweiligen Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Hinsichtlich besonderer Kategorien personenbezogener Daten ist das nur zulässig, soweit dies unbedingt erforderlich ist und schutzwürdige Interessen der betroffenen Personen garantiert werden.

(2) An nichtöffentliche Stellen dürfen die Leistungserbringenden und das für Justiz zuständige Ministerium personenbezogene Daten, die im Rahmen der durch dieses Gesetz zugewiesenen Aufgaben zulässig erhoben worden sind, zu Zwecken, zu denen sie erhoben wurden, übermitteln, soweit

1. sich die Leistungserbringenden oder das für Justiz zuständige Ministerium zur Erreichung einzelner Resozialisierungszwecke in zulässiger Weise der Mitwirkung nichtöffentlicher Stellen, insbesondere Freier Träger, bedienen und diese Mitwirkung ohne die Verarbeitung der durch die vorgenannten Stellen

übermittelten personenbezogenen Daten unmöglich oder wesentlich erschwert wäre und die Übermittlung der personenbezogenen Daten dazu erforderlich ist, den Verletzten, Probandinnen oder Probanden insbesondere die Inanspruchnahme von in diesem Gesetz beschriebenen Leistungen zu gewähren oder

2. von der nichtöffentlichen Stelle ein sonstiges rechtliches Interesse an der Kenntnis der zu übermittelnden Daten glaubhaft gemacht wird und schutzwürdige Belange der betroffenen Personen nicht beeinträchtigt sind.

Hinsichtlich besonderer Kategorien personenbezogener Daten ist dies nur zulässig, soweit es unbedingt erforderlich ist und schutzwürdige Interessen der betroffenen Personen garantiert werden.

(3) Zuständigen öffentlichen Stellen dürfen die Leistungserbringenden und das für Justiz zuständige Ministerium personenbezogene Daten, die sie im Rahmen der durch dieses Gesetz zugewiesenen Aufgaben zulässig erhoben haben, zu Zwecken, zu denen die Daten nicht erhoben wurden, übermitteln, soweit

1. eine andere Rechtsvorschrift dies für den Anwendungsbereich dieses Gesetzes ausdrücklich erlaubt oder anordnet oder
2. dies erforderlich ist
   a) für die Erfüllung der Aufgaben der Leistungserbringenden,
   b) für die Einleitung von Hilfsmaßnahmen für Angehörige von Inhaftierten sowie von Kindern, die häusliche Gewalt erleben oder erlebt haben sowie deren Angehörige,
   c) für die Erfüllung der Aufgaben der Jugendämter,
   d) für asyl- oder ausländerrechtliche Maßnahmen,
   e) für Entscheidungen in Gnadensachen,
   f) für gesetzlich angeordnete Statistiken der Rechtspflege,
   g) zur Erfüllung von Aufgaben, die den für Sozialleistungen zuständigen Leistungsträgern durch Rechtsvorschrift übertragen worden sind,
   h) für die Durchführung der Besteuerung,

i) zur Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in einer Entziehungsanstalt oder

j) zur Erreichung der in § 52 Absatz 2 Nummer 2 bis 8 oder der in § 56 genannten Zwecke.

(4) Nichtöffentlichen Stellen dürfen die Ambulanten Sozialen Dienste und das für Justiz zuständige Ministerium im Rahmen der Aufsicht personenbezogene Daten für Zwecke, zu denen sie nicht erhoben wurden, ohne Einwilligung der betroffenen Personen, nur unter den Voraussetzungen des § 52 Absatz 2 Nummer 2 bis 8 übermitteln.

(5) Die Übermittlung von zulässig erhobenen besonderen Kategorien personenbezogener Daten für Zwecke, zu denen sie nicht erhoben wurden, ist nur zulässig

1. an öffentliche Stellen, soweit die Voraussetzungen des § 52 Absatz 3 oder des § 56 gegeben sind,
2. an nichtöffentliche Stellen nur unter den Voraussetzungen, dass dies unbedingt erforderlich ist und

a) eine Rechtsvorschrift dies für den Anwendungsbereich dieses Gesetzes ausdrücklich erlaubt oder anordnet,

b) dies der Erreichung der in diesem Gesetz geregelten Zwecke dient,

c) dies auch unter Berücksichtigung der Interessen der Verletzten, Probandinnen und Probanden an der Geheimhaltung personenbezogener Daten

aa) der Abwehr einer Gefahr für das Leben eines Menschen,

bb) der Abwehr einer erheblichen Gefahr für die Gesundheit oder anderer lebenswichtiger Interessen eines Menschen oder

cc) der Abwehr der Gefahr erheblicher Straftaten

dient,

d) dies zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder sonst unmittelbar drohender Gefahren für die öffentliche Sicherheit erforderlich ist,

e) die Daten von den betroffenen Personen offenkundig öffentlich gemacht werden oder

3. an forensische Ambulanzen zum Zweck von Behandlungsmaßnahmen und des Übergangsmanagements in die Nachsorge, soweit dies unbedingt erforderlich ist,

4. an öffentliche Stellen nach Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe i, soweit dies unbedingt erforderlich ist.

(6) Personenbezogene Daten, die gemäß § 51 über Personen, die nicht Verletzte, Probandinnen oder Probanden sind, erhoben wurden, dürfen nur unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 oder für die in § 52 Absatz 2 Nummer 4 bis 6 oder § 56 aufgeführten Zwecke sowie zur Verhinderung oder Verfolgung von Straftaten von erheblicher Bedeutung übermittelt werden.

(7) Sind mit personenbezogenen Daten, die nach Absatz 1 oder Absatz 2 übermittelt werden dürfen, weitere personenbezogene Daten der betroffenen Personen oder von Dritten in den Akten so verbunden, dass eine Trennung, Anonymisierung oder Pseudonymisierung nicht oder nur mit unvertretbarem Aufwand möglich ist, ist die Übermittlung auch dieser Daten zulässig, soweit nicht schutzwürdige Interessen von betroffenen Personen oder Dritten an deren Geheimhaltung offensichtlich überwiegen. Soweit es sich um besondere Kategorien personenbezogener Daten handelt, ist regelmäßig von einem überwiegenden berechtigten Interesse der betroffenen Personen auszugehen. Eine Verarbeitung oder Nutzung dieser Daten durch den Empfänger ist unzulässig.

§ 54 Aufsicht über die nichtöffentlichen Leistungserbringenden

Das für Justiz zuständige Ministerium kann im Rahmen der Aufsicht überprüfen, ob nichtöffentliche Leistungserbringende ausreichend Gewähr dafür bieten, dass sie die für eine datenschutzgerechte Datenverarbeitung erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen in der Lage sind. Das für Justiz zuständige Ministerium kann die Einhaltung datenschutzrechtlicher Maßnahmen bei der Leistungserfüllung nach diesem Gesetz überprüfen.

§ 55 Aktenführung; Verordnungsermächtigung

Die Aktenführung kann auch elektronisch erfolgen. Das für Justiz zuständige Ministerium wird ermächtigt, Regelungen für die elektronische Führung von Akten durch Rechtsverordnung zu treffen.

§ 56 Fallkonferenzen

(1) Die zuständigen Leistungserbringenden dürfen zur Durchführung der in diesem Gesetz bestimmten Aufgaben zu Resozialisierungszwecken im Rahmen von Fallkonferenzen personenbezogene Daten, die zulässig erhoben worden sind, übermitteln, soweit dies nach den Vorgaben dieses Gesetzes zulässig und die Datenübermittlung unbedingt erforderlich ist. In die Fallkonferenzen dürfen die zuständigen Staatsanwaltschaften und Gerichte, die zuständigen Einrichtungen des Justizvollzugs sowie die zuständige oberste Landesbehörde einbezogen werden, soweit die Aufgabenerfüllung dies unbedingt erfordert. Eine Teilnahme des Gerichts ist dabei nur zulässig, wenn auch die Probandinnen und Probanden und gegebenenfalls deren Verteidigerin oder Verteidiger zu der Fallkonferenz hinzugeladen werden. Die Übermittlung personenbezogener Daten besonderer Kategorien ist nur zulässig, soweit dies zur Aufgabenerfüllung unbedingt erforderlich ist und die schützenswerten Interessen der betroffenen Personen garantiert werden. Fallkonferenzen sollen dabei insbesondere

1. der Koordinierung von Resozialisierungsplänen und deren Umsetzung dienen oder
2. einer Gefährdung der Resozialisierung durch geeignete Maßnahmen entgegenwirken.

(2) Im Rahmen von Fallkonferenzen dürfen die zuständigen Leistungserbringenden zur Erreichung einzelner Resozialisierungszwecke die Daten, die zulässig erhoben worden sind, einschließlich solcher besonderer Kategorien, den Polizeibehörden des Bundes und der Länder übermitteln, soweit dies nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zulässig ist. Dies ist insbesondere der Fall, wenn

1. tatsächliche Anhaltspunkte für eine Gefährlichkeit der Probandinnen und Probanden für die Allgemeinheit vorliegen und

2. dies zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten von erheblicher Bedeutung erforderlich ist.

Im Zuge der Fallkonferenzen nach den Sätzen 1 und 2 dürfen die Leistungserbringenden personenbezogene Daten, einschließlich solcher besonderer Kategorien, bei den Polizeibehörden abfragen und erheben.

(3) Im Rahmen von Fallkonferenzen dürfen die zuständigen Leistungserbringenden zur Erreichung einzelner Resozialisierungszwecke die Daten, die zulässig erhoben worden sind, einschließlich solcher besonderer Kategorien, den Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder übermitteln, sofern

1. bestimmte Tatsachen den Verdacht von Tätigkeiten oder Bestrebungen nach § 52 Absatz 2 Nummer 4 begründen,
2. eine damit in Zusammenhang stehende Gefahr für die Resozialisierung in einem überschaubaren Zeitraum einzutreten droht und
3. dies zur Verhütung der in Nummer 2 genannten Gefahr unbedingt erforderlich ist.

Im Zuge dieser Fallkonferenzen dürfen die Leistungserbringenden personenbezogene Daten, einschließlich solcher besonderer Kategorien, bei den Verfassungsschutzbehörden abfragen und erheben.

(4) Fallkonferenzen dürfen zur Erreichung einzelner Resozialisierungszwecke nach Maßgabe dieses Gesetzes zwischen den zuständigen Leistungserbringenden und den Polizeibehörden des Bundes und der Länder und den Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder stattfinden, sofern

1. bestimmte Tatsachen die Annahme einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben, Gesundheit oder Freiheit einer Person oder für Sachen von erheblichem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse geboten ist, begründen,
2. bestimmte Tatsachen den Verdacht von Tätigkeiten oder Bestrebungen nach § 52 Absatz 2 Nummer 4 begründen und
3. dies zur Abwehr der in Nummer 1 genannten Gefahren unbedingt erforderlich ist.

Im Rahmen dieser Fallkonferenzen dürfen die Leistungserbringenden personenbezogene Daten, einschließlich solcher besonderer Kategorien, bei den Polizeibehörden des Bundes und der Länder sowie den Verfassungsschutzbehörden abfragen und erheben.

(5) Soweit über die in diesem Paragrafen genannten Stellen hinaus weitere öffentliche oder nichtöffentliche Stellen an der Fallkonferenz mitwirken, bedarf es der Zustimmung der Probandinnen und Probanden.

(6) Die wesentlichen Ergebnisse der stattgefundenen Fallkonferenzen sind zu dokumentieren.

(7) Die Resozialisierungsplanung bleibt den fallführenden Stellen vorbehalten.

(8) Die die Datenübermittlungen für polizeiliche Zwecke betreffenden Bestimmungen der Strafprozessordnung bleiben unberührt.

(9) Für von dritten Stellen einberufene Fallkonferenzen gelten die Regelungen der Absätze 1 bis 8 entsprechend.

§ 57 Verantwortliche Stelle

(1) Für die Zulässigkeit der Übermittlung personenbezogener Daten ist die übermittelnde Stelle verantwortlich.

(2) Erfolgt die Übermittlung personenbezogener Daten auf Ersuchen einer öffentlichen Stelle, trägt diese die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung. Die übermittelnde Stelle hat zu prüfen, ob das Übermittlungsersuchen im Rahmen der Aufgaben der ersuchenden Stelle liegt. Die Rechtmäßigkeit des Ersuchens prüft sie, wenn im Einzelfall hierzu ein konkreter Anlass besteht.

(3) Vor der Übermittlung personenbezogener Daten auf Ersuchen einer öffentlichen oder nichtöffentlichen Stelle, hat diese die hierfür erforderlichen Angaben zu machen, insbesondere die Rechtsgrundlage für die Übermittlung anzugeben.

(4) Bei einer Übermittlung personenbezogener Daten an eine nichtöffentliche Stelle ist diese durch die übermittelnde Stelle zu verpflichten, die Daten zu dem Zweck zu verarbeiten, zu dem sie ihr übermittelt wurden. Für andere Zwecke darf sie diese Daten verarbeiten, soweit die Daten auch für diese Zwecke hätten überlassen

werden dürfen und wenn das für Justiz zuständige Ministerium im Rahmen der Aufsicht zugestimmt hat. Die Empfänger sind auf die Zweckbindung nach den Sätzen 1 und 2 hinzuweisen.

(5) Soweit dies mit angemessenem Aufwand möglich ist, sind die personenbezogenen Daten vor der Übermittlung auf Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität zu überprüfen.

(6) Bei der Übermittlung personenbezogener Daten zum Zweck der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung einschließlich des Schutzes vor und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit werden nach Möglichkeit die erforderlichen Informationen beigefügt, die es den empfangenden öffentlichen Stellen ermöglichen, die Richtigkeit, die Vollständigkeit und die Zuverlässigkeit der personenbezogenen Daten sowie deren Aktualitätsgrad zu beurteilen.

(7) Erfolgt die Übermittlung durch automatisierten Abruf, trägt die Verantwortung für die Rechtmäßigkeit des Abrufs die abrufende Stelle.

(8) Die übermittelnde Stelle hat die Übermittlung und deren Zweck aktenkundig zu machen.

§ 58 Gemeinsame Verantwortung

Legen zwei oder mehrere Verantwortliche gemeinsam die Zwecke und die Mittel der Verarbeitung fest, gelten sie als gemeinsam verantwortlich. Sie haben ihre jeweiligen Aufgaben und datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeiten in transparenter Form in einer Vereinbarung festzulegen, soweit diese nicht bereits in Rechtsvorschriften festgelegt sind. Aus der Vereinbarung muss insbesondere hervorgehen, wer welchen Informationspflichten nachzukommen hat und wie und gegenüber wem betroffene Personen ihre Rechte wahrnehmen können.

§ 59 Akteneinsicht und Auskünfte

(1) Die Akteneinsicht kann erfolgen, wenn die Übermittlung der in den Akten enthaltenen personenbezogenen Daten gemäß § 53 zulässig ist, die Erteilung von Auskünften einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern oder nach Darlegung

dessen, der Akteneinsicht begehrt, zur Wahrnehmung des berechtigten Interesses nicht ausreichen würde.

(2) Auskünfte nach Absatz 1 können auch durch Überlassung von Kopien aus den Akten erfolgen.

(3) Sind mit personenbezogenen Daten, die nach § 53 Absatz 3, 4 und 5 übermittelt werden dürfen, weitere personenbezogene Daten von betroffenen Personen oder von Dritten in Akten so verbunden, dass eine Trennung, Anonymisierung oder Pseudonymisierung nicht oder nur mit unvertretbarem Aufwand möglich ist, ist die Übermittlung der Akten oder Aktenbestandteile zulässig, soweit nicht berechtigte Interessen von betroffenen Personen oder Dritten an deren Geheimhaltung offensichtlich überwiegen. Soweit es sich um besondere Kategorien personenbezogener Daten handelt, ist regelmäßig von einem überwiegenden berechtigten Interesse der betroffenen Personen auszugehen.

§ 60 Auskunft und Akteneinsicht für wissenschaftliche Zwecke

(1) Die Übermittlung personenbezogener Daten in Akten oder Dateisystemen an Hochschulen, andere Einrichtungen, die wissenschaftliche Forschung betreiben, und öffentliche Stellen für wissenschaftliche Zwecke richtet sich in Abhängigkeit von dem Zweck des Forschungsvorhabens nach den Bestimmungen der Strafprozessordnung oder der Verordnung (EU) 2016/679.

(2) Die schutzwürdigen Interessen insbesondere der Verletzten, Probandinnen und Probanden sind zu garantieren.

§ 61 Zentrale Datei, Einrichtung automatisierter Übermittlungsverfahren; Verordnungsermächtigung

(1) Die nach den Vorschriften dieses Gesetzes erhobenen Daten können für die öffentlichen Leistungserbringenden in einer zentralen Datei gespeichert werden.

(2) Die Einrichtung eines automatisierten Verfahrens, das die Übermittlung personenbezogener Daten nach § 53 Absatz 3 aus der zentralen Datei ermöglicht, ist zulässig, soweit die Form der Datenübermittlung unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Belange der betroffenen Personen und der Erfüllung des Zwecks der Übermittlung angemessen ist.

(3) Das für Justiz zuständige Ministerium bestimmt durch Rechtsverordnung die Einzelheiten der Einrichtung automatisierter Übermittlungsverfahren. Die Verordnung hat den Empfänger, die Datenart und den Zweck der Übermittlung festzulegen. Die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz ist vorher zu hören. Die Rechtsverordnung hat Maßnahmen der Datensicherung und Kontrolle vorzusehen, die in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck stehen.

(4) Für automatisierte Übermittlungsverfahren, die mehreren Verantwortlichen gemeinsam die Verarbeitung personenbezogener Daten ermöglicht, kann die zuständige oberste Landesbehörde durch Rechtsverordnung eine zentrale Stelle bestimmen, der die Verantwortung für die Gewährleistung der Ordnungsmäßigkeit des automatisierten Verfahrens übertragen wird. Aus der Rechtsverordnung muss insbesondere hervorgehen, wer welchen Informationspflichten nachzukommen hat und wie und gegenüber wem betroffene Personen ihre Rechte wahrnehmen können.

Unterabschnitt 3

Rechte der betroffenen Personen

§ 62 Allgemeine Informationen zur Datenverarbeitung

Die öffentlichen Leistungserbringenden und das für Justiz zuständige Ministerium stellen in allgemeiner und verständlicher Form für die Verletzten, die Probandinnen und Probanden und die weiteren betroffenen Personen Informationen zur Verfügung über

1. den Namen und die Kontaktdaten der verantwortlichen Stelle,
2. die Zwecke, zu denen die personenbezogenen Daten verarbeitet werden,
3. die Kontaktdaten der zuständigen behördlichen Datenschutzbeauftragten oder des zuständigen behördlichen Datenschutzbeauftragten,
4. die Kontaktdaten der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz,
5. die im Hinblick auf die Verarbeitung der personenbezogenen Daten bestehenden Rechte der betroffenen Personen.

§ 63 Löschung

(1) Personenbezogene Daten sind durch die öffentlichen Leistungserbringenden zu löschen, soweit ihre weitere Verarbeitung nicht mehr zulässig oder aus anderem Grund

1. für die Erfüllung der Aufgaben der öffentlichen Leistungserbringenden und des für Justiz zuständigen Ministeriums oder
2. für die Durchführung wissenschaftlicher Forschungsvorhaben gemäß § 60 oder statistische Zwecke

nicht mehr erforderlich ist.

(2) Die Frist zur Kontrolle beginnt mit dem Ende des Jahres, in dem

1. die letzte zur Bewährung ausgesetzte Freiheitsstrafe erlassen wird,
2. der Widerruf der Bewährung Rechtskraft erlangt oder
3. die Führungsaufsicht endet.

Im Übrigen beginnt sie mit dem Ende des Jahres, in dem das Verfahren abgeschlossen worden ist. Unrechtmäßig verarbeitete Daten sind unverzüglich zu löschen.

(3) Personenbezogene Daten über Probandinnen und Probanden sind mit Ablauf des fünften Jahres zu löschen, das auf das Jahr folgt, in das das letzte der in Absatz 2 Satz 1 genannten Ereignisse fällt. Im Übrigen sind personenbezogene Daten über Probandinnen und Probanden mit Ablauf des zweiten Jahres zu löschen, das auf das Jahr folgt, in dem das Verfahren abgeschlossen ist. Dies gilt nicht, soweit die Probandinnen und Probanden in anderer Sache unter laufender Bewährung stehen oder soweit und solange gegen sie eine Freiheitsstrafe oder freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung vollzogen wird. Hiervon können bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist für die Akten der Probandinnen und Probanden die Angaben von Familienname, Vorname, Geburtsname, Geburtstag und Geburtsort ausgenommen sein, soweit dies zum Auffinden der Akte erforderlich ist.

(4) Vorschriften der Strafprozessordnung sowie der Justizschriftgutaufbewahrungsverordnung vom 20. Dezember 2011 (GVOBl. Schl.-

H. 2012 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Dezember 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 1008), bleiben unberührt.

§ 64 Einschränkung der Verarbeitung

(1) Unter den in Satz 2 genannten Voraussetzungen können die gespeicherten personenbezogenen Daten durch die öffentlichen Leistungserbringenden abweichend von § 63 eingeschränkt verarbeitet werden. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten muss erforderlich sein,

1. weil tatsächliche Anhaltspunkte zur Gefahrenverhütung, zur Gefahrenabwehr, zur Verhinderung und Verfolgung von Straftaten oder zur Erreichung der in § 52 Absatz 2 Nummer 4 genannten Zwecke bestehen,
2. zur Feststellung, Durchsetzung oder Abwehr von Rechtsansprüchen im Zusammenhang mit den Aufgaben der öffentlichen Leistungserbringenden,
3. weil Grund zu der Annahme besteht, dass durch die Löschung schutzwürdige Interessen betroffener Personen beeinträchtigt werden können,
4. zu sonstigen Beweiszwecken,
5. weil einer Löschung nach § 63 die Aufbewahrungsfrist einer anderen Rechtsnorm entgegensteht oder
6. weil eine Löschung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist.

Der Zweck der Einschränkung der Verarbeitung ist zu dokumentieren.

(2) In ihrer Verarbeitung nach Absatz 1 eingeschränkte Daten dürfen nur zu dem Zweck verarbeitet werden, der ihrer Löschung entgegenstand; sie dürfen auch verarbeitet werden, soweit dies zur Behebung einer Beweisnot oder zur Verfolgung von Straftaten unerlässlich ist oder die betroffenen Personen einwilligen. Bei automatisierten Dateisystemen ist technisch sicherzustellen, dass eine Einschränkung der Verarbeitung eindeutig erkennbar ist und eine Verarbeitung für andere Zwecke nicht ohne weitere Prüfung möglich ist. Der Verarbeitungszweck ist zu dokumentieren sowie im Fall der Übermittlung der Empfänger.

(3) Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist abweichend von Absatz 2 wieder uneingeschränkt möglich und die Einschränkung der Verarbeitung ist aufzuheben, wenn

1. die betroffenen Personen eingewilligt haben oder
2. die Probandinnen oder Probanden erneut in den Zuständigkeitsbereich eines öffentlichen Leistungserbringenden aufgenommen werden.

(4) Nach Absatz 1 in der Verarbeitung eingeschränkte Daten dürfen nicht über zehn Jahre hinaus aufbewahrt werden. Dies gilt nicht, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Aufbewahrung für die in Absatz 1 genannten Zwecke weiterhin erforderlich ist. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem auf das Jahr der Weglegung folgenden Kalenderjahr.

§ 65 Berichtigung

(1) Personenbezogene Daten sind durch die öffentlichen Leistungserbringenden zu berichtigen, wenn sie unrichtig, unvollständig oder nicht mehr aktuell sind. Bei Aussagen oder Beurteilungen betrifft die Frage der Richtigkeit nicht den Inhalt der Aussage oder Beurteilung. Soweit dies mit angemessenem Aufwand möglich ist, sind die personenbezogenen Daten vor ihrer Verarbeitung auf Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität zu überprüfen. In Akten genügt es, in geeigneter Weise kenntlich zu machen, zu welchem Zeitpunkt oder aus welchem Grund sie unrichtig waren oder unrichtig geworden sind. Eine Vervollständigung personenbezogener Daten kann auch mittels einer ergänzenden Erklärung erfolgen.

(2) Kann die Richtigkeit oder Unrichtigkeit der personenbezogenen Daten nicht festgestellt werden, tritt an die Stelle der Berichtigung eine Einschränkung der Verarbeitung. Vor der Aufhebung der Einschränkung sind die betroffenen Personen zu unterrichten.

§ 66 Rechte der betroffenen Personen auf Berichtigung und Löschung sowie Einschränkung der Verarbeitung

(1) Die betroffenen Personen haben das Recht, von den öffentlichen Leistungserbringenden sowie dem für Justiz zuständigen Ministerium in

Aufsichtssachen unverzüglich die Berichtigung sie betreffender unrichtiger Daten gemäß § 65 zu verlangen. Die betroffenen Personen können die Vervollständigung unvollständiger personenbezogener Daten verlangen, wenn dies unter Berücksichtigung der Verarbeitungszwecke angemessen ist.

(2) Die betroffenen Personen können unter den Voraussetzungen von § 63 die Löschung der Daten verlangen.

(3) Die öffentlichen Leistungserbringenden und das für Justiz zuständige Ministerium unterrichten im Rahmen der jeweiligen Aufgaben die betroffenen Personen schriftlich über ein Absehen von der Berichtigung oder Löschung personenbezogener Daten oder über die an deren Stelle tretende Einschränkung der Verarbeitung. Dies gilt nicht, wenn

1. Verfahren zum Zweck der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten oder der Strafvollstreckung gefährdet würden,
2. die öffentliche Sicherheit gefährdet würde,
3. dem Wohl des Bundes oder eines Landes Nachteile bereitet würden oder
4. die Rechte einer anderen Person gefährdet oder beeinträchtigt würden

und das Interesse an der Vermeidung dieser Gefahren und Nachteile das Interesse der betroffenen Personen an der Benachrichtigung überwiegt.

Die Unterrichtung nach Satz 1 ist zu begründen, es sei denn, dass die Mitteilung der Gründe den mit dem Absehen von der Unterrichtung verfolgten Zweck gefährden würde.

§ 67 Mitteilungen

(1) Die öffentlichen Leistungserbringenden und das für Justiz zuständige Ministerium teilen im Rahmen der jeweiligen Aufgaben die Berichtigung personenbezogener Daten der Stelle mit, die sie ihnen zuvor übermittelt hat. Gleiches gilt in den Fällen der Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung wegen unzulässiger Verarbeitung oder der Berichtigung der Daten für die Empfänger von Daten. Die

Empfänger haben die Daten in eigener Verantwortung zu löschen, ihre Verarbeitung einzuschränken oder zu berichtigen.

(2) Die Einhaltung der in Absatz 1 genannten Maßgaben ist durch geeignete technische oder organisatorische Vorkehrungen sicherzustellen.

§ 68 Anwendungsbereich für nichtöffentliche Leistungserbringende

Die nichtöffentlichen Leistungserbringenden haben die Rechte der betroffenen Personen gemäß des Kapitels III der Verordnung (EU) 2016/679 zu beachten; die Vorgaben dieses Unterabschnitts gelten entsprechend.

Unterabschnitt 4

Befugnisse der oder des Landesbeauftragten für Datenschutz; Datenschutzaufsichtsbehörde

§ 69 Befugnisse der oder des Landesbeauftragten für Datenschutz; Datenschutzaufsichtsbehörde

Die Bestimmungen über die Befugnisse der oder des Landesbeauftragten für Datenschutz, Datenschutzaufsichtsbehörde im Justizvollzugsdatenschutzgesetz, geltend entsprechend.

Abschnitt 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 70 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am … in Kraft. Gleichzeitig tritt das Bewährungs- und Gerichtshilfegesetz vom 31. Januar 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 274), Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Artikel 16 Verordnung vom 16. Januar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 30), außer Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Ministerpräsident Minister für Justiz, Europa und Verbraucherschutz

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung

Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts hat den Anspruch auf Resozialisierung in einen Verfassungsrang erhoben (BVerfGE 45, 187, 239; BVerfGE 96, 100, 115; Beschlüsse vom 27. Juni 2006 – 2 BvR 1392/02, vom 28. Juni 2006 – 2 BvR 1596/01 und vom 30. Juni 2015 – 2 BvR 1857/14). Der Gesetzgeber wird hierdurch verpflichtet, die äußeren Bedingungen dafür zu schaffen, dass Straffällige sich nach ihrer Entlassung in die Gesellschaft eingliedern können. Nicht nur die Straffälligen müssen auf die Rückkehr in die Gesellschaft vorbereitet werden; diese muss ihrerseits bereit sein, die Straffälligen wiederaufzunehmen (vgl. BVerfGE 35, 202, 235). Resozialisierung ist damit ein bestimmendes Element für die Anforderungen, die nicht nur an den Justizvollzug, sondern auch an die ambulante Straffälligenhilfe sowie an die Gesellschaft insgesamt gestellt werden.

Schleswig-Holstein verfügt mit dem Bewährungs- und Gerichtshilfegesetz (BGG) bereits seit 1996 über eine landesgesetzliche Grundlage für die Ambulanten Sozialen Dienste der Justiz. Erklärtes Ziel des BGG war neben der Regelung von Zielen und Aufgaben der Dienste die Intensivierung und Verbesserung der Zusammenarbeit mit Freien Trägern der Straffälligenhilfe und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie mit den öffentlichen und Freien Trägern der Jugend- und Sozialhilfe, den Trägern der Jugend- und Erwachsenenstraffälligenhilfe und den Justizvollzugsanstalten sowie den Arbeits-, Wohnungs- und Gesundheitsämtern (Drs. 13/2465, S. 2/3).

Das Gesetz wird ergänzt durch die Anordnung über die Organisation der Bewährungshilfe und Gerichtshilfe (OrgBG), die die Praxis der Ambulanten Sozialen Dienste der Justiz regelt.

Insgesamt verfügt Schleswig-Holstein also über ein gewachsenes und wachsendes System der ambulanten Resozialisierung, das auf staatliche Dienste und nichtstaatliche Angebote gleichermaßen baut.

Dieses System hat sich aufgrund fachlicher Fortentwicklungen sowie neuerer bundes- oder landesgesetzlicher Regelungen in der Praxis fortentwickelt und ist in dem bestehenden BGG nur noch in Teilen landesgesetzlich normiert. Es bestehen Regelungslücken. Neben der Leistungsbeschreibung für die Bewährungs- und Gerichtshilfe im engeren Sinne ist in § 9 BGG lediglich eine allgemeine Subsidiaritätsklausel verankert, ohne die konkreten Leistungen, die von Freien Trägern erbracht werden sollen, zu benennen. Neben der Übertragung traditionell der Bewährungs- und Gerichtshilfe zugeordneter Aufgaben, wie insbesondere des Täter-Opfer-Ausgleichs (TOA) und der Vermittlung in gemeinnützige Arbeit zur Vermeidung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen, hat sich in Schleswig-Holstein seit den 1990er Jahren eine Reihe von weiteren Leistungserbringungen der ambulanten Resozialisierung durch Freie Träger etabliert; dies insbesondere in der Sexual- und Gewaltstraftäterbehandlung aber auch in weiteren Bereichen von Sanktionsalternativen und opferorientierten Angeboten. Ferner regelt das BGG die in der Praxis auch durch Fachkräfte der Bewährungshilfe erbrachten Leistungen der Führungsaufsicht nicht. Ebenso fehlt die Regelung eines in Ansätzen mittlerweile vorhandenen Systems der Betreuung von Inhaftierten am Übergang in die Nachsorgesysteme, vor allem, soweit diese nicht von der Bewährungshilfe betreut werden. Diesen Mängeln ist abzuhelfen.

Andererseits normiert das BGG Strukturen, deren Umsetzung bereits vor rund 20 Jahren eingestellt wurde, nämlich die Erprobung gemeinsamer Dienststellen der Bewährungs- und der Gerichtshilfe unter der Dienstaufsicht des Generalstaatsanwalts sowie das Modellprojekt einer Beratungsstelle für straffällige Frauen in Lübeck. Diese Strukturen bedürfen keiner weiteren landesgesetzlichen Regelung.

Die in der OrgBG geregelte Praxis der Ambulanten Sozialen Dienste der Justiz weist in Teilen Ungereimtheiten zum BGG auf. Dies betrifft insbesondere den Grad der Verbindlichkeit der Qualifikationsvoraussetzungen der Fachkräfte der Bewährungs-

und Gerichtshilfe, die Zuordnung der Dienst- und Fachvorgesetztenfunktionen in der Bewährungs- und Gerichtshilfe sowie die Zuständigkeit für die Bestellung von Sprecherinnen oder Sprechern in der Bewährungshilfe. Hinzu kommen Unklarheiten in der Aufgabenzuordnung innerhalb des Sprechersystems sowie für die fachliche Fortentwicklung nicht zufriedenstellende Regelungen der fachlichen Standards. Diese Probleme sind zu lösen.

Zu den besonders bedeutsamen rechtspolitischen Entwicklungen auf dem Gebiet der Strafrechtspflege, die im geltenden BBG noch keinen hinreichenden Niederschlag gefunden haben, gehört der Opferschutz. Hier nehmen die Gerichtshilfe und spezialisierte Freie Träger im Bereich des TOA bereits eine wichtige Aufgabe wahr. Die grundsätzliche Berücksichtigung und Einbindung der Verletzten in den Resozialisierungsprozess entbehrt aber bislang einer gesetzlichen Normierung.

Die Verletzten von Straftaten sind mit dem Ersten Gesetz zur Verbesserung der Stellung des Verletzten im Strafverfahren vom 18.12.1986 (BGBl. I S. 2496) (Opferschutzgesetz) in Deutschland im Dezember 1986 sowie der Umsetzung der Richtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI (ABl. L 315 vom 14.11.2012, S. 57) (im Folgenden nur noch: Opferschutzrichtlinie) und durch das Gesetz zur weiteren Stärkung der Opferrechte im Strafverfahren vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2525) (3. Opferrechtsreformgesetz) stärker in den Fokus gerückt. Dem Gedanken der Wiedergutmachung, der konstruktiven Konfliktbearbeitung und der Tat- und Tatfolgenaufarbeitung zwischen Verletzten, Täterinnen und Tätern und der Gemeinschaft wird seitdem eine erhöhte Bedeutung beigemessen. Opferschutz ist Prävention und die in verschiedenen Studien nachgewiesenen deutlich geringeren Rückfallquoten nach erfolgtem TOA sprechen für die gesetzliche Einführung entsprechender Vorschriften.

Insbesondere im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen

Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates (ABl. L 119 vom 4. Mai 2016, S. 89; L 127 vom 23.5.2018, S. 9) sowie der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (ABl. L 119 vom 4. Mai 2016, S. 1), sind verbindliche (Neu)Regelungen zum Datenschutz angezeigt. Diese sollen das Datenschutzrecht in für die Praxis der Leistungserbringung im Rahmen des ResOG SH handhabbarer Weise regeln.

II. Lösung

Das BGG von 1996 wird durch ein neu gefasstes, umfassend modernisiertes ResOG SH abgelöst, das die Bereiche der Ambulanten Sozialen Dienste der Justiz und aller weiteren justiziellen oder justiznahen Angebote der Resozialisierung bezüglich ihrer Organisationsstruktur und ihrer Aufgaben normiert sowie deren Kooperationsstrukturen regelt und dem Opferschutz dient. In der Folge ist auch die OrgBG zu reformieren.

Der Entwurf des ResOG SH setzt folgende Schwerpunkte:

Grundsätze

Neben einer Aktualisierung der Ziele und des *Anwendungsbereichs* gegenüber dem BGG auf der Grundlage aktueller fachlicher und gesetzlicher Entwicklungen werden im ResOG SH Begriffsbestimmungen vorgenommen, die die Kernterminologie des Gesetzes eindeutig bestimmen.

Das BGG formuliert lediglich sehr wenige *Gestaltungsgrundsätze* der Leistungen der Ambulanten Sozialen Dienste der Justiz. Den Adressatinnen und Adressaten des ResOG SH sollen daher verbindliche Vorgaben gemacht werden, insbesondere zu den Aspekten der Achtung der Menschenrechte, zum Benachteiligungsverbot und der Individualisierung von Leistungen, zum Vorrang der Leistungen des Regelsystems, zur

sozialen, sozialarbeiterischen und therapeutischen Ausrichtung der Leistungen, zur Opferorientierung, zur Ressourcen- und Lebensweltorientierung und zur Digitalisierung, zur Durchgängigkeit der Leistungen und zur Krisenintervention, zu Kooperation und Übergangsmanagement, zur Mitwirkung der Probandinnen und Probanden, zum Subsidiaritätsprinzip in der Trägerschaft der Leistungen und zum Opferschutz.

Berücksichtigung des Opferschutzes

Der Entwurf trägt dem hohen Stellenwert des Opferschutzes und den Schutzbedürfnissen der Verletzten Rechnung. Durch Aufnahme einer Regelung zur verletztenbezogenen Gestaltung des Resozialisierungsprozesses in die Gestaltungsgrundsätze wird die viktimologische Sicht verstärkt. Die Probandinnen und Probanden sollen befähigt werden, Empathie zu entwickeln und Verantwortung für die von ihnen verursachten Folgen für die Verletzten zu übernehmen. Ein so verstandener Opferschutz verbessert die Chancen der Probandinnen und Probanden auf eine nachhaltige Resozialisierung. Im Sinne des Opferschutzes ist auch die Unterstützung von Behandlungsangeboten zur Sekundär- und zur Tertiärprävention bei Sexual- und Gewaltstraftäterinnen und –tätern ausdrücklich vorgesehen.

Der Entwurf beinhaltet ferner explizite Angebote für durch Straftaten mittelbar oder unmittelbar Verletzte, soweit diese Angebote auch der Resozialisierung der Täterinnen und der Täter dienen. Zu solchen Angeboten gehören beispielsweise der Täter-Opfer-Ausgleich, weitere Wiedergutmachungsangebote sowie Unterstützungsangebote für Kinder bestimmter Probandinnen und Probanden und deren Angehörige.

Die Neuaufnahme des Opferschutzes und der Opferorientierung in den Bereich der ambulanten Resozialisierung erfolgt in Anlehnung an die Opferschutzrichtlinie und an das 3. Opferrechtsreformgesetz aus dem Jahr 2015, welches die Opferrechte unmittelbar gestärkt hat.

Steigerung der Transparenz, Effektivität und Effizienz der (ambulanten) Resozialisierung und des Übergangsmanagements

Zur Schaffung einer verbesserten Transparenz werden die jeweiligen Inhalte und Organisationsstrukturen für die Leistungsbereiche der Bewährungs- und Gerichtshilfe, der Führungsaufsicht sowie von Freien Trägern im Einzelnen definiert.

Hinsichtlich der Organisationsstruktur der Bewährungshilfe und der Gerichtshilfe bereinigt das ResOG SH Ungereimtheiten zwischen dem BGG und der OrgBG. Die Personalstellen für Fachkräfte sowohl im Bereich der Bewährungshilfe als auch im Bereich der Gerichtshilfe sind durch Mitarbeitende zu besetzen, die über einen Hochschulabschluss in Sozialer Arbeit mit staatlicher Anerkennung verfügen. Ausnahmen können durch das für Justiz zuständige Ministerium in Einzelfällen genehmigt werden. Ein Hochschulabschluss ist in jedem Fall nachzuweisen. Das bewährte Sprechersystem sowie die Anbindung der Bewährungshilfe an die Landgerichte samt Ableitung der Vorgesetztenfunktion von den Landgerichtspräsidentinnen oder Landgerichtspräsidenten wird beibehalten und strukturell geschärft. Die Qualifikation des oder der Fachvorgesetzten der Bewährungshilfe ist durch einen Hochschulabschluss der Sozialen Arbeit mit staatlicher Anerkennung nachzuweisen. Ausnahmen können durch das für Justiz zuständige Ministerium in Einzelfällen genehmigt werden. Ein Hochschulabschluss ist in jedem Fall nachzuweisen. Im Bereich der Gerichtshilfe verbleibt es bei deren Anbindung an die Staatsanwaltschaften und der Beibehaltung eines allerdings klarer definierten Sprechersystems und der bestehenden Fachvorgesetztenstruktur. Anders als das BGG enthält das ResOG SH nunmehr auch Regelungen für die Führungsaufsicht, bildet deren Organisationsstruktur ab und definiert deren Aufgabenbereich. Gleiches gilt für die Bereiche Wiedergutmachungsdienste/TOA, Forensische Ambulanzen sowie weitere Stellen insbesondere zur therapeutischen und sozialarbeiterischen Behandlung von Sexual- und Gewaltstraftäterinnen und Sexual- und Gewaltstraftätern, Vermittlung in gemeinnützige Arbeit, Integrationsbegleitung am Übergang von der Freiheitsentziehung in die Nachsorge, Hilfen für Kinder von Probandinnen und Probanden und deren Angehörige, Resozialisierungsfonds, Ehrenamtliche Angebote, Koordinierung der Freien Träger und Sonstige Leistungen.

Die Leistungen sollen in der Regel auf der Grundlage von verbindlichen, aufeinander abgestimmten fachlichen Landesstandards, gegliedert nach Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität, erbracht werden. Diese werden durch das für Justiz zuständige Ministerium erlassen. Der Gesetzentwurf normiert darüber hinaus die Kooperations- und Vernetzungsstrukturen zwischen Justizvollzug, Ambulanten Sozialen Diensten der Justiz und Freier Straffälligenhilfe.

Klarheit von Strukturen der Dienst- und Fachaufsicht

Die jeweilige Rolle der Hierarchieebenen innerhalb der Landesverwaltung bis hin zur obersten Landesbehörde gemäß dem LVwG und den aktuellen „Grundsätzen zur Ausübung der Dienst- und Fachaufsicht in der Landesverwaltung“ wird deklaratorisch normiert. Die Aufsichtsfunktion des für Justiz zuständigen Ministeriums gegenüber den mit einer Leistungserbringung beauftragten Freien Trägern wird verdeutlicht.

Stärkung der Freien Träger in der Sozialen Strafrechtspflege

Die Rolle der Freien Träger in der ambulanten Resozialisierung und im Übergangsmanagement wird durch eine grundsätzliche Regelung zur Subsidiarität der Leistungserbringung sowie durch die explizite Regelung einzelner Leistungen, die in der Regel von Freien Trägern erbracht werden, gestärkt.

Die Freie Straffälligen- und Opferhilfe hat sich in der ambulanten Resozialisierung in Schleswig-Holstein seit den 1990er Jahren zu einem starken Partner der Ambulanten Sozialen Dienste der Justiz wie auch der Justiz insgesamt entwickelt. Sie erbringt unter dem Dach des Schleswig-Holsteinischen Verbands für Soziale Strafrechtspflege, Straffälligen- und Opferhilfe e.V. mit rund 50 regionalen Trägern vielfältige professionelle und ehrenamtliche Leistungen. Die Träger werden bislang insbesondere in den folgenden Bereichen durch das für Justiz zuständige Ministerium gefördert:

- TOA und „Restorative Justice“ Maßnahmen im Strafverfahren, insbesondere nach Verurteilung gegen Jugendliche, Heranwachsende und Erwachsene

- Vermittlung in Freie gemeinnützige Arbeit zur Vermeidung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen und begleitete Ratenzahlung
- Therapeutische Angebote, Beratungs- und Trainingsprogramme für Sexual- und Gewaltstraftäterinnen und Sexual- und Gewaltstraftäter sowie Gefährdete, einschließlich der Nachsorge im Rahmen des Übergangsmanagements sowie der Forensischen Nachsorgeambulanzen gemäß § 68a Strafgesetzbuch (StGB)
- Maßnahmen des Opferschutzes; psychosoziale Prozessbegleitung sowie ambulante Maßnahmen zur Unterstützung von Kindern und anderer Angehöriger Inhaftierter
- Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für Ehrenamtliche im Justizvollzug, in der Bewährungs- und Gerichtshilfe sowie für Mitarbeitende im TOA
- Fachliche Fortentwicklung sowie Koordinierung der Straffälligen- und Opferhilfe in Schleswig-Holstein
- Ambulante Sanktionsalternativen für Geflüchtete.

Freie Träger leisten damit eine Vielfalt von Leistungen der ambulanten Resozialisierung, so dass ihre gesetzliche Normierung und Einbeziehung geboten ist. Im Sinne eines demokratischen Zusammenlebens ist die Beteiligung der Bürgergesellschaft gerade in eingriffsintensiven staatlichen Handlungsbereichen, wo immer es möglich und angemessen ist, zu fördern. Dieser Gedanke entspricht auch der Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses des EU Parlaments zum Thema „Die Rolle und der Beitrag der organisierten Zivilgesellschaft zum europäischen Einigungswerk“ (1999/C 329/10).

Die regionale Vernetzung insbesondere kleinerer Freier Träger und der institutionelle Abstand zum staatlichen Sanktionssystem kann vertrauensbildend auf die Probandinnen und Probanden wirken und so die Effektivität von Resozialisierungsmaßnahmen erhöhen. Darüber hinaus weisen Freie Träger gegenüber Behörden in der Regel eine höhere organisatorische und inhaltliche Flexibilität auf. Sie sind deshalb anpassungsfähiger in Bezug auf sich verändernde Rahmenbedingungen und tendenziell innovativer. Nicht zuletzt ist die finanzielle Bewirtschaftung Freier Träger durch die kostentragende Behörde flexibler als die von

öffentlichen Einrichtungen. Hinzu kommen ergänzende Ressourcen wie zum Beispiel Spenden, Kapitalerträge oder freiwilliges Engagement, auf die Freie Träger besseren Zugriff haben als staatliche Stellen.

Regelung des Datenschutzes

Im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates – ABl. L 119 vom 4. Mai 2016, S. 89; L 127 vom 23. Mai 2018, S. 9 – (im Folgenden JI-Richtlinie (EU) 2016/680) sowie unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG – ABl. L 119 vom 4. Mai 2016, S. 1 – werden verbindliche Regelungen zum Datenschutz für den Bereich der ambulanten Resozialisierung geschaffen. Für die Datenübermittlungen zwischen den Leistungserbringenden im ambulanten Bereich und ebenso für Übermittlungen von dort an andere an der Resozialisierung mitwirkende öffentliche und nichtöffentliche Stellen sind eigenständige Regelungen geschaffen worden. Diese tragen der Besonderheit in Schleswig-Holstein Rechnung, dass ein großes Netz an nichtöffentlichen Trägern fest in die Durchführung der Resozialisierungsleistungen eingebunden ist.

B. Besonderer Teil

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

Zu § 1 Anwendungsbereich

§ 1 regelt den Anwendungsbereich des Gesetzes.

Absatz 1 hebt die zentralen Ausrichtungen des Gesetzes hervor:

Nummer 1 regelt die sozialen, sozialarbeiterischen und therapeutischen Leistungen (vgl. zum Leistungsbegriff die Ausführungen zu § 3 Nummer 4) ohne Freiheitsentzug mit dem Ziel der Resozialisierung von Probandinnen und Probanden (vgl. zum Begriff der Resozialisierung die Ausführungen zu § 3 Nummer 1, zum Begriff der Probandinnen und Probanden die Ausführungen zu § 3 Nummer 2). Diese allgemeine Regelung umfasst damit die wesentliche methodische Ausrichtung der zu erbringenden Leistungen und deren Zweck, eine sinnvolle und effektive Eingliederung der Probandinnen und Probanden zu erreichen.

Der Begriff „soziale Leistungen“ in Nummer 1 umschreibt alle Leistungen von staatlichen und nichtstaatlichen Institutionen, die Verbesserungen der Lebensbedingungen der Probandinnen und Probanden zum Ziel haben und die darauf ausgerichtet sind, deren soziale Risiken zu kompensieren oder mindestens zu mildern.

Der Begriff „sozialarbeiterisch“ wird auf der Grundlage der internationalen Definition von Sozialer Arbeit („Global Definition of Social Work“) der IFSW (International Federation of Social Workers) aus dem Jahr 2014 und der hierauf beruhenden deutschen Übersetzung der Definition Sozialer Arbeit seitens des Deutschen Berufsverbandes für Soziale Arbeit e.V. (DBSH) aus dem Jahr 2016 verwendet. Danach fördert Soziale Arbeit als handlungsorientierte Profession und wissenschaftliche Disziplin gesellschaftliche Veränderungen, soziale Entwicklungen und den sozialen Zusammenhalt sowie die Stärkung der Autonomie und Selbstbestimmung von Menschen. Die Prinzipien sozialer Gerechtigkeit, die Menschenrechte, die gemeinsame Verantwortung und die Achtung der Vielfalt bilden die Grundlage der Sozialen Arbeit. Dabei stützt sie sich auf Theorien der Sozialen Arbeit, der Human- und Sozialwissenschaften und auf indigenes Wissen. Soziale Arbeit ermutigt und befähigt Menschen, die Herausforderungen des Lebens zu bewältigen und deren Wohlergehen zu verbessern; ein wesentlicher Aspekt Sozialer Arbeit ist die Einbeziehung der jeweiligen regionalen sozialen Infrastruktur und sozialer Sach- und Dienstleistungen. Soziale Arbeit umfasst ein breites Spektrum von Tätigkeitsfeldern und Methoden, einschließlich verschiedener Formen der Sozialpädagogik, Beratung, Gruppenarbeit und Gemeinwesenarbeit.

„Therapeutische Leistungen“ sind sowohl medizinische als auch psychologisch psychotherapeutische Maßnahmen, die auch der Verhinderung von erneuter Straffälligkeit dienen. Zu den therapeutischen Leistungen zählen sämtliche Maßnahmen, die zur Besserung oder Heilung einer psychischen Störung oder somatischen Erkrankung beitragen, indem sie gezielt deren Ursachen, auslösende oder aufrechterhaltende Bedingungen adressieren und versuchen, diese zu mildern oder zu beseitigen.

Nummer 2 enthält eine Legaldefinition des Übergangsmanagements und bezieht es in den Regelungsbereich des Gesetzes ein. Dies trägt dem Gedanken Rechnung, dass der Vernetzung der ambulanten und stationären Leistungen besondere Bedeutung für den Resozialisierungsprozess beizumessen ist. Dabei ist das Übergangsmanagement mehr als Entlassungsvorbereitung, da hier die Zeiträume vor und insbesondere nach der Haftentlassung erfasst werden und für die gesamte Phase des Übergangs eine kontinuierliche Betreuung gewährleistet wird. Übergangsmanagement ist ein strukturiertes, koordiniertes und zielorientiertes Zusammenwirken aller im Bereich der Resozialisierung beteiligten staatlichen und nichtstaatlichen Institutionen mit dem Ziel einer bedarfsgerechten, auf den Einzelfall zugeschnittenen Leistung. Nummer 2 hebt aber auch hervor, dass für Leistungen im Rahmen des Übergangsmanagements nach diesem Gesetz nur dann Raum ist, wenn die vorbereitenden und nachsorgenden Leistungen im Rahmen der Entlassung aus dem Freiheitsentzug nicht bereits durch Fachkräfte des Justizvollzugs erbracht werden.

Nummer 3 stellt klar, dass die Regelungen des Gesetzes auch Leistungen für Verletzte von Straftaten (vgl. zum Begriff die Ausführungen zu § 3 Nummer 3) umfassen, allerdings einschränkend nur in dem Umfang, in dem sie auch der Resozialisierung der Probandinnen und Probanden dienen.

Nummer 4 weist auf die in Abschnitt 7 getroffenen Datenschutzregelungen für den gesamten Anwendungsbereich des Gesetzes hin.

Da die Bedürfnisse der im Maßregelvollzug Untergebrachten bereits umfassend im Maßregelvollzugsgesetz vom 19. Januar 2000 (GVOBl. Schl.-H., S. 114) geregelt sind,

und auch im Hinblick auf die Entlassungsvorbereitung und die Nachsorge die dortigen Forensischen Institutsambulanzen zuständig sind, sieht Absatz 2 vor, dass das Gesetz zur ambulanten Resozialisierung und zum Opferschutz auf diese Personengruppe, mit Ausnahme der Sicherungsverwahrten, keine Anwendung findet. Die Kooperation mit dem Maßregelvollzug insbesondere durch die Bewährungshilfe und die Führungsaufsichtsstellen findet im Rahmen eines interministeriellen Kooperationserlasses statt.

Absatz 3 enthält eine Subsidiaritätsklausel. Danach sind die Leistungen, die schon aus der Zielvorgabe der schleswig-holsteinischen Justizvollzugsgesetze erwachsen, vorrangig. Bereits der Vollzug hat es sich zum Ziel gesetzt, die Gefangenen zu befähigen, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen. Gleichermaßen hat er die Aufgabe, die Allgemeinheit vor weiteren Straftaten zu schützen. Zudem ergibt sich aus § 59 des Landesstrafvollzugsgesetzes und entsprechend den jeweiligen weiteren Vollzugsgesetzen, dass die Vorbereitung der Eingliederung bei Strafgefangenen, solange die Inhaftierung andauert, zunächst eine originäre Aufgabe des Vollzugs, wenn auch in enger Verknüpfung mit den ambulanten Diensten und den Sozialleistungsträgern, ist.

Zu § 2 Ziele

§ 2 formuliert die übergeordneten Ziele des Gesetzes. Er gibt den Leistungserbringerinnen und Leistungserbringern zentrale Zielvorgaben für ihre Tätigkeit in der Resozialisierungsarbeit und in der Opferhilfe, an denen sich deren Vorgehensweise auszurichten hat.

Nach Absatz 1 ist durch die Leistungen dieses Gesetzes die Resozialisierung der Probandinnen und Probanden anzustreben. Gleichzeitig dienen die Leistungen dem Schutz der Allgemeinheit und der Herstellung des sozialen Friedens. Absatz 1 verbindet damit integrative und präventive Zielsetzungen: Fehlende soziale Integration stellt ein wesentliches Risikomerkmal für Rückfälligkeit in Problem- und Straftatverhalten dar. Erfolgreiche Resozialisierungsprozesse mindern die

Rückfallwahrscheinlichkeit und können so zum Schutz der Gesellschaft und dem Erhalt des sozialen Friedens beitragen.

Absatz 2 formuliert das kriminalpolitische Ziel der Haftvermeidung bzw. der Haftverkürzung auf das zwingend notwendige Maß; ambulante, also weniger eingriffsintensive Sanktionen, sollen möglichst an die Stelle von unbedingten Freiheitsstrafen treten. Dieses Ziel leitet sich direkt aus der Menschenwürde und dem aus dem Rechtsstaatsprinzip folgenden Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ab. Schwere Grundrechtseingriffe - wie sie insbesondere freiheitsentziehende Maßnahmen darstellen - gelten als ultima ratio und sollen möglichst vermieden, jedenfalls aber von möglichst kurzer Dauer sein (vgl. Erwägungsgrund 4 der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze, die Empfehlung des Europarates Rec(2006)2 vom 11. Januar 2006 und zuletzt Hinweis des Rates der Europäischen Union vom 15. November 2019 (ST 13629/19, Subject: Draft Council conclusions on alternative measures to detention, Introduction, point 4)). Dieses Ziel formuliert auch bereits Nummer 2.6 der Standard Minimum Rules for Non-custodial Measures ("The Tokyo Rules") der Vereinten Nationen vom 14. Dezember 1990.

Absatz 3 normiert im Hinblick auf die Probandinnen und Probanden fünf hervorgehobene Aspekte der Zielsetzung der Leistungen nach diesem Gesetz: Nummer 1 verlangt eine Auseinandersetzung der Probandinnen und Probanden mit ihrer Tat und deren Folgen; ebenso sollen sie nach Nummer 2 zur Schadenswiedergutmachung angehalten werden. Die Auseinandersetzung mit der Tat und ihren Folgen hat für die Kriminalprävention eine hohe Bedeutung. Da sie dazu beitragen kann, die Wirkung von Neutralisationstechniken (verstanden als kognitive Strategien um auf das Straftatverhalten bezogene Bedenken und Hemmungen herabzusetzen) zu vermindern, Empathie für die Verletzten zu fördern und so Hemmschwellen für die Begehung zukünftiger Straftaten aufzubauen. Die Schadenswiedergutmachung ist nicht nur eine selbstverständliche zivilrechtliche Verpflichtung, sondern kann auch der Versöhnung mit der oder dem Verletzten dienen und damit der gesellschaftlichen Integration der Probandin oder des Probanden und dem sozialen Frieden.

Nummer 3 benennt als weiteres Ziel die Verbesserung der Lebenslagen der Probandinnen und Probanden als Voraussetzung einer gelingenden Integration und betont gleichzeitig die Menschenwürde und die sozialen Rechte der Probandinnen und Probanden. Als „Lebenslage“ wird in diesem Gesetz die Gesamtheit der äußeren Bedingungen bezeichnet, durch die das Leben von Personen oder Gruppen beeinflusst wird (vgl. Engels in: Maelicke, Lexikon der Sozialwirtschaft, 2008, „Lebenslagen“).

Des Weiteren soll nach Nummer 4 Ausgrenzungsprozessen entgegengewirkt werden. Ausgrenzungserfahrungen sind oft nicht nur Anlass oder Auslöser der Delinquenz, sondern sie erschweren – insbesondere nach Inhaftierungen – die Wiedereingliederung.

Schließlich sollen die Probandinnen und Probanden gemäß Nummer 5 durch die Leistungen nach diesem Gesetz gefördert und befähigt werden, ihre sozialen Beziehungen zu stabilisieren. Die Einleitung von Ermittlungsverfahren, Strafprozesse und das Vollstreckungsverfahren, insbesondere Inhaftierungen, können zu einer Belastung und Schwächung vorhandener sozialer Beziehungen führen. Ein stabiles und unterstützendes soziales Umfeld hingegen erleichtert die Integration und verringert die Delinquenzwahrscheinlichkeit.

Absatz 4 betont, dass es nicht nur Ziel des Gesetzes ist, den Probandinnen und Probanden Hilfen und Unterstützung anzubieten; Leistungen und angemessene Unterstützung sollen gleichermaßen auch den Verletzten von Straftaten zukommen und deren Perspektive berücksichtigen. Die Regelung soll eine Befassung der Leistungserbringerinnen und der Leistungserbringer mit Verletztenbelangen sicherstellen; dabei finden aber nur die berechtigten Belange der Verletzten Beachtung, die die Resozialisierungsbemühungen der Probandinnen und Probanden unterstützen. Hiervon unabhängige grundsätzliche und pauschale Forderungen von Verletzten finden hier keine Berücksichtigung.

Zu § 3 Begriffsbestimmungen

§ 3 enthält Legaldefinitionen der in diesem Gesetz häufig verwendeten Begriffe, um die Lesbarkeit des Gesetzes und die einheitliche Handhabung der Bestimmungen zu erleichtern.

Nummer 1 definiert den für das Gesetz zentralen Begriff der „Resozialisierung“. Das Grundrecht auf Resozialisierung folgt nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts aus Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes (vgl. BVerfG, Entscheidungen vom 5. Juni 1973 – 1 BvR 536/72, 17. September 2019 – 2 BvR 650/19 und zuletzt vom 18. September 2019 – 2 BvR 1165/19, 2 BvR 681/19). Resozialisierung soll mit dem Ziel der Wiedereingliederung in die Gesellschaft (vgl. BVerfG , Entscheidung vom 5. Juni 1973 – 1 BvR 536/72) Fähigkeit und Willen der Probandinnen und Probanden zu verantwortlicher Lebensführung vermitteln und helfen, soziale Anpassungsschwierigkeiten, die mit der Tat zusammenhängen, zu überwinden (vgl. Fischer, StGB, 67. Auflage 2020, § 46, Rn. 3 m.w.N.). Nummer 1 stellt klar, dass die Resozialisierung ein wechselseitiger Prozess zwischen den Probandinnen und Probanden einerseits und der Gesellschaft andererseits ist: Nicht nur die Probandinnen und Probanden müssen auf die Rückkehr in die gesetzestreue Gesellschaft vorbereitet werden; diese muss ihrerseits bereit sein, sie wiederaufzunehmen. Verfassungsrechtlich entspricht diese Forderung dem Selbstverständnis einer Gemeinschaft, die die Menschenwürde in den Mittelpunkt ihrer Wertordnung stellt und dem Sozialstaatsprinzip verpflichtet ist. Als Träger der aus der Menschenwürde folgenden und ihren Schutz gewährleistenden Grundrechte muss die verurteilte Straftäterin oder der verurteilte Straftäter die Chance erhalten, sich nach Verbüßung der Strafe wieder in die Gemeinschaft einzuordnen. Von der Täterin oder dem Täter aus gesehen erwächst dieses Interesse an der Resozialisierung aus ihrem oder seinem Grundrecht aus Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 des Grundgesetzes. Von der Gemeinschaft aus betrachtet verlangt das Sozialstaatsprinzip staatliche Vor- und Fürsorge für Gruppen der Gesellschaft, die auf Grund persönlicher Schwäche oder Schuld, Unfähigkeit oder gesellschaftlicher Benachteiligung in ihrer persönlichen und sozialen Entfaltung behindert sind; dazu gehören auch die Gefangenen und Entlassenen sowie alle anderen Probandinnen und Probanden, die

justiziellen Sanktionen unterliegen. Nicht zuletzt dient die Resozialisierung dem Schutz der Gemeinschaft selbst: diese hat ein unmittelbares eigenes Interesse daran, dass die Täterin oder der Täter nicht wieder rückfällig wird und erneut seine Mitbürgerinnen und Mitbürger oder die Gemeinschaft schädigt (vgl. BVerfG, Entscheidung vom 5. Juni 1973 – 1 BvR 536/72, Rn. 84). Diese vom Bundesverfassungsgericht für Verurteilte aufgestellten Grundsätze sind allgemeingültig. Resozialisierung bedarf damit vielfältiger Kooperationen und Vernetzungen, die in diesem Gesetz ihre Grundlage finden. Der Prozess der Wiedereingliederung orientiert sich an den Lebenslagen und den Lebenswelten der Probandinnen und Probanden und ist damit jeweils individuell zu gestalten.

Nummer 2 definiert als „Probandinnen und Probanden“ alle Personen, die (noch) nicht rechtskräftig verurteilt worden sind, sowie rechtskräftig verurteilte Straftäterinnen und Straftäter. Dabei umfassen die nicht rechtskräftig Verurteilten sowohl die (jugendlichen, heranwachsenden und erwachsenen) Beschuldigten im Ermittlungsverfahren, die (jugendlichen, heranwachsenden und erwachsenen) Angeschuldigten, also diejenigen, gegen die bereits Anklage erhoben wurde, als auch die (jugendlichen, heranwachsenden und erwachsenen) Angeklagten, gegen die bereits das Hauptverfahren eröffnet wurde. Die rechtskräftig Verurteilten finden sich hingegen wieder in der Gruppe der Verurteilten; dazu gehören auch die Inhaftierten, Arrestierten, Sicherungsverwahrten oder Entlassenen. Probandinnen und Probanden im Sinne des § 3 Nummer 2 sind auch Personen, die nach eigener Einschätzung gefährdet sind, eine Sexual- oder Gewaltstraftat zu begehen und aus diesem Grund eine Leistung nach Abschnitt 3, Unterabschnitt 5 in Anspruch nehmen.

Nummer 3 definiert den Begriff der oder des Verletzten und die begrifflich gleichgestellte Bezeichnung „Opfer“. Die Definition lehnt sich an die Definition des Begriffs „Opfer“ in Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe a) der Opferschutzrichtlinie an. In Übereinstimmung mit den strafprozessualen Regelungen ist der Verletztenbegriff unabhängig von einer rechtskräftigen Schuldfeststellung; ausreichend für die Verletzteneigenschaft ist bereits der begründete Verdacht einer körperlichen, geistigen oder seelischen Schädigung oder eines wirtschaftlichen Verlustes im Sinne eines Anfangsverdachts. Durch diese weite Auslegung soll mutmaßlichen Verletzten/Opfern

einer Straftat zur Interessenwahrnehmung eine gesicherte Rechtsposition eingeräumt und so ein umfassender Verletzten-/Opferschutz in allen Stadien des Strafverfahrens erreicht werden. Vor dem Hintergrund der gebotenen weiten Auslegung nach Maßgabe der Opferschutzrichtlinie und der Ableitung des nicht einheitlichen Verletztenbegriffs aus dem jeweiligen Funktionszusammenhang im Rahmen der Strafprozessordnung zählen zu den Verletzten gemäß § 3 Nr. 3 auch mittelbar durch eine Straftat körperlich, geistig oder seelisch Verletzte, insbesondere Kinder von Probandinnen und Probanden und deren Angehörige. In Anlehnung an Artikel 1 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes (UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK)) ist als Kind im Sinne dieser Vorschrift jeder Mensch einzustufen, der das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Angehörige der Kinder sind in Anlehnung an § 11 StGB: Verwandte gerader Linie, Geschwister, Ehegatten oder Lebenspartner der Geschwister, und zwar auch dann, wenn die Ehe oder die Lebenspartnerschaft, welche die Beziehung begründet hat, nicht mehr besteht oder wenn die Verwandtschaft oder Schwägerschaft erloschen ist, sowie Pflegeeltern.

Der Gesetzestext verwendet zum einen aus Gründen der sprachlichen Vereinheitlichung mit den Vollzugsgesetzen des Landes weitestgehend den Begriff der oder des Verletzten. Zum anderen wird durch diese Wortwahl die mit dem Wort „Opfer“ verbundene Stigmatisierung des eigentlichen Tatopfers vermieden und herausgestellt, dass der Kreis der durch eine Straftat direkt Betroffenen über das eigentliche Tatopfer hinausgeht. Der Begriff des „Opfers“ wird gleichwohl definiert, um auf einen einheitlichen Sprachgebrauch hinzuwirken und Irritationen und Auslegungsschwierigkeiten zu begegnen; er wird an unterschiedlichen Stellen des Gesetzes in feststehenden und gebräuchlichen Begrifflichkeiten oder Kombinationen benutzt.

Nummer 4 definiert als „Leistung“ vorrangig sämtliche freiwillige oder auferlegte Maßnahmen, die dazu dienen, die Probandinnen und Probanden bei der Zielerreichung im Sinne des § 2 zu unterstützen und sie dauerhaft in die Gesellschaft zu integrieren. Gleichzeitig werden alle Maßnahmen erfasst, die dazu dienen, die

Verletzten zu unterstützen und ihnen angemessene Hilfe zukommen zu lassen. Satz 2 stellt klar, dass die Maßnahmen nicht lediglich unterstützenden Charakter haben, sondern auch überwachende Elemente enthalten können, wie beispielsweise im Falle der Bewährungsaufsicht oder Führungsaufsicht.

Nummer 5 definiert als „Leistungserbringende“ nicht nur die staatlichen Stellen, nämlich die Gerichtshilfe, die Bewährungshilfe und die Führungsaufsichtsstellen, sondern auch geeignete nichtöffentliche Stellen, Freie Träger, derer sich die Justiz zur Mitwirkung an der Erfüllung der in diesem Gesetz normierten Zwecke bedient.

Als „Freie Träger“ definiert Nummer 6 alle steuerbegünstigten Körperschaften nach den §§ 51 bis 54 der Abgabenordnung, also Körperschaften, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke (steuerbegünstigte Zwecke) verfolgen, aber auch andere geeignete, nichtstaatliche Leistungserbringende.

Die Definition der „Wiedergutmachungsdienste“ in Nummer 7 orientiert sich zum einen an den in dem UN-Resolutionsentwurf „Basic Principles on the use of restorative justice programmes in criminal matters“ (ECOSOC Res. 2000/14, U.N. Doc. E/2000/INF/2/Add.2 at 35 (2000)) aufgestellten Grundsätzen für die „restorative justice“, welche ihrerseits den Mediationsbegriff aus der Europaratsempfehlung „No. R (99) 19 of the Committee of Ministers to member States concerning mediation in penal matters“ erweitern; zum anderen orientiert sich die Definition an der Empfehlung des Europarates vom 03.10.2018 (Recommendation CM/Rec(2018)8 of the Committee of Ministers to member States concerning restorative justice in criminal matters) sowie an Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe d) der Opferschutzrichtlinie. Die Definition in Nummer 7 erweitert den Anwendungsbereich von Wiedergutmachungsdiensten („Restorative Justice Verfahren“) über den TOA hinaus. Wiedergutmachungsdienste bieten integrative Verfahren, in denen die Teilnahme und die Kommunikation im Mittelpunkt stehen; sie beinhalten – wie auch im Erwägungsgrund 46 der Opferschutzrichtlinie benannt – insbesondere die Mediation zwischen Straftäterinnen und Straftätern und Verletzten, Familienkonferenzen und Schlichtungskreise mit dem Ziel der Wiedergutmachung materieller und immaterieller

Schäden, der Versöhnung und der Herstellung des sozialen Friedens. Zu den Leistungen können auch Verfahren gehören, die eine Wiedergutmachung vorbereiten, wie beispielsweise Opferempathietrainings für Probandinnen und Probanden. Wiedergutmachungsdienste sollen Schutzmaßnahmen zur Vermeidung einer sekundären oder wiederholten Viktimisierung, Einschüchterung oder Vergeltung gewährleisten. Bei solchen Verfahren sollten daher die Interessen und Bedürfnisse der oder des Verletzten in den Mittelpunkt gestellt, eine Schädigung der Verletzten wiedergutgemacht und eine weitere Schädigung vermieden werden. Faktoren wie die Art und Schwere der Straftat, der Grad der verursachten Traumatisierung, die wiederholte Verletzung der körperlichen, sexuellen oder psychischen Unversehrtheit der Verletzten, ungleiches Kräfteverhältnis sowie Alter, Reife oder geistige Fähigkeiten der Verletzten, die ihre Fähigkeit zu einer Entscheidung in Kenntnis der Sachlage begrenzen oder vermindern oder ein für die Verletzten positives Ergebnis verhindern könnten, sollten bei der Wahl des Wiedergutmachungsdienstes und bei der Durchführung eines Wiedergutmachungsverfahrens in Betracht gezogen werden. Wiedergutmachungsverfahren sollten grundsätzlich vertraulich sein, soweit von den Betroffenen nicht anders vereinbart und soweit nicht wegen eines überwiegenden öffentlichen Interesses anders erforderlich. Es kann als im öffentlichen Interesse erforderlich angesehen werden, bestimmte Umstände wie Drohungen oder sonstige Formen der Gewalt, zu denen es während des Verfahrens kommt, bekanntzumachen.

Die von der Straftat betroffenen Personen werden ermutigt, aktiv am Wiedergutmachungsprozess teilzunehmen. Die Teilnahme selbst erfolgt freiwillig, das heißt, sie entspringt einem freien Entschluss, ist nicht obligatorisch und kann jederzeit abgebrochen werden. Das Verfahren wird in der Regel von einer unparteiischen und geschulten Vermittlerin oder Mediatorin bzw. einem Vermittler oder Mediator unterstützt.

Diese weite Definition von „Wiedergutmachungsdiensten“ veranschaulicht, dass eine Straftat nicht bloß als eine Verletzung des Rechts anzusehen ist, sondern auch Beziehungen verletzt, weshalb insbesondere das Augenmerk auf die davon betroffenen Personen zu richten ist. Dies wird auch im Erwägungsgrund 9 der

Opferrichtlinie hervorgehoben: „Eine Straftat stellt ein Unrecht gegenüber der Gesellschaft und eine Verletzung der individuellen Rechte des Opfers dar.“

Nummer 7 hebt als besondere Form der Wiedergutmachungsdienste den TOA hervor.

Nummer 8 definiert den Begriff des Fallmanagements als Methode sozialarbeiterischen Handelns. Im Fallmanagement werden unter Einbeziehung der Probandinnen und Probanden deren Ressourcen und Hilfebedarfe erfasst und für den Resozialisierungsprozess erforderliche Leistungen initiiert und koordiniert.

Die Definition ist angelehnt an das am 19.12.2019 verkündete SGB XIV (BGBl. I S. 2652 (Nr. 50)), das zum 01.01.2024 in Kraft tritt. Hier werden in § 30 Absatz 1 die Leistungen des Fallmanagements als aktivierende und koordinierende Begleitung berechtigter Leistungsempfängerinnen oder Leistungsempfänger normiert. § 30 Absatz 2 SGB XIV verweist auf die Freiwilligkeit, die Leistungen werden mit Einwilligung der Berechtigten erbracht.

Die Leitideen des Fallmanagements entsprechen mit der Orientierung an den Ressourcen der Probandinnen und Probanden und deren ausdrücklicher Einbeziehung in die Hilfeplanung den Ethic-Codes der Sozialen Arbeit, zuletzt verabschiedet am 04. August 2017 von der Delegiertenversammlung der National Association of Social Workers und den Standards der Deutschen Gesellschaft für Care und Case Management, erläutert und aktualisiert ab 2002.

Fallmanagement im Sinne dieses Gesetzes und als Methode sozialarbeiterischen Handelns hat das Ziel, individuelle Hilfebedarfe zu erfassen, die Ressourcen der Probandinnen und Probanden und die Ressourcen aus dem Umfeld der Probandinnen und Probanden mit einem institutionellen Sach- und Dienstleistungsangebot zu vernetzen und erforderliche Leistungen an einer Stelle zu koordinieren. Dies erfolgt insbesondere mit dem Ziel, den Probandinnen und Probanden die Orientierung in und den Zugang zu einer sozialen und behördlichen Infrastruktur zu ermöglichen.

Justizvollzug im Sinne von Nummer 9 umfasst den Vollzug der Freiheitsstrafe, der Jugendstrafe, des Strafarrestes, der Untersuchungshaft, der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung und des Jugendarrestes. In den fünf Landesvollzugsgesetzen sind alle vorgenannten Bereiche des Justizvollzuges geregelt.

Abschnitt 2

Gestaltungsgrundsätze

Zu § 4 Achtung der Grundrechte und Verhältnismäßigkeitsgrundsatz

Satz 1 normiert insbesondere den Grundrechtsschutz der Probandinnen und Probanden. Diese verfassungsrechtliche Selbstverständlichkeit bedarf der ausdrücklichen Normierung, weil die Auffassung immer noch verbreitet ist, dass Alternativen zu Freiheitsstrafen als im Vergleich zum Strafvollzug weniger eingriffsintensive Maßnahmen unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten nicht problematisiert werden müssen.

Die Formulierung in Satz 2 ist angelehnt an die Regelungen der Nummern 1, 7 und 8 der „European rules for juvenile offenders subject to sanctions or measures“ (Recommendation CM/Rec (2008) 11), die auf das Verbot erniedrigender Behandlung und die Vermeidung zusätzlicher, der Sanktion nicht notwendig innewohnender Belastungen und Eingriffe in Freiheitsrechte abstellt. Satz 2 untersagt dementsprechend unmenschliche und erniedrigende Leistungen nach diesem Gesetz. Dies entspricht auch dem Recht, das durch Artikel 4 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und durch den gleich lautenden Artikel 3 EMRK garantiert ist: „Niemand darf der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.“ Eine Behandlung ist insbesondere dann als unmenschlich zu qualifizieren, wenn sie lange anhält und eine körperliche Schädigung oder intensive psychische oder physische Leiden hervorruft. Demgegenüber steht bei der erniedrigenden Behandlung die (besonders intensive) Demütigung im Vordergrund.

Nach Satz 3 muss das soziale, sozialarbeiterische und therapeutische Handeln dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen. Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entfaltet seine Bedeutung nicht nur hinsichtlich der Durchführung der Leistungen, sondern auch bezüglich der (Fort)Dauer von Maßnahmen. Mit Blick auf die zunehmende Verselbstständigung der Probandinnen und Probanden sind die Maßnahmen, insbesondere die Kontrollmaßnahmen, im Verlauf der Betreuung regelmäßig daraufhin zu überprüfen, ob und in welchem Umfang sie nach wie vor erforderlich sind.

Zu § 5 Grundsatz der individualisierten Hilfen und Benachteiligungsverbot

Satz 1 und Satz 2 normieren den Grundsatz der Individualisierung, nach dem die Anliegen der Probandinnen und Probanden berücksichtigt werden sollen sowie ihren persönlichen Lebenslagen, dem Alter, dem Geschlecht und der familiären Situation Rechnung zu tragen ist. Dies entspricht den empirischen Erkenntnissen zu Grundsätzen einer erfolgreichen Straftäterbehandlung, die nach dem sogenannten RNR (Risk-Needs-Responsivity) Modell auf die wesentliche Bedeutung eines individuellen Risikomanagements, die Beachtung individueller Eigenschaften im Sinne der sogenannten kriminogenen Bedarfe und der individuellen Ansprechbarkeit hinweisen. Dabei geht es nicht nur um die Feststellung von Defiziten und Risikolagen, sondern auch um die Orientierung an Stärken und Ressourcen der Probandinnen und Probanden und an protektiven Faktoren in deren sozialem Umfeld. Dies entspricht auch den Regelungen des § 12. In gleicher Weise sind die Anliegen der Verletzten zu beachten.

Satz 3 knüpft an Artikel 3 Absatz 2 und 3 Grundgesetz an und normiert das Benachteiligungsverbot. Er verpflichtet die Leistungsträgerinnen und Leistungsträger insbesondere aus dem Geschlecht, der ethnischen Herkunft, der Sprache, dem Glauben, der religiösen und politischen Anschauung, der Weltanschauung und sexuellen Identität sowie der Behinderung oder dem Alter resultierende unterschiedliche Bedürfnisse der Probandinnen und Probanden zu berücksichtigen. Der Gesetzentwurf spricht von „Benachteiligung“ und nicht von „Diskriminierung“, um deutlich zu machen, dass nicht jede unterschiedliche Behandlung, die mit der

Zufügung eines Nachteils verbunden ist, diskriminierenden Charakter hat. Unter „Diskriminierung“ nämlich wird schon im allgemeinen Sprachgebrauch nur die rechtswidrige, sozial verwerfliche Ungleichbehandlung verstanden. Es gibt indessen auch Fälle der zulässigen unterschiedlichen Behandlung.

Die Bedeutung der aufgezählten Merkmale erschließt sich weithin ohne besondere Erläuterung. Ergänzend ist anzumerken:

Der Begriff des „Geschlechts“ meint die biologische Zuordnung zu einer Geschlechtsgruppe (männlich, weiblich, zwischengeschlechtlich), nicht die sexuelle Ausrichtung der Betroffenen.

Das Merkmal „ethnische Herkunft“ ist von der Richtlinie 2000/43/EG vom 29.06.2000 (ABl. L 180 vo 19.07.2000 S. 22) zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft (Antirassismusrichtlinie) vorgegeben. Dieser auch in Artikel 13 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EG-Vertrag) erwähnte Begriff ist EG-rechtlich in einem umfassenden Sinne zu verstehen, denn er soll einen möglichst lückenlosen Schutz vor ethnisch motivierter Benachteiligung gewährleisten. Er ist unionsrechtlich auszulegen und umfasst auch Kriterien, wie sie das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (ICERD) vom 7. März 1966 (BGBl. 1969 II S. 961) nennt: Benachteiligungen auf Grund der Rasse, der Hautfarbe, der Abstammung, des nationalen Ursprungs oder des Volkstums (im Sinne des ethnischen Ursprungs). Dies gilt auch dann, wenn scheinbar auf die Staatsangehörigkeit oder Religion abgestellt wird, in der Sache aber die ethnische Zugehörigkeit gemeint ist.

Der Begriff der „Behinderung“ entspricht der gesetzlichen Definition des Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (BGG): Menschen mit Behinderungen sind Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können. Eine solche Beeinträchtigung liegt vor, wenn der Körper- und Gesundheitszustand von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht. Als

langfristig gilt ein Zeitraum, der mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate andauert. Mit diesem sozialrechtlich entwickelten Begriff werden sich die meisten Sachverhalte der ungerechtfertigten Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen auch im Anwendungsbereich dieses Gesetzes erfassen lassen.

Der Begriff der „sexuellen Identität“ entspricht der bereits zur Umsetzung der Richtlinie 2000/78/EG (Richtlinie zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf) in § 75 des Betriebsverfassungsgesetzes erfolgten Wortwahl. Die sexuelle Identität meint diejenige sexuelle Ausrichtung, die als identitätsprägend wahrgenommen wird, nicht aber die biologische Beschaffenheit, die dem Merkmal „Geschlecht“ zuzuordnen ist. Erfasst werden homosexuelle Männer und Frauen ebenso wie bisexuelle, transsexuelle oder zwischengeschlechtliche Menschen.

Der Begriff „Alter“ meint jedes Lebensalter, schützt also gegen ungerechtfertigte unterschiedliche Behandlungen, die an das konkrete Lebensalter anknüpfen. Es geht daher nicht ausschließlich um den Schutz älterer Menschen vor Benachteiligung, wenngleich dies ein Schwerpunkt des Anwendungsbereichs sein wird.

Zu § 6 Vorrang der Leistungen des Regelsystems

Satz 1 normiert, dass durch die Leistungen dieses Gesetzes nach Möglichkeit eine Integration der Probandinnen, Probanden und Verletzten in die Regelsysteme erfolgt. Dies ist insbesondere für eine erfolgreiche Resozialisierung von Probandinnen und Probanden unabdingbar, denn ein hoher Prozentsatz von ihnen ist auf Leistungen der Regelsysteme angewiesen. Mit Regelsystemen sind insbesondere die Leistungen nach den Sozialgesetzbüchern gemeint. Diese werden durch die Leistungen dieses Gesetzes im Hinblick auf das spezifische Ziel der erfolgreichen Resozialisierung von Probandinnen und Probanden sowie im Hinblick auf eine damit zusammenhängende Unterstützung von Verletzten lediglich ergänzt. Satz 2 enthält eine diesem Grundsatz entsprechende Subsidiaritätsklausel. Danach haben die Hilfen des Regelsystems nach den Sozialgesetzbüchern Vorrang vor den speziellen Leistungen nach diesem Gesetz.

Zu § 7 Vorrang von sozialer, sozialarbeiterischer und therapeutischer Ausrichtung der Leistungen

Satz 1 hebt die Vorrangigkeit einer sozialen, sozialarbeiterischen und therapeutischen Ausrichtung (vgl. die Ausführungen zu § 1 Absatz 1 Nummer 1) der Leistungen gegenüber Leistungen mit überwiegend kontrollierenden oder strafenden Aspekten hervor. Die Vorrangigkeit unterstützender Leistungen korrespondiert mit § 2, nach welchem zur Erreichung der Ziele dieses Gesetzes die Förderung und Befähigung der Probandinnen und Probanden besonders betont wird.

Der Vorrang sozialer, sozialarbeiterischer und therapeutischer Leistungen schließt die Erforderlichkeit von kontrollierenden Leistungen nicht aus. Diese sollen jedoch auf das notwendige Maß beschränkt und in ein Resozialisierungskonzept eingebettet sein.

Absatz 1 folgt damit dem Resozialisierungsprinzip, das in Deutschland als Verfassungsprinzip anerkannt wurde. Aus den globalen und europäischen Menschenrechtsstandards und weiteren internationalen Empfehlungen (vgl. Erwägungsgrund 4 der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze, die Empfehlung des Europarates Rec(2006)2 vom 11. Januar 2006 und zuletzt Hinweis des Rates der Europäischen Union vom 15. November 2019 (ST 13629/19, Subject: Draft Council conclusions on alternative measures to detention, Introduction, point 4), Nummer 2.6 der Standard Minimum Rules for Non-custodial Measures ("The Tokyo Rules") der Vereinten Nationen vom 14. Dezember 1990), lässt sich insbesondere das „Ultima Ratio“ Prinzip der Freiheitsstrafe und in dessen Folge die Priorität von ambulanten und gemeindebezogenen Sanktionen ableiten.

In der Umsetzung des Resozialisierungsprinzips wird insbesondere für die Bewährungshilfe und andere mit deren Aufgaben befasste Fachkräfte in der CM/Rec (2010)1 vom 20.01.2010 ausgeführt, „die Beaufsichtigung ist nicht als reine Kontrollaufgabe zu verstehen, sondern beinhaltet auch die Beratung, Unterstützung und Motivierung von Straffälligen. Falls erforderlich, wird sie mit anderen Interventionen wie Ausbildungsmaßnahmen, Kompetenzentwicklung, Förderung der

Beschäftigungschancen und Behandlungsmaßnahmen, die von der Bewährungshilfe oder anderen Einrichtungen durchgeführt werden, kombiniert.“

Ausnahmen von der Regel ergeben sich, wenn Probandinnen und Probanden die unterstützenden Leistungen ablehnen, eine hohe Gefährlichkeit für die Gesellschaft von ihnen ausgeht oder ihnen Weisungen und Auflagen nach dem StGB erteilt wurden. In diesen Fällen können die kontrollierenden Aspekte der Leistungen Vorrang haben.

Satz 2 schließt ausschließlich technische Kontrollmaßnahmen, wie beispielweise die elektronische Aufenthaltsüberwachung, aus. Dies entspricht der Empfehlung CM/Rec (2014)4 vom 19.02.2014 des Ministerkomitees des Europarats, die ein „electronic monitoring“ als alleinige Sanktion nicht ausschließt, jedoch die Erforderlichkeit von unterstützenden Leistungen betont, um nachhaltige Resozialisierungseffekte zu erzielen.

Zu § 8 Opferorientierung

Satz 1 und 2 heben die zentrale Bedeutung der Opferorientierung im Gesetz hervor. Resozialisierungsauftrag und Opferorientierung sind einander ergänzende Aufgaben.

Es ist sicherzustellen, dass Verletzte von Straftaten angemessene Informationen, angemessene Unterstützung und angemessenen Schutz erhalten und sich am Strafverfahren beteiligen können, ihre Anliegen sind bei der Resozialisierung von Probandinnen und Probanden zu berücksichtigen, soweit sie sich mit den Zielen dieses Gesetzes vereinbaren lassen.

Alle Resozialisierungsleistungen sind in jeweils geeigneter Weise so zu gestalten, dass die Perspektive der Verletzten und die Frage der Schadenswiedergutmachung zu einem integralen Bestandteil der Prozessqualität der Leistungserbringung werden.

Satz 3 verweist darauf, dass Probandinnen und Probanden durch die Leistungserbringenden bei der Schadenswiedergutmachung zu unterstützen sind. Im Falle eines materiellen Schadensausgleichs kann dies beispielsweise durch Hilfen bei

der Inanspruchnahme eines Darlehens aus dem Resozialisierungsfonds nach Abschnitt 3, Unterabschnitt 9 erfolgen.

Zu § 9 Ressourcenorientierung, Lebensweltorientierung und Digitalisierung

§ 9 normiert, dass sich die Leistungen insgesamt an den subjektiven Lebenswelten der Probandinnen und Probanden sowie deren Ressourcen und Problemlagen und ihren daraus resultierenden Zielen orientieren sollen.

In Absatz 1 wird die Notwendigkeit der Berücksichtigung sowohl der Ressourcen als auch der Lebenslagen der Probandinnen und Probanden in der Planung und Gestaltung von Leistungen betont. Eine sorgfältige Analyse der Problemlagen und möglicher Risiken im Zusammenhang mit den Resozialisierungsprozessen ist für die Planung und Gestaltung von Leistungen unabdingbar. Diese darf jedoch nicht zur alleinigen Leitschnur der Leistungserbringung werden. Soziale und/oder therapeutische Arbeit ist insbesondere dann erfolgreich, wenn die Beratungs- und Behandlungsprozesse die vorhandenen Ressourcen und damit einhergehend auch die eigenen Ziele der Probandinnen und Probanden in den Mittelpunkt der Behandlung rücken, soweit sie der Resozialisierung förderlich sind. In der theoretischen und methodischen Ausrichtung der Leistungen sind aus diesem Grund auf der Grundlage von Ergebnissen der Desistanceforschung, insbesondere der RNR-Ansatz sowie das „Good Lives“ Modell zu berücksichtigen.

Absatz 2 schreibt vor, dass die sozialen, sozialarbeiterischen und therapeutischen Leistungen nach diesem Gesetz sich an den alltäglichen Lebenswelten der Probandinnen und Probanden ausrichten sollen. In Anlehnung an den Aspekt der Alltagsorientierung als Teil einer umfassenden Lebensweltorientierung der sozialen Arbeit nach Thiersch (zum Ansatz der Lebensweltorientierung vgl. Thiersch, Soziale Arbeit und Lebensweltorientierung; Handlungskompetenz und Arbeitsfelder, 2015) ist hiermit gemeint, dass die Leistungen im Alltag der Probandinnen und Probanden bzw. der Verletzten möglichst einfach zugänglich sein sollen. Dies kann beispielsweise dadurch erreicht werden, dass auf die Probandinnen und Probanden bzw. die Verletzten ausgerichtete Sprech- bzw. Öffnungszeiten, örtlich leicht erreichbare

Einrichtungen, ggf. aufsuchende Angebote und sprachlich angemessene Informationen, also insgesamt niedrigschwellige Zugänge zu allen Leistungsangeboten gewährleistet werden.

Absatz 3 bezieht sich vor diesem Hintergrund auf digitale Lebenswelten, die in der Kommunikation mit den Probandinnen und Probanden sowie bei der Gestaltung der Leistungen besonders zu berücksichtigen sind. Digitale Lebenswelten sind insbesondere für jüngere Probandinnen und Probanden bzw. Verletzte wesentliche Kommunikations- und Erfahrungsräume im Alltag. Viele soziale Kontakte aber auch die Kommunikation mit Ausbildungseinrichtungen, Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern oder Behörden bis hin zu kompletten Informations- und Bildungsangeboten oder Alltagsverrichtungen wie dem Einkaufen finden zunehmend im virtuellen Raum und insbesondere in den sozialen Medien statt. Soziale und therapeutische Arbeit ist gefordert, im Sinne der in § 2 definierten Ziele dieses Gesetzes zeitgemäße Zugänge zu solchen digitalen Lebenswelten zu finden und diese konzeptionell nachhaltig nutzbar zu machen. Dies kann auch für die Bewältigung gesellschaftlicher Krisensituationen sinnvoll sein, wie die kommunikativen Herausforderungen der Covid-19-Pandemie eindrücklich vor Augen geführt haben.

Zu § 10 Durchgehende Leistungen und Krisenintervention

Gemäß Absatz 1 soll die Erbringung von Leistungen nach Möglichkeit ohne Wechsel der Fachkraft erfolgen. Leistungsunterbrechungen, Beziehungsabbrüche und sachlich nicht gebotene Doppelbetreuungen sollen vermieden werden. Das Prinzip der durchgehenden Leistungen kann hinsichtlich der Resozialisierung per se schon eine Wirkkraft entfalten. Es besteht ein sozialarbeiterischer und therapeutischer Konsens darüber, dass die Beziehungsqualität zwischen Fachkraft und Probandin oder Proband für das Gelingen von Resozialisierungsprozessen eine wesentliche Rolle spielt.

Absatz 1 betont, dass Doppelbetreuungen vermieden werden sollen, schließt eine Doppelbetreuung aber nicht aus. In komplexen Problemlagen oder wenn dies aus anderen fachlichen Gründen erforderlich ist, kann die gleichzeitige Betreuung durch mehrere Fachkräfte angezeigt sein.

Absatz 2 bestimmt, dass die für die Nachsorge einer Probandin oder eines Probanden voraussichtlich zuständigen Leistungserbringenden nach diesem Gesetz sich frühzeitig an den Entlassungsvorbereitungen während einer Freiheitsentziehung beteiligen. Diese Bestimmung entspricht dem Anliegen aus Absatz 1, eine möglichst große Personenkontinuität in der Leistungserbringung herzustellen. Insbesondere an dem besonders kritischen Übergang von der Inhaftierung in die Nachsorge ist es wichtig, Arbeitsbeziehungen nicht neu aufbauen zu müssen, sondern aus Sicht der Probandinnen und Probanden in der Nachsorge auf bereits persönlich bekannte Fachkräfte zu treffen.

Absatz 3 regelt das Vorgehen bei Beendigung einer Zuständigkeit, sofern noch weiterer Unterstützungsbedarf besteht. Die Beendigung einer Zuständigkeit kann unvermeidbar sein und ergibt sich in unterschiedlichen Phasen der Strafverfolgung oder Strafvollstreckung schon alleine durch die Zuständigkeiten wechselnder Einrichtungen des justiziellen Leistungssystems.

Die Feststellung eines weitergehenden und fachlich begründeten Unterstützungsbedarfs ist, soweit keine bindenden justiziellen Auflagen oder Weisungen vorliegen, unter Beteiligung und mit Einverständnis der Probandin oder des Probanden zu treffen.

Die künftigen Leistungserbringenden sind möglichst frühzeitig vor dem zu erwartenden Zuständigkeitswechsel an der Hilfeplanung zu beteiligen und ein persönlicher Kontakt zu der Probandin oder dem Probanden soll ermöglicht und bei Erforderlichkeit begleitet werden.

Absatz 4 ermöglicht in begründeten Einzelfällen eine Fortsetzung, Wiederaufnahme oder Ergänzung der Leistung, wenn eine nachgehende Hilfe zur Erreichung der in § 2 aufgeführten Ziele oder zur Krisenintervention erforderlich ist und die frühere Probandin oder der frühere Proband einwilligt. Hiermit soll der Gefährdung von Resozialisierungserfolgen entgegengewirkt werden. Leistungserbringende werden in die Lage versetzt, im Rahmen ihrer Tätigkeit in begründeten Einzelfällen aktiv zu

werden, auch wenn keine offizielle Zuständigkeit für den betreffenden Fall mehr besteht.

Zu § 11 Kooperation und Übergangsmanagement

§ 11 regelt die Kooperation der Leistungserbringenden nach diesem Gesetz untereinander sowie mit anderen Personen und Organisationen, die Resozialisierungsleistungen im Sinne der Begriffsdefinitionen nach § 3 Nummern 1 und 4 erbringen.

Absatz 1 normiert den grundsätzlichen Kooperationsauftrag aller Leistungserbringenden nach diesem Gesetz. Der Auftrag ist angelehnt an den Grundsatz Nr. 12 der Empfehlung CM/Rec(2010)1 des Europarats über die Grundsätze der Bewährungshilfe. Dieser empfiehlt den Mitgliedsstaaten, dass die Einrichtungen der Bewährungshilfe mit anderen öffentlichen oder privaten Organisationen und örtlichen Gemeinden partnerschaftlich zusammenarbeiten, um die soziale Eingliederung von Straffälligen zu fördern. Eine abgestimmte und ergänzende organisationsübergreifende und interdisziplinäre Arbeit ist notwendig, um den oft komplexen Bedürfnissen von Straffälligen gerecht zu werden und die Sicherheit der Gemeinschaft zu erhöhen.

Nach der Definition der CM/Rec(2010)1 des Europarats bezieht sich Bewährungshilfe auf die Durchführung von gesetzlich definierten, Straffälligen auferlegten Sanktionen und Maßnahmen in der Gemeinschaft. Dies umfasst eine Reihe von Tätigkeiten und Interventionen einschließlich Beaufsichtigung, Anleitung und Unterstützung, die darauf abzielen, die Straffälligen sozial einzugliedern und zur Sicherheit der Gemeinschaft beizutragen. Mit dieser weiten Begriffsdefinition ist ein großer Teil der in diesem Gesetz normierten Leistungen umfasst.

Alle übrigen Leistungen dieses Gesetzes unterliegen dem Kooperationsgebot aus den in der CM/Rec(2010)1 benannten Gründen ebenfalls.

Absatz 2 ermächtigt das für Justiz zuständige Ministerium, den Leistungserbringenden nach diesem Gesetz im Rahmen des Übergangsmanagements unmittelbare

Arbeitsaufträge zu erteilen. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn der Resozialisierungserfolg von Probandinnen oder Probanden in Einzelfällen ein über die geregelten Zuständigkeiten von Leistungserbringenden hinausgehendes Engagement erfordert. Es handelt sich hierbei insoweit um Aufträge, die die bezüglich der öffentlichen Leistungserbringenden ohnehin vorhandenen Mittel der Dienstaufsicht und der Fachaufsicht der obersten Landesbehörde gemäß § 16 LVwG ergänzen.

Zu § 12 Mitwirkung der Probandinnen und Probanden

Absatz 1 Satz 1 betont, dass ein aktives Mitwirken der Probandinnen und Probanden zur Erreichung der Ziele nach § 2 dieses Gesetzes unerlässlich ist. Ein aktives Mitwirken erfordert die Interaktion zwischen Probandinnen und Probanden und den übrigen am Resozialisierungsprozess Beteiligten. Die am Resozialisierungsprozess Beteiligten haben nach Satz 2 die Probandinnen und Probanden fortwährend für ein an den Zielen des § 2 dieses Gesetzes orientiertes Mitwirken zu motivieren. Die Bereitschaft der Probandinnen und Probanden zu einer Mitwirkung und die Einsicht, dass sich eine Mitwirkung lohnt, ist nicht nur eingangs der Leistungen, sondern auch im Verlauf der Leistungserbringung immer wieder zu fördern. Den Probandinnen und Probanden müssen insbesondere mögliche Konsequenzen einer aktiven Mitwirkung oder des Fehlens einer solchen aufgezeigt werden und die Bezüge zu einer erfolgreichen Resozialisierung müssen jeweils verdeutlicht werden. Die (Mit)Verantwortung für das Gelingen eines Resozialisierungsprozesses liegt nach Satz 3 insoweit im Wesentlichen bei den Probandinnen und Probanden selbst. Desistanceprozesse (hier verstanden als Prozesse der Beendigung kriminellen Verhaltens) sollen eigenständig und aktiv durch die Probandinnen und Probanden realisiert werden können. So werden der Grundsatz der „Hilfe zur Selbsthilfe“ berücksichtigt und erfolgversprechende nachhaltige Veränderungsprozesse im Sinne dieses Gesetzes unterstützt.

Grundsätzlich erfolgt die Inanspruchnahme der Leistungen nach diesem Gesetz und die Mitwirkung seitens der Probandinnen und Probanden nach Absatz 1 aus freien Stücken; die Leistungen stellen ein Angebot für sie dar und sind nicht verpflichtend. Absatz 2 stellt aber klar, dass dies nicht für gesetzliche Mitwirkungspflichten gilt.

Hierzu gehören insbesondere die Fälle der Erteilung von Auflagen und Weisungen (§§ 56b und 56c StGB, § 23 - auch in Verbindung mit § 57 - des Jugendgerichtsgesetzes (JGG)) sowie die Fälle der Zusammenarbeit mit der Bewährungshilfe (§ 56d StGB, § 24 JGG), dem Jugendgericht nach § 82 JGG oder der Führungsaufsichtsstelle (§§ 68 ff. StGB, auch in Verbindung mit § 7 JGG).

In die Gestaltung der Leistungen sind die Probandinnen und Probanden nach Absatz 3 einzubeziehen. Es ist fachlich anerkannt, dass eine Arbeitshaltung, die sich an den jeweiligen Lebenswelten der Probandinnen und Probanden orientiert und auf einen vorrangig direktiven Arbeitsstil verzichtet, gut geeignet ist, die Motivation und die Bereitschaft, Mitverantwortung für das Gelingen des Wiedereingliederungsprozesses zu übernehmen, aufzubauen und nachhaltig zu stärken. Die Leistungserbringenden sind zudem aufgefordert, auch strukturell angemessene Möglichkeiten einer aktiven Beteiligung von Probandinnen und Probanden sowie von Verletzten an der Leistungsgestaltung zu schaffen.

Zu § 13 Subsidiaritätsprinzip in der Trägerschaft der Leistungen

Bereits das BGG von 1996 hat mit dem dortigen § 9 eine Subsidiaritätsklausel in die ambulante Resozialisierung in Schleswig-Holstein eingeführt.

Die Freie Straffälligenhilfe hat sich in der Folge zu einem starken Partner der Ambulanten Sozialen Dienste der Justiz wie auch der Justiz insgesamt entwickelt. Sie erbringt unter dem Dach des Schleswig-Holsteinischen Verbands für Soziale Strafrechtspflege; Straffälligen- und Opferhilfe e.V. mit rund 50 regionalen Trägern vielfältige professionelle und ehrenamtliche Leistungen. Das Justizministerium fördert diese insbesondere in den Bereichen:

- TOA und „Restorative Justice“ Maßnahmen im Strafverfahren, insbesondere nach Verurteilung gegen Jugendliche, Heranwachsende und Erwachsene.
- Vermittlung in gemeinnützige Arbeit zur Vermeidung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen und begleitete Ratenzahlung.

- Therapeutische Angebote, Beratungs- und Trainingsprogramme für Sexual- und Gewaltstraftäterinnen und Sexual- und Gewaltstraftäter sowie Gefährdete, einschließlich der Nachsorge im Rahmen des Übergangsmanagements sowie der Forensischen Nachsorgeambulanzen gemäß § 68a StGB.
- Maßnahmen des Opferschutzes; psychosoziale Prozessbegleitung sowie ambulante Maßnahmen zur Unterstützung von Kindern und anderer Angehöriger Inhaftierter.
- Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für Ehrenamtliche im Justizvollzug, in der Bewährungs- und Gerichtshilfe sowie für Mitarbeitende im TOA.
- Fachliche Fortentwicklung sowie Koordinierung der Straffälligen- und Opferhilfe in Schleswig-Holstein.
- Ambulante Sanktionsalternativen für Geflüchtete.

Kriminalpolitisch liegen der Förderung von Freien Trägern in der ambulanten Resozialisierung die folgenden Überlegungen zugrunde:

- Im Sinne eines demokratischen Zusammenlebens ist die Beteiligung der Bürgergesellschaft gerade in eingriffsintensiven staatlichen Handlungsbereichen, wo immer es möglich und angemessen ist, zu fördern.
- Die regionale Vernetzung insbesondere kleinerer Freier Träger und der institutionelle Abstand zum staatlichen Sanktionssystem kann vertrauensbildend auf Probandinnen und Probanden wirken und so die Effektivität von Resozialisierungsmaßnahmen erhöhen.
- Freie Träger weisen gegenüber Behörden i.d.R. eine höhere organisatorische und inhaltliche Flexibilität auf. Sie sind deshalb anpassungsfähiger an sich verändernde Rahmenbedingungen und tendenziell innovativer.
- Nicht zuletzt ist die finanzielle Bewirtschaftung Freier Träger durch die kostentragende Behörde flexibler als die von öffentlichen Einrichtungen. Hinzu kommen ergänzende Ressourcen wie bspw. Spenden, Kapitalerträge oder freiwilliges Engagement, auf die Freie Träger besseren Zugriff haben als staatliche Stellen.

Dieses seit den 1990er Jahren gewachsene System reflektiert gleichsam die Vorgaben der Europäischen Union zur Rolle der Zivilgesellschaft in den Mitgliedstaaten und zu den damit zusammenhängenden Vorteilen einer dem Subsidiaritätsprinzip verpflichteten Beteiligung an der Erfüllung auch staatlicher Aufgaben. In der Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Die Rolle und der Beitrag der organisierten Zivilgesellschaft zum europäischen Einigungswerk“ (1999/C 329/10) wird „Zivilgesellschaft“ entlang von Organisationsformen definiert, zu denen beispielsweise die Sozialpartner, Religionsgemeinschaften, Wohlfahrtseinrichtungen und andere Zusammenschlüsse von Bürgerinnen und Bürgern gehören. In einem solchen modernen Verständnis von Zivilgesellschaft bildet diese eine eigene Sphäre sowohl gegenüber dem Staat als auch gegenüber dem familiären und häuslichen Leben im engeren Sinne. Zivilgesellschaft ist geprägt von Freiwilligkeit, dient der kollektiven Willensbildung und Bürgervertretung und schafft einen Raum der Subsidiarität, der es ermöglicht, Ebenen der Macht zu schaffen, die unabhängig vom Staat sind, jedoch von diesem anerkannt werden. Zivilgesellschaft stärkt insoweit die in einer Gemeinschaft notwendigen sozialen Bindungen und soll dazu beitragen, staatliche Macht – bzw. vor dem Hintergrund unserer totalitären Vergangenheit staatliche Allmacht – abzubauen. Insbesondere der letztgenannte Aspekt ist im Kontext der repressiven und eingriffsintensiven Anteile der Strafvollstreckung von besonderer Bedeutung. Der Subsidiaritätsgrundsatz der katholischen Soziallehre, nach dem die jeweils größere Einheit in einer Gesellschaft nur dann eingreifen soll, wenn die untergeordnete Einheit aus eigener Kraft nicht zur Erfüllung ihrer Aufgaben in der Lage ist, sollte hier eine besonders hohe Bedeutung erlangen.

§ 13 regelt vor diesem Hintergrund, dass Leistungen der ambulanten Resozialisierung, soweit Rechtsvorschriften oder sonstige öffentliche Belange nicht entgegenstehen, von geeigneten Freien Trägern im Sinne der Begriffsbestimmung in § 3 Nr. 6 zu erbringen sind und diese dabei angemessen unterstützt und gefördert werden. Die Leistungen der Bewährungshilfe, der Gerichtshilfe und der Führungsaufsicht sowie Teile der Leistungen der Wiedergutmachungsdienste sind dabei weiterhin in öffentlicher Trägerschaft zu erbringen.

Diese Differenzierung wird in Abschnitt 3 des Gesetzes konkretisiert und erhält somit erstmals eine umfassende und verbindliche landesgesetzliche Grundlage.

Die insbesondere im Abschnitt 4 geregelten Vorgaben für die fachliche Arbeit sowie zur Aufsicht gewährleisten bezüglich der Freien Träger und der öffentlichen Leistungserbringenden Transparenz der Leistungen gegenüber der Aufsichtsbehörde, der Politik und der Öffentlichkeit sowie gleichermaßen strukturierte Kontrollmöglichkeiten durch diese.

Abschnitt 3

Leistungen und Organisation

Unterabschnitt 1

Gerichtshilfe

Zu § 14 Inhalte der Leistungen

Absatz 1 benennt die wesentlichen rechtlichen Grundlagen der Leistungen der Gerichtshilfe.

Absatz 2 beschreibt den Umfang der Leistungen der Gerichtshilfe, die neben der Ermittlungshilfe auch andere Kernaufgaben umfasst. Sie ergeben sich im Wesentlichen aus den jeweiligen Aufträgen der Staatsanwaltschaft, der Amtsanwaltschaft, des Gerichtes oder der Gnadenbehörde. Die Inanspruchnahme der Leistungen seitens der Probandinnen, Probanden und Verletzten basiert auf einer freiwilligen Mitwirkung.

- Berichterstattung im Ermittlungsverfahren

Gemäß § 160 Absatz 3 Strafprozessordnung (StPO) soll die Staatsanwaltschaft die Ermittlungen auch auf die Umstände erstrecken, die für die Bestimmung der Rechtsfolgen der Tat von Bedeutung sind. Dazu kann sie sich der Gerichtshilfe bedienen. Bei der Entscheidung über die sogenannte Ermittlungshilfe handelt es sich insofern um eine Ermessensentscheidung.

- Berichterstattung im Vollstreckungs- und Gnadenverfahren

Die Berichterstattung in Vollstreckungs- und Gnadenverfahren dient der Vorbereitung der nach Rechtskraft des Urteils oder Strafbefehls zu treffenden Entscheidungen gemäß StPO, Gnadenordnung und dem Bundeszentralregistergesetz.

- Opferberichterstattung

Die Ermittlungshilfe kann sich auch auf die Berichterstattung zur Situation der Verletzten beziehen. Im Rahmen der Opferberichterstattung geht es um die Darstellung der aktuellen Lebenssituation der durch die Verübung einer Straftat Verletzten. Insbesondere relevant sind etwaige Beziehungen zwischen den Probandinnen oder den Probanden und den Verletzten sowie die Auswirkungen der erlittenen Tat. Neben der Feststellung der physischen und psychischen Situation informiert die Gerichtshilfe über den Ablauf der Gerichtsverhandlung und über geeignete Hilfs- und Unterstützungsangebote.

- TOA und andere Wiedergutmachungsleistungen

Mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft oder des Gerichtes bieten allparteiliche und geschulte Vermittlerinnen und Vermittler der Gerichtshilfe den Probandinnen, Probanden und den Verletzten die Möglichkeit, Konflikte, die durch eine Straftat entstanden sind, im Wege einer immateriellen und materiellen Wiedergutmachung gemeinsam zu regeln. Siehe hierzu auch die §§ 8, 21 und 22.

- Die Einleitung von Maßnahmen in Fällen häuslicher Gewalt

Auch in Fällen häuslicher Gewalt wird die Gerichtshilfe beauftragt. In diesem deliktspezifischen Bereich werden Gespräche mit den Probandinnen oder den Probanden und/oder den Verletzten geführt, um das Ausmaß der Gewalt benennen und beurteilen zu können. Der durch die Gerichtshilfe zu erstellende Bericht enthält neben der Schilderung der Gesamtsituation und einer Prognose Hinweise zu der Gefahr einer Wiederholung der Ausübung körperlicher Gewalt sowie der Bereitschaft der Probandinnen oder der Probanden an einem Anti-Gewalt-Training oder einer Therapie teilzunehmen. Aufgabe der Gerichtshilfe ist es, hieraus resultierende Auflagen oder Weisungen einzuleiten.

- Haftentscheidungshilfe

Im Falle einer Untersuchungshaftanordnung kann die Staatsanwaltschaft oder das Gericht die Gerichtshilfe beauftragen, abzuklären, inwieweit eine Haftverschonung oder Haftverkürzung möglich ist.

Zu § 15 Organisation der Leistungen

Absatz 1 regelt die organisatorische Zugehörigkeit der Gerichtshilfe zu den Staatsanwaltschaften.

Absatz 2 legt fest, dass es an den Dienststellen der Staatsanwaltschaften bei den Landgerichten Einrichtungen der Gerichtshilfe gibt. Die Definition einer Dienststelle erfolgt hier in Anlehnung an § 6 Bundespersonalvertretungsgesetz. Mit Einrichtungen der Gerichtshilfe sind Büros gemeint, in denen die Fachkräfte der Gerichtshilfe Leistungen erbringen und die in die organisatorische Struktur der örtlichen Staatsanwaltschaften eingebunden sind. Die Erforderlichkeit für Einrichtungen der Gerichtshilfe an den Standorten der Staatsanwaltschaft korrespondiert mit der örtlichen Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft und des Gerichtsstandortes, die sich nach dem Wohnsitz der Probandin oder des Probanden richtet. Die örtliche Nähe zu den Staatsanwaltschaften fördert die kooperative und einvernehmliche Zusammenarbeit zwischen den Staatsanwaltschaften und der Gerichtshilfe.

Es wird sichergestellt, dass die Leistungen der Gerichtshilfe für die Probandin oder den Probanden sowie Verletzte wohnortnah zur Verfügung stehen und die Anforderungen aus den jeweiligen Aufträgen der Staatsanwaltschaft, der Amtsanwaltschaft, des Gerichtes oder der Gnadenbehörde mit zumutbarem Aufwand umgesetzt werden können.

Die wohnortnahe Kommunikation der Gerichtshilfe mit den Probandinnen, den Probanden und Verletzten wird insbesondere mittels aufsuchender Sozialer Arbeit gesichert.

Absatz 3 regelt, dass Fachkräfte der Gerichtshilfe über einen Hochschulabschluss der Sozialen Arbeit mit staatlicher Anerkennung verfügen müssen. Dies liegt in der hohen Fachlichkeit begründet, die die Inhalte der Arbeit mit den Verletzten und den Probandinnen und Probanden gemäß § 14 Absatz 2 erfordert. Neben Beratungskompetenz in sehr unterschiedlichen Lebenslagen und sozialen Kontexten ist hier insbesondere eine hohe Kompetenz auch im Umgang mit den Auftrag gebenden Dezernentinnen und Dezernenten der Staatsanwaltschaft vonnöten. Dies kann am zielführendsten von Hochschulabsolventinnen und Hochschulabsolventen der Sozialen Arbeit mit staatlicher Anerkennung geleistet werden.

Die Studieninhalte im Studiengang Soziale Arbeit sind im bundesweit gültigen, vom Fachbereichstag Soziale Arbeit verabschiedeten Qualifikationsrahmen Soziale Arbeit festgeschrieben. Bei Fachkräften mit Bachelorabschluss können insoweit ein fundiertes Wissen über Theorien und Methoden der Sozialen Arbeit, die Fähigkeit korrespondierende Wissenschaften in die Soziale Arbeit einzubeziehen sowie Kompetenzen der Selbst- und der konkreten Praxisreflexion vorausgesetzt werden. Auf dieser Grundlage können evidenzbasierte Leistungen für die Probandinnen und Probanden, die Verletzten sowie auch für die Auftraggeber zielführend entwickelt werden. Neben dem Bachelorabschluss regelt der Qualifikationsrahmen Soziale Arbeit gleichermaßen die Vergabe der staatlichen Anerkennung, die neben dem wissenschaftlichen Studienabschluss die Grundlage für eine qualifizierte Tätigkeit in der Sozialen Arbeit bildet. Voraussetzungen zur Erteilung der staatlichen Anerkennung sind ausgewiesene Kenntnisse im Bereich Recht und Verwaltung sowie eine nachgewiesene praktische Kompetenz. Die staatliche Anerkennung ist ein anwendungsbezogenes Gütesiegel und markiert insoweit ein Alleinstellungsmerkmal der Profession Soziale Arbeit.

Gemäß Absatz 3 Satz 2 können Ausnahmen von den Qualifikationsvoraussetzungen in Einzelfällen durch das für Justiz zuständige Ministerium genehmigt werden. In jedem Fall ist ein im weiteren Sinne geeigneter Hochschulabschluss nachzuweisen.

Absatz 4 benennt als Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzten der Fachkräfte der Gerichtshilfe die Leitende Oberstaatsanwältin oder den Leitenden Oberstaatsanwalt

der Staatsanwaltschaft bei dem jeweiligen Landgericht. Die Dienstaufsicht über die Leitenden Oberstaatsanwältinnen und Leitenden Oberstaatsanwälte obliegt wiederum der Behörde des Generalstaatsanwalts des Landes Schleswig-Holstein. In Anlehnung an § 15 Absatz 1 LVwG ist mit Dienstaufsicht die Weisungsbefugnis bezüglich der inneren Ordnung, der allgemeinen Geschäftsführung und der Personalangelegenheiten der Gerichtshilfe verknüpft.

Gemäß Absatz 5 kann die Leitende Oberstaatsanwältin oder der Leitende Oberstaatsanwalt eine andere Staatsanwältin oder einen anderen Staatsanwalt zur Fachvorgesetzen oder zum Fachvorgesetzten der Fachkräfte der Gerichtshilfe bestimmen oder diese Funktion selbst wahrnehmen. In Anlehnung an § 15 Absatz 2 LVwG ist hiermit die Weisungsbefugnis bezüglich der rechtmäßigen und zweckmäßigen Wahrnehmung der Angelegenheiten der Gerichtshilfe verknüpft.

Gemäß Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (vgl. BGH NStZ 2008, S. 709; vgl. auch BGH NStZ-RR 2001, S. 27 f.) leistet die der Staatsanwaltschaft angeschlossene Gerichtshilfe primär Rechtshilfe und erst sekundär soziale Hilfe. Darüber hinaus leisten die Fachkräfte der Gerichtshilfe keine Betreuungs- oder Beziehungsarbeit. Im Aufgabenspektrum der Gerichtshilfe dominieren Ermittlungs- und Rechtshilfeersuchen der Staatsanwaltschaften, Gerichte und Gnadenbehörden. Hieraus ergibt sich die Erforderlichkeit einer fachlichen Leitung durch eine juristische Vorgesetzte oder einen juristischen Vorgesetzten.

Darüber hinaus obliegt der für den Einzelfall zuständigen Auftraggeberin oder dem für den Einzelfall zuständigen Auftraggeber eine ergänzende Fachaufsicht, diese bleibt unberührt.

Absatz 6 normiert, dass in jeder örtlichen Staatsanwaltschaft durch die Dienstvorgesetzten eine Sprecherin oder ein Sprecher aus den Reihen der Fachkräfte der Gerichtshilfe bestellt werden muss. Die Vorschläge der Fachkräfte der Gerichtshilfe sind zu berücksichtigen, da für diese Funktion die Akzeptanz und das Zutrauen durch die Kolleginnen und Kollegen unabdingbar ist.

Die Sprecherin oder der Sprecher fungiert als Bindeglied zwischen den Fachkräften der Gerichtshilfe, der Staatsanwaltschaft, den Dienst- und Fachvorgesetzten, sowie den Aufsichtsbehörden.

Unterabschnitt 2

Bewährungshilfe

Zu § 16 Inhalte der Leistungen

Absatz 1 benennt die wesentlichen rechtlichen Grundlagen der Leistungen der Bewährungshilfe.

In der Anordnung über das Verfahren in Gnadensachen des Landes Schleswig-Holstein ist die Möglichkeit der Begnadigung auf dem Wege der Aussetzung einer Strafvollstreckung zur Bewährung vorgesehen und es wird die Zuständigkeit für die hieraus folgenden Entscheidungen geregelt.

Absatz 2 beschreibt in enger Anlehnung an § 56d StGB das Ziel der Bewährungshilfe, nämlich Probandinnen und Probanden vom Begehen weiterer Straftaten abzuhalten, sowie die grundlegenden Aufgaben der Fachkräfte der Bewährungshilfe.

Die Begriffe der Aufsicht und Leitung in Satz 1 tragen dem Umstand Rechnung, dass die Probandin oder der Proband in der Regel mittels eines Gerichtsbeschlusses der Bewährungshilfe unterstellt ist und die Leistungen der Bewährungshilfe nicht freiwillig in Anspruch nimmt. Die Umsetzung der durch das Gericht angeordneten Weisungen und Auflagen, insbesondere auch die Erwartung einer beschlusskonformen Mitwirkung und Lebensführung der Probandinnen und Probanden, müssen durch die Fachkräfte der Bewährungshilfe beaufsichtigt werden. Die Fachkräfte der Bewährungshilfe leiten die Probandin oder den Probanden mit dem Ziel der Resozialisierung durch die Bewährungszeit und übernehmen die Verantwortung für die Gestaltung und Planung der Leistungen. In dem Begriff des Leitens liegt zum einen ein direktiver Aspekt der Arbeit, etwa in der Umsetzung des Bewährungsbeschlusses oder in Vorgaben für die Kontaktgestaltung. Es meint aber auch das Begleiten oder Anleiten der Probandinnen und Probanden hin zu gesellschaftlich akzeptierten Normen und Werten. Dieser sich

zunächst widersprechende Auftrag ist exemplarisch für die besondere und ständige Herausforderung in der Arbeit der Bewährungshilfe: die Interessen der Probandin oder des Probanden, die Interessen des Gerichts und auch gesellschaftliche Interessen müssen ständig ausbalanciert werden.

Die Fachkräfte der Bewährungshilfe stehen den Probandinnen und Probanden gemäß Satz 2 helfend und betreuend zur Seite. Hiermit sind Leistungen gemeint, die geeignet sind, die Probandin oder den Probanden in der Bewältigung von individuellen Herausforderungen zu unterstützen und die sozialen Lebensverhältnisse zu stabilisieren oder zu verbessern. Untersuchungen zeigen, dass entsprechende Hilfs- und Betreuungsangebote der Bewährungshilfe, die an den aktuellen Lebenslagen der Probandinnen und Probanden ansetzen, das Rückfallrisiko vermindern können. Die Bewährungshilfe muss in der Arbeit mit den Probandinnen und Probanden deren risikorelevante Einstellungen, Verhaltensweisen und Lebensumstände ebenso wie Maßnahmen zur sozialen Integration und gezielte Interventionen zur Rückfallvermeidung im Blick haben.

Hinsichtlich der Überwachung der durch das Gericht angeordneten Auflagen und Weisungen gemäß Satz 2 betont § 56d StGB das Einvernehmen zwischen Gericht und Bewährungshilfe. Die Betonung der Einvernehmlichkeit legt nahe, dass durch das Gericht und die Bewährungshilfe eine kooperative Fallsteuerung realisiert werden soll (vgl. Grosser, „Aufgaben und Wirkungsweisen der Bewährungshilfe“ in: Cornel/Kawamura-Reindl/Sonnen, Resozialisierung – Handbuch, 4. Auflage 2017, S. 209). Die Anordnung von Weisungen und Auflagen gemäß § 56c StGB stellt ein wesentliches Gestaltungselement der Straf(rest)aussetzung zur Bewährung dar und folgt bereits dem Resozialisierungsgedanken. Insoweit wirkt auch die Aufsicht über die Umsetzung der Auflagen und Weisungen bereits rückfallpräventiv und im Sinne der Ziele dieses Gesetzes. Weisungen werden angeordnet, wenn der Proband oder die Probandin dieser Vorgabe bedarf, um keine Straftaten mehr zu begehen und Auflagen werden gemäß § 56b StGB erteilt, um der Genugtuung für das begangene Unrecht zu dienen. Auch die Anerbieten der Probandin oder des Probanden während des Gerichtsverfahrens, etwa die Zusicherung der Schadenswiedergutmachung, eine Therapie aufzunehmen oder einen TOA durchzuführen, müssen im Einvernehmen mit

dem Gericht beaufsichtigt werden, auch wenn sie nicht explizit Bestandteil des Bewährungsbeschlusses sind.

Neben der etwaigen Erfüllung von Auflagen, Weisungen und Anerbieten berichtet die Bewährungshilfe dem Gericht oder der Gnadenbehörde gemäß Satz 3 auch über die Lebensführung und das Verhalten der Probandinnen und Probanden insgesamt. Diese Berichterstattung hat unmittelbare Auswirkungen auf etwaige nachträgliche Entscheidungen des Gerichts nach § 56e StGB oder auf Widerrufe, weitere Auflagen oder Weisungen oder auch die Veränderung der Dauer der Unterstellung nach § 56d StGB i.V.m. § 56e StGB.

In Absatz 3 wird die Zuständigkeit der Fachkräfte der Bewährungshilfe für das Fallmanagement gemäß § 3 Nr. 8 normiert, sofern zur Erreichung der Ziele der Bewährungshilfe ergänzende Leistungen anderer Leistungserbringender notwendig sind.

Die Notwendigkeit, externe Leistungserbringende in die Leistungsplanung einzubeziehen, ergibt sich in der Regel aus dem Umstand, dass die Bewährungshilfe selbst über keine Ressourcen zur Unterstützung in materiellen Notlagen verfügt und häufig spezialisiertes beraterisches oder therapeutisches Fachwissen oder schlicht ausreichende zeitliche Ressourcen zur Milderung von Problemlagen nötig sind, die in der Bewährungshilfe fehlen.

Die Zuständigkeit für das Fallmanagement ergibt sich aus dem gesetzlichen Auftrag der Bewährungshilfe. In dem Resozialisierungsplan nach § 17 werden alle erforderlichen Leistungen unter Federführung der Bewährungshilfe geplant und koordiniert.

Zu § 17 Resozialisierungsplan

Der Resozialisierungsplan ist ein Instrument zur fachlichen Steuerung und Koordinierung aller im Einzelfall sinnvollen und notwendigen Maßnahmen und Leistungen, die zur Erreichung des Resozialisierungsziels gemäß § 2 vor dem Hintergrund der in § 3 Nr. 1 getroffenen Begriffsbestimmung erforderlich sind.

Der Resozialisierungsplan beinhaltet zumindest die sich aus dem Bewährungsbeschluss gemäß StGB oder dem Bewährungsplan gemäß JGG oder aus sonstigen justiziellen Auflagen und Weisungen ergebenden verpflichtenden Aspekte und die Erarbeitung eines individuellen Erklärungsmodells (vgl. Absatz 4 Pkt. 1) hinsichtlich der Straftat. Darüber hinaus unterliegt die Mitwirkung durch die Probandin oder den Probanden der Freiwilligkeit. Durch die Fachkräfte der zuständigen Leistungserbringenden ist das Angebot der strukturierten Resozialisierungsplanung ständig aufrecht zu erhalten und die Probandin oder der Proband zur Inanspruchnahme zu ermutigen und zu motivieren.

Absatz 1 bestimmt, dass ein Resozialisierungsplan innerhalb von 12 Wochen nach dem ersten persönlichen Kontakt mit der Probandin oder dem Probanden durch die Fachkräfte der zuständigen Leistungserbringenden erstellt werden soll.

Grundlage für die Entwicklung und Umsetzung des Resozialisierungsplans ist ein strukturierter Dialog mit der Probandin oder dem Probanden mit dem Ziel der umfassenden biografischen, sozialen und straftatrelevanten Anamnese. Anamnese meint nicht das einfache Abfragen von Daten, sondern ist eingebettet in einen sozialarbeiterischen Prozess, der sich über einen der jeweiligen Situation angemessenen Zeitraum erstreckt.

Absatz 1 legt zudem die fachliche Zuständigkeit für die Erstellung des Resozialisierungsplanes bei der zuständigen Fachkraft fest.

Absatz 2 betont, dass die Probandinnen und Probanden an der Erstellung des Resozialisierungsplans zu beteiligen sind und deren Anliegen berücksichtigt werden sollen. Die Unerlässlichkeit der Beteiligung der Probandin oder des Probanden und deren aktiver Mitwirkung wird insbesondere in § 12 und in § 3 Nr. 8 herausgestellt.

Absatz 3 bestimmt eine Frist von sechs Monaten, in der der Resozialisierungsplan auf seine Umsetzung überprüft, mit der Probandin oder dem Probanden erörtert und fortgeschrieben werden soll.

Mit Überprüfung ist nicht ausschließlich die Kontrolle der Umsetzung vereinbarter Schritte gemeint. Der Resozialisierungsplan ist ein dynamisches Instrument, mittels dessen Ziele, Ressourcen und Hilfebedarfe sowie Fortschritte dargestellt werden und der so für sich bereits strukturierend und motivierend wirken kann. Mit einer Fristsetzung von sechs Monaten wird für die Probandin oder den Probanden ein Handlungszeitraum und Lernfeld des Ausprobierens eröffnet, in dem Zielsetzungen verfolgt, Ressourcen aktiviert und neue Ziele oder Bedarfe deutlich werden können.

In Absatz 4 werden die Inhalte des Resozialisierungsplans bestimmt:

1. Die dem Resozialisierungsplan zugrundeliegenden Annahmen der Ursachen und Umstände der Straffälligkeit.
   Dies entspricht den in § 2 Absatz 3 Nr. 1 vorgegebenen Zielen.
   Ursachen und Umstände der Straffälligkeit sind jeweils nur auf den Einzelfall bezogen und multifaktoriell erklärbar. Insbesondere die Lebenslagen der Probandin oder des Probanden zum Zeitpunkt der Straffälligkeit, kognitive Prozesse und besondere Problemlagen tragen zu einem individuellen Erklärungsmodell der Straffälligkeit bei. Die Lebenslagen von Probandinnen und Probanden bilden somit einen wesentlichen Ausgangspunkt für die Erarbeitung eines Resozialisierungsplans.
2. Der festgestellte Hilfe- und Kontrollbedarf der Probandin oder des Probanden.
   Der individuelle Unterstützungsbedarf ergibt sich aus der Reflexion der vereinbarten Ziele, den vorhandenen Ressourcen und Erfahrungen sowie bestehenden Problemlagen.
   Notwendige Kontrollbedarfe werden erfasst.
3. Ziele und Leistungsplanung
   Die Ziele des Resozialisierungsplans müssen mit den Zielen dieses Gesetzes in Einklang stehen und der Resozialisierung dienen. Der Resozialisierungsplan enthält zumindest die Ziele, die sich aus dem Bewährungsbeschluss hinsichtlich der Auflagen und Weisungen ergeben und deren Umsetzung verpflichtend ist.
   Die Leistungsplanung erfolgt nach dem Prinzip der „Hilfe zur Selbsthilfe“ und nach der Methode des Fallmanagements.

Absatz 5 bestimmt, dass der Resozialisierungsplan und seine Fortschreibungen den Probandinnen und Probanden ausgehändigt und mit ihnen besprochen werden sollen. Dieser Anspruch lässt sich aus dem Prinzip der Mitwirkung der Probandinnen und Probanden gemäß § 12 ableiten. Ein transparenter und nachvollziehbarer Resozialisierungsplan kann sich positiv auf Entwicklungsprozesse, insbesondere auf die Arbeitsbeziehung, die Selbstwirksamkeitserwartung und Mitwirkungsbereitschaft, auswirken. Von einer Aushändigung kann abgesehen werden, wenn die Probandinnen oder Probanden hierauf verzichten.

Absatz 6 bestimmt, dass zur Koordinierung der Leistungen Fallkonferenzen durch die Fallverantwortliche oder den Fallverantwortlichen einberufen werden sollen. Auch die Probandin oder der Proband kann die Einberufung einer Fallkonferenz vorschlagen.

Diese Bestimmung leitet sich aus dem Anspruch der Leistungsplanung im Sinne eines Fallmanagements gemäß § 3 Nr. 8 ab. Ein wesentliches Prinzip des Fallmanagements ist es, die Ressourcen der Probandinnen und Probanden und die Ressourcen aus dem Umfeld der Probandinnen und Probanden mit einem institutionellen Sach- und Dienstleistungsangebot zu vernetzen und erforderliche Leistungen an einer Stelle zu koordinieren.

Absatz 7 legt fest, dass in Fällen der Führungsaufsicht die zuständige Führungsaufsichtsstelle an der Erstellung und Fortschreibung des Resozialisierungsplanes zu beteiligen ist.

Zu § 18 Organisation der Leistungen

Absatz 1 regelt die organisatorische Zugehörigkeit der Bewährungshilfe zu den Landgerichten.

Absatz 2 legt fest, dass es an den Dienststellen der Landgerichte Einrichtungen der Bewährungshilfe gibt. Die Definition einer Dienststelle erfolgt hier in Anlehnung an § 6 Bundespersonalvertretungsgesetz. Mit Einrichtungen der Bewährungshilfe sind Büros gemeint, in denen die Fachkräfte der Bewährungshilfe Leistungen erbringen und die in die organisatorische Struktur der Landgerichte eingebunden sind.

Die Erforderlichkeit für Einrichtungen der Bewährungshilfe an allen Standorten der Landgerichte korrespondiert mit der örtlichen Zuständigkeit der Bewährungshilfe, die sich nach dem Wohnsitz der Probandin oder des Probanden und in der Regel nach der Zuständigkeit des bewährungsaufsichtsführenden Gerichtes richtet. Die örtliche Nähe zu den Gerichten fördert die kooperative und einvernehmliche Zusammenarbeit zwischen Gerichten und Bewährungshilfe.

Es wird sichergestellt, dass die Leistungen der Bewährungshilfe für die Probandin oder den Probanden wohnortnah zur Verfügung stehen und die Anforderungen aus dem Bewährungsbeschluss, insbesondere die Umsetzung von Weisungen und Auflagen, mit zumutbarem Aufwand umgesetzt werden können.

Die Landgerichte können weitere Einrichtungen der Bewährungshilfe vorhalten. Die Erforderlichkeit kann sich aus den oben genannten Gründen, insbesondere in großen Landgerichtsbezirken und im ländlichen Raum, ergeben. Die Bereitstellung weiterer Einrichtungen der Bewährungshilfe soll sich örtlich vorzugsweise an den Standorten der Amtsgerichte orientieren oder an verkehrsgünstig gelegenen Standorten, die eine wohnortnahe Versorgung der Probandin oder des Probanden, insbesondere auch mittels aufsuchender Sozialer Arbeit, sichern.

Absatz 3 bestimmt, dass die zuständigen Fachkräfte der Bewährungshilfe im jeweiligen Einzelfall durch das urteilende Gericht bestellt werden. Die Tätigkeit kann haupt- oder ehrenamtlich ausgeführt werden, dies entspricht der bundesgesetzlichen Regelung des § 56d Absatz 5 StGB.

Absatz 4 regelt, dass Fachkräfte der Bewährungshilfe über einen Hochschulabschluss der Sozialen Arbeit mit staatlicher Anerkennung verfügen müssen. Dies liegt in der hohen Fachlichkeit begründet, die die Inhalte der Arbeit mit den Probandinnen und Probanden gemäß § 16 Absatz 2 und 3 erfordert. Neben Beratungskompetenz ist hier insbesondere eine hohe Kompetenz auch im Umgang mit Netzwerkpartnerinnen und Netzwerkpartnern sowie den Auftrag gebenden Gerichten vonnöten. Ferner ist eine sachgerechte Balance zwischen professioneller Hilfe und Kontrolle zu gewährleisten. Dies kann am zielführendsten von Hochschulabsolventinnen und

Hochschulabsolventen der Sozialen Arbeit mit staatlicher Anerkennung geleistet werden. Der bundesweite Qualifikationsrahmen und die besondere Bedeutung der staatlichen Anerkennung des Hochschulabschlusses Soziale Arbeit wird in der Begründung zu § 15 Absatz 3 näher erläutert. Ausnahmen von den Qualifikationsvoraussetzungen können gemäß Absatz 4 Satz 2 in Einzelfällen durch das für Justiz zuständige Ministerium genehmigt werden. In jedem Fall ist ein im weiteren Sinne geeigneter Hochschulabschluss nachzuweisen.

Absatz 5 bestimmt, dass die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichts Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter für die Bewährungshilfe ist. In Anlehnung an § 15 Absatz 1 LVwG ist hiermit die Weisungsbefugnis bezüglich der inneren Ordnung, der allgemeinen Geschäftsführung und der Personalangelegenheiten der Bewährungshilfe verknüpft. Die Personalbewirtschaftung für die Bewährungshilfe obliegt dem für Justiz zuständigen Ministerium.

Gemäß Absatz 6 Satz 1 bestimmt die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichts eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter des Landgerichts zur Fachvorgesetzten oder zum Fachvorgesetzten für die hauptamtlichen Fachkräfte der Bewährungshilfe. In Anlehnung an § 15 Absatz 2 LVwG ist hiermit die Weisungsbefugnis bezüglich der rechtmäßigen und zweckmäßigen Wahrnehmung der Angelegenheiten der Bewährungshilfe verknüpft.

Diese Fachvorgesetzte oder dieser Fachvorgesetzte muss gemäß Satz 2 über einen Hochschulabschluss der Sozialen Arbeit mit staatlicher Anerkennung verfügen.

Dem Resozialisierungsanspruch von Probandinnen und Probanden folgend bilden sozialarbeiterische Leistungen nach § 7 ein Kernstück dieses Gesetzes. Für das fachliche Handeln der Bewährungshilfe bildet das theoretische und methodische Referenzwissen professioneller Sozialer Arbeit eine wesentliche Grundlage. Ein Handlungskonzept Sozialer Arbeit in der Bewährungshilfe fußt auf wissenschaftlichen und Erfahrungserkenntnissen, die Veränderungen und einer ständigen Weiterentwicklung unterworfen sind.

Ackermann beschreibt in seiner Studie „Beruf, Disziplin, Profession“ das Phänomen, „dass die Orientierung Sozialer Arbeit an den Referenzsystemen anderer Disziplinen“, insbesondere, wenn die fachliche Leitung einer anderen Disziplin als der der Sozialen Arbeit angehört, letztendlich zu einer Marginalisierung Sozialer Arbeit in dem jeweiligen Arbeitsbereich führt und Professionalisierungsprozesse sich an dem fachlichen Referenzsystem anderer Disziplinen orientieren (vgl. Ackermann, Beruf, Disziplin, Profession? Ein kurzer Überblick über qualitative Studien zur Professionalisierung Sozialer Arbeit in Qualitative Sozialforschung, Juli 2000, https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-66133).

Mit der Bestimmung einer oder eines sozialarbeiterischen Fachvorgesetzten soll ein Handlungskonzept der Sozialen Arbeit in der Bewährungshilfe gestärkt werden, das auf wissenschaftlichem Referenzwissen fußt und die Handlungskompetenzen und das sozialarbeiterische Selbstverständnis der Fachkräfte der Bewährungshilfe unterstützt.

Die Übernahme fachlicher Angelegenheiten, insbesondere die Fortentwicklung von fachlichen Konzepten und Standards oder der Beurteilung Sozialer Arbeit, durch einen Fachvorgesetzten auf der Grundlage sozialarbeiterischen Referenzwissens trägt insoweit zu einer Stärkung der Sozialen Arbeit im Kontext der Bewährungshilfe bei.

Die den Einzelfall der Probandin oder des Probanden betreffende Fachaufsicht durch das unterstellende Gericht oder die Staatsanwaltschaft wird durch diese Regelung nicht berührt.

Ausnahmen von den Qualifikationsvoraussetzungen können gemäß Satz 3 in Einzelfällen durch das für Justiz zuständige Ministerium genehmigt werden. In jedem Fall ist ein im weiteren Sinne geeigneter Hochschulabschluss nachzuweisen.

Absatz 7 normiert, dass in jedem Landgerichtsbezirk durch die Dienstvorgesetzten eine Sprecherin oder ein Sprecher aus den Reihen der hauptamtlichen Fachkräfte der Bewährungshilfe bestellt werden muss. Die Vorschläge der hauptamtlichen Fachkräfte der Bewährungshilfe sind zu berücksichtigen, da für diese Funktion die Akzeptanz und das Zutrauen durch die Kolleginnen und Kollegen unabdingbar ist.

Die Sprecherin oder der Sprecher jedes Landgerichtsbezirkes fungiert als Bindeglied zwischen den Fachkräften der Bewährungshilfe des Landgerichtsbezirkes, den Dienst- und Fachvorgesetzten, sowie der Aufsichtsbehörde. Zudem übernimmt die Sprecherin oder der Sprecher jedes Landgerichtsbezirkes insbesondere die folgenden Koordinationsaufgaben:

- Beteiligung an Personalauswahlverfahren
- Beteiligung an den regelmäßigen Dienstbesprechungen der Aufsichtsbehörde
- Organisation der Dienstbesprechungen aller Mitarbeitenden der Bewährungshilfe im jeweiligen Landgerichtsbezirk
- Koordinierung der Weiterentwicklung fachlicher Standards und Konzeptionen in Abstimmung mit den anderen Bezirkssprecherinnen und –sprechern
- Koordinierung der Erhebung und Mitteilung des Fortbildungs- und Supervisionsbedarfs

Ein turnusmäßiger Wechsel dieser Zuständigkeit ist anzustreben um unterschiedliche fachliche Stärken, Schwerpunkte und Perspektiven in Entscheidungs- und Gestaltungsprozesse einzubringen.

Absatz 8 normiert die Bestellung von weiteren Sprecherinnen und Sprechern für die einzelnen Einrichtungen der Bewährungshilfe durch die Dienstvorgesetzte oder den Dienstvorgesetzten.

Analog zu den Sprecherinnen und Sprechern der Landgerichtsbezirke sind die Vorschläge der hauptamtlichen Fachkräfte der Bewährungshilfe zu berücksichtigen. Die Sprecherin oder der Sprecher jeder Einrichtung übernimmt insbesondere die folgenden Koordinationsaufgaben:

- Vertretung der Einrichtung innerhalb des Landgerichts
- Kommunikation und Kooperation der Einrichtung nach außen in Abstimmung mit der/dem Fachvorgesetzten
- Koordinierung der Geschäfts- und der Fallverteilung
- Organisation und Leitung der Dienst- und Fallbesprechungen in der Einrichtung

- Koordinierung der Verteilung einzelfallbezogener und einzelfallübergreifender Tätigkeiten sowie Koordinierung der Umsetzung qualitätssichernder Maßnahmen
- Koordinierung der Einarbeitung von neu eingestellten Bewährungshelferinnen und –helfern sowie von Praktikantinnen und Praktikanten

Ein turnusmäßiger Wechsel dieser Zuständigkeit ist anzustreben um unterschiedliche fachliche Stärken, Schwerpunkte und Perspektiven in Entscheidungs- und Gestaltungsprozesse einzubringen.

Unterabschnitt 3

Führungsaufsicht

Zu § 19 Inhalte der Leistungen

Absatz 1 benennt die wesentlichen rechtlichen Grundlagen der Leistungen der Führungsaufsicht.

Absatz 2 betont den helfenden und betreuenden Auftrag der Fachkräfte der Führungsaufsicht. Dies ist insofern bedeutsam, als die unter Führungsaufsicht stehenden Probandinnen und Probanden in der Regel mit dem Makel einer negativen Sozialprognose behaftet sind.

Zu § 20 Organisation der Leistungen

Absatz 1 regelt die organisatorische Zugehörigkeit der Führungsaufsichtsstellen zu den Landgerichten.

Ähnlich der Organisation der Bewährungshilfe wird auch bei der Führungsaufsicht ein dezentraler Ansatz in Schleswig-Holstein verfolgt. Hierdurch ist eine auch räumliche Nähe zu den Probandinnen und Probanden und zu weiteren Verfahrensbeteiligten gewährleistet. Dies setzt voraus, dass an jedem Landgerichtsstandort eine Leitungskraft der jeweiligen Führungsaufsichtsstelle deren Aufgaben wahrnimmt, und dass weitere Fachkräfte im Rahmen der Sachbearbeitung ebenfalls an den Leistungen

der Führungsaufsichtsstellen beteiligt werden. Der Vorteil einer solchen Organisation liegt in der schlanken Aufbau- und Ablaufstruktur und der räumlichen Nähe zu den Probandinnen und Probanden.

Absatz 2 benennt die personelle Besetzung der Aufsichtsstellen, die sich aus dem Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch (EGStGB) ergibt.

Absatz 3 regelt zur Vermeidung von Rollen- und Interessenkonflikten, dass die in den Führungsaufsichtsstellen Mitarbeitenden zwar auch als Bewährungshelfer/innen tätig sein können, hierbei aber ausschließlich mit unter Bewährungsaufsicht stehenden Probandinnen und Probanden arbeiten sollen. Somit ist ausgeschlossen, dass eine sozialarbeiterische Fachkraft in der Funktion als Bewährungshelferin oder Bewährungshelfer für eine Führungsaufsichtsprobandin oder einen Führungsaufsichtsprobanden zuständig ist und gleichzeitig als Mitarbeiterin oder Mitarbeiter einer Führungsaufsichtsstelle tätig wird.

Unterabschnitt 4

Wiedergutmachungsdienste

Zu § 21 Inhalte der Leistungen

Die Leistungen orientieren sich an den in § 2 und § 8 formulierten Zielen. In diesem Sinne wird der Wiedergutmachungsgedanke als eines der Leitprinzipien im Bereich der Resozialisierungsarbeit und der justiziellen Opferhilfe verstanden. Der wiedergutmachende Ansatz in der Arbeit mit den Probandinnen und Probanden soll für alle im Gesetz beschriebenen Leistungen Beachtung finden. Resozialisierung und Opferschutz bestehen aus verschiedenen Bausteinen, die nebeneinander auf unterschiedlichen Ebenen wirken.

Ein zentraler Gedanke des Gesetzes, der diese beiden Ebenen miteinander verbindet, ist der Grundsatz der Bereitstellung von Leistungen, die sich sowohl mit den Aspekten der Verantwortungsübernahme und Wiedergutmachung seitens der Probandinnen und Probanden als auch der Stärkung der Position von Verletzten befassen.

Absatz 1 benennt die wesentlichen rechtlichen Grundlagen der Leistungen der Wiedergutmachungsdienste.

Absatz 2 Satz 1 bestimmt die verschiedenen Leistungen und Inhalte von Wiedergutmachungsdiensten. Die Übergänge zwischen den einzelnen Verfahrensweisen sind fließend. Wiedergutmachende Modelle beinhalten kein vorgegebenes Verfahren. Sie befinden sich national und international in einem ständigen Gestaltungsprozess und sind nicht zwangsläufig an eine Methode, Form oder Art der Begegnung gebunden.

Satz 2 akzentuiert die wesentlichen Leistungen der Wiedergutmachungsdienste, insbesondere den TOA sowie Wiedergutmachungskonferenzen. Zu den Leistungen können auch Verfahren gehören, die eine Wiedergutmachung vorbereiten, wie beispielsweise Opferempathietrainings für Probandinnen und Probanden. In der hiesigen Praxis steht der TOA im Ermittlungsverfahren oder als Teil der Hauptverhandlung als eine wesentliche Ausprägung von wiedergutmachenden Verfahren im Vordergrund. Der TOA ist im Strafrecht als eines der wirksamsten, effektivsten und nachhaltigsten Instrumente zur Aufarbeitung einer Straftat und des ihr zugrundliegenden Konfliktes anerkannt. Insofern werden der TOA sowie alle anderen Formen von Wiedergutmachungsangeboten als Hilfe zur Resozialisierung und als sozialkonstruktives Modell verstanden. Die jahrzehntelangen Erfahrungen im Bereich TOA haben gezeigt, dass diese Art der dialogischen Konfliktklärung eine opferstärkende Maßnahme ist. Mediation als kommunikative und konstruktive Methode der strafrechtlichen Konfliktbearbeitung unterstützt die Suche nach einer Lösung des Konfliktes und wirkt auf diese Weise bei den Probandinnen und Probanden nachhaltig im Sinne einer Rückfallvermeidung.

Satz 3 regelt das grundlegende Prinzip der Beteiligung von Unterstützerinnen und Unterstützern, zu denen insbesondere Familienangehörige, Partnerinnen und Partner, sonstige Personen des privaten Umfelds, Erziehungs- und Betreuungspersonen, Polizeikräfte, Fachkräfte des Jugendamtes und /oder nur mittelbar Betroffene gehören. Hierdurch bedingt wird die Möglichkeit der Konfliktregelung in einem gesellschaftlich größeren Kontext eröffnet.

Absatz 3 hebt hervor, dass wiedergutmachende Verfahren in jedem Stadium eines Strafverfahrens zulässig sind. Sie können zu einer Einstellung des Verfahrens führen und bei der Strafzumessung zugunsten der Beschuldigten, Angeschuldigten und Angeklagten berücksichtigt werden. Auch bei schwereren Straftaten und nach einer Verurteilung kann ein TOA oder ein klärendes Gespräch zwischen den Verursacherinnen und Verursachern einer Straftat und den Verletzten oder deren Hinterbliebenen von den jeweiligen Beteiligten angeregt werden.

Absatz 4 verweist auf die Möglichkeit der Eigeninitiative bei der Inanspruchnahme einer Wiedergutmachungsleistung; dies gilt auch nach Abschluss eines Strafverfahrens.

Absatz 5 zielt darauf ab, dass Probandinnen und Probanden die Chance erhalten sollen, die durch die Straftat entstandenen Schäden finanziell auszugleichen. Die Schadenswiedergutmachung ist nicht nur eine selbstverständliche zivilrechtliche Pflicht, sondern dient ebenfalls der Versöhnung mit den Verletzten und damit der gesellschaftlichen Integration der straffälligen Probandinnen und Probanden und dem sozialen Frieden.

Zu § 22 Organisation der Leistungen

Absatz 1 stellt klar, dass Wiedergutmachungsleistungen sowohl durch die Gerichtshilfe als auch durch Freie Träger erbracht werden können.

Bestehende funktionierende Strukturen sollen genutzt und gefördert werden, um das in Absatz 2 erwähnte Ziel eines flächendeckenden Angebotes an Wiedergutmachungsdiensten zu ermöglichen. Zusätzlich wird der TOA in einigen Landgerichtsbezirken von den zuständigen Jugendämtern angeboten. Diese werden jedoch in diesem Gesetz nicht geregelt.

Absatz 3 Satz 1 normiert, dass Fachkräfte der Wiedergutmachungsdienste über einen Hochschulabschluss der Sozialen Arbeit mit staatlicher Anerkennung verfügen sollen. Dies liegt in der hohen Fachlichkeit begründet, die die Inhalte der Arbeit mit den

Verletzten und mit den Probandinnen und Probanden gemäß § 21 Absatz 2 erfordern. Neben allparteilicher Beratungs- und Mediationskompetenz ist hier insbesondere eine hohe Kompetenz auch im Umgang mit Unterstützenden in Konferenzverfahren und den Auftrag gebenden Gerichten und Staatsanwaltschaften vonnöten. Dies kann am zielführendsten von Hochschulabsolventinnen und Hochschulabsolventen der Sozialen Arbeit mit staatlicher Anerkennung geleistet werden. Der bundesweite Qualifikationsrahmen und die besondere Bedeutung der staatlichen Anerkennung des Hochschulabschlusses Soziale Arbeit wird in der Begründung zu § 15 Absatz 3 näher erläutert. Ausnahmen von den Qualifikationsvoraussetzungen können gemäß Satz 2 durch das für Justiz zuständige Ministerium genehmigt werden. In jedem Fall ist ein im weiteren Sinne geeigneter Hochschulabschluss nachzuweisen.

Satz 2 hebt hervor, dass eine Interdisziplinarität der Fachkräfte der Wiedergutmachungsdienste möglich ist, soweit gemäß Satz 3 ein im weiteren Sinne geeigneter Hochschulabschluss nachgewiesen werden kann. Gemäß Satz 4 wird eine mindestens einjährige berufsbegleitende Zusatzqualifikation von Fachkräften der Wiedergutmachungsdienste verlangt. Diese Bestimmung dient der Qualitätssicherung in dem besonderen Tätigkeitsfeld der Mediation im Strafrecht. Die Zusatzqualifikation ist keine Einstellungsvoraussetzung, sie muss jedoch, soweit sie bei Einstellung noch nicht vorhanden ist, in einem angemessenen Zeitraum nach Aufnahme der Tätigkeit erworben werden.

Absatz 4 verweist auf die TOA-Koordinierungsstellen. Soweit diese durch die örtlichen Staatsanwaltschaften eingerichtet werden, besteht deren Aufgabe in der Koordinierung und Steuerung der Wiedergutmachungsdienste im jeweiligen Landgerichtsbezirk.

Unterabschnitt 5

Forensische Ambulanzen sowie weitere Leistungen insbesondere zur therapeutischen und sozialpädagogischen Behandlung von Sexual- und Gewaltstraftäterinnen und- tätern

Forensische Ambulanzen im Sinne dieses Gesetztes sind die von dem für Justiz zuständigen Ministerium anerkannten und mit der forensischen Behandlung und Betreuung beauftragten und geförderten Freien Träger. Diese leisten in Anlehnung an § 68a Absatz 7 StGB forensisch kompetente therapeutische Behandlung und Betreuung von Menschen, die im Rahmen von Sexual- oder Gewaltstraftaten entsprechende gerichtliche Weisungen erhalten haben oder sich freiwillig einer derartigen Behandlung und Betreuung unterstellen. Dabei stehen die ressourcenorientierte Behandlung und Betreuung der Probandinnen und Probanden sowie eine sorgfältige und abgestimmte Risikoeinschätzung im Vordergrund, um sowohl die Bedürfnisse der Probandinnen und Probanden als auch der Gesellschaft zu beachten, die es vor zukünftigen Straftaten zu schützen gilt.

In abgelegenen Regionen Schleswig-Holsteins, von denen aus die Standorte der forensischen Ambulanzen nicht mit einem angemessenen Aufwand erreichbar sind, werden für die notwendigen psychotherapeutischen Leistungen durch das für Justiz zuständige Ministerium auch niedergelassene Therapeutinnen und Therapeuten beauftragt. Ferner finanziert das für Justiz zuständige Ministerium sozialpädagogische Gruppen- und Einzeltrainings für Gewaltstraftäterinnen und Gewaltstraftäter.

In Anlehnung an Artikel 16 des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt vom 11. Mai 2011 (Istanbul Konvention) werden von geeigneten Trägern ferner vorbeugende Interventions- und Behandlungsprogramme, sogenannte Tätertrainings, durchgeführt.

In Anlehnung an Artikel 18 der Istanbul Konvention wird so ein wichtiger Beitrag zum Schutz von potentiellen Opfern geleistet.

Zu § 23 Inhalte der Leistungen

Absatz 1 benennt die wesentlichen rechtlichen Grundlagen der Leistungen zur therapeutischen und sozialarbeiterischen Behandlung von Sexual- und Gewaltstraftäterinnen und Sexual- und Gewaltstraftätern.

Absatz 2 hebt hervor, dass die genannten ambulanten Leistungen neben Probandinnen und Probanden auch Personen zur Verfügung stehen, die sich nach eigener Einschätzung für gefährdet halten, eine Sexual- oder Gewaltstraftat zu begehen und sozialarbeiterische oder therapeutische Hilfe zur Verhinderung solcher Straftaten in Anspruch nehmen möchten. Bei dieser Zielgruppe ist aufgrund ihrer intrinsischen Motivation ein Behandlungserfolg besonders wahrscheinlich. Die Einbeziehung dieser Personen in die Leistungserbringung dient insoweit in besonderer Weise dem Opferschutz.

Absatz 3 beschreibt als einen wesentlichen Inhalt der Behandlungsleistungen, dass die Probandinnen und Probanden durch eine geeignete Beratung, Betreuung oder Behandlung davor bewahrt werden, in Verhaltensmuster zurückzufallen oder solche zu entwickeln, die Straftaten begünstigen.

Absatz 4 verpflichtet die Leistungserbringenden dazu, einen Behandlungsplan zu erstellen, soweit individuelle therapeutische Maßnahmen oder Trainingsprogramme länger andauern. Näheres hierzu wird in den fachlichen Mindeststandards nach § 38 geregelt.

Zu § 24 Organisation der Leistungen

Absatz 1 regelt, dass die Leistung von Forensischen Ambulanzen in freier Trägerschaft oder von anderen Freien Trägern erbracht werden soll. Die Leistungen können im Einzelfall auch von selbstständigen Therapeutinnen und Therapeuten oder Trainerinnen und Trainern angeboten werden.

Absatz 2 soll ein möglichst flächendeckendes Behandlungsangebot für die Probandinnen und Probanden gewährleisten.

Absatz 3 benennt die für die speziellen Behandlungsanforderungen notwendigen Qualifikationsvoraussetzungen für die therapeutischen und die sozialarbeiterischen Fachkräfte.

Satz 1 bestimmt, dass Fachkräfte der therapeutischen Behandlung von Sexual- und Gewaltstraftäterinnen und Sexual- und Gewaltstraftätern über eine Approbation als psychologischer oder ärztlicher Psychotherapeut oder einen anderen geeigneten Hochschulabschluss und eine Weiterbildung in einer wissenschaftlich anerkannten Therapierichtung verfügen müssen. Für approbierte psychologische oder ärztliche Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten ist die genannte Weiterbildung nicht verbindlich, jedoch ebenfalls anzustreben. Dies entspricht den Regelungen der bundesweiten Qualitätskriterien für Forensische Ambulanzen des Strafvollzugs (vgl. C. Schwarze et. al., Qualitätskriterien Forensischer Ambulanzen des Strafvollzugs, 2018, https://doi.org/10.1007/s11757-018-0476-1, ohne Seitenangaben).

Satz 2 bestimmt, dass Fachkräfte der sozialarbeiterischen Behandlung von Sexual- und Gewaltstraftäterinnen und Sexual- und Gewaltstraftätern über einen Hochschulabschluss in Sozialer Arbeit mit staatlicher Anerkennung sowie in der Regel über eine spezifische behandlerische Zusatzqualifikation verfügen müssen. Dies liegt in der hohen Fachlichkeit begründet, die die Inhalte der Arbeit mit den Probandinnen und Probanden gemäß § 23 Absatz 2 und 3 erfordert. Neben sozialarbeiterischer Beratungskompetenz ist hier insbesondere eine hohe Kompetenz in Trainings- und Behandlungsmethoden für Sexual- und Gewaltstraftäterinnen und Sexual- und Gewaltstraftäter erforderlich. Dies kann am zielführendsten von Hochschulabsolventinnen und Hochschulabsolventen der Sozialen Arbeit mit staatlicher Anerkennung geleistet werden. Der bundesweite Qualifikationsrahmen und die besondere Bedeutung der staatlichen Anerkennung des Hochschulabschlusses Soziale Arbeit wird in der Begründung zu § 15 Absatz 3 näher erläutert.

Satz 3 sieht vor, dass Ausnahmen von den Qualifikationsvoraussetzungen in Einzelfällen durch das für Justiz zuständige Ministerium genehmigt werden können. In jedem Fall ist gemäß Satz 4 ein im weiteren Sinne geeigneter Hochschulabschluss nachzuweisen.

Satz 5 bestimmt, dass Selbstständige Fachkräfte mit geeigneten Hochschulabschlüssen durch das für Justiz zuständige Ministerium in Einzelfällen beauftragt werden können. Dies entspricht den Vorschriften der Absatz 1 und 2.

Unterabschnitt 6

Vermittlung in gemeinnützige Arbeit

Zu § 25 Inhalte der Leistungen

Zu Absatz 1: Der Bundesgesetzgeber hat mit Artikel 293 des EGStGB die Bundesländer ermächtigt, durch Rechtsverordnung Regelungen zu treffen, wonach die Vollstreckungsbehörde der oder dem Verurteilten gestatten kann, die Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe nach § 43 StGB durch Freie Arbeit abzuwenden.

Seit Mitte der 1980er Jahre machen alle Bundesländer von dieser Ermächtigung Gebrauch. Seitdem ist es flächendeckend möglich, eine Geldstrafe auch durch die Ableistung gemeinnütziger Arbeit zu tilgen, statt die Geldstrafe als Ersatzfreiheitsstrafe im Justizvollzug zu verbüßen.

Ferner sind auch Probandinnen und Probanden in gemeinnützige Arbeiten zu vermitteln, die eine entsprechende strafrechtlich angeordnete Arbeitsauflage zu erfüllen haben. Im Rahmen von Bewährungsauflagen übernimmt in der Regel die Bewährungshilfe die Vermittlung. In Fällen, in denen keine Fachkraft der Bewährungshilfe bestellt wurde oder die zuständige Fachkraft der Bewährungshilfe die Nutzung der Expertise der Vermittlungsstellen Freier Träger für zielführend erachtet, können diese entsprechend beauftragt werden.

Absatz 2 beschreibt, dass die Vermittlungsstellen einen Arbeitsauftrag verfolgen, der über die Vermittlung von Verurteilten zur Ableistung der gemeinnützigen Arbeit hinausgeht. Die Probandinnen und Probanden sind in ihren Einsatzstellen zu betreuen, zumal die gemeinnützigen Arbeitseinsätze auch problematisch verlaufen können. Erst wenn ein Netz von Einsatzstellen zur Verfügung steht, kann die

Vermittlung, Kontrolle und Begleitung der Verurteilten bei deren Arbeitseinsätzen erfolgen. Ferner ist den sozialen Problemlagen der Verurteilten Rechnung zu tragen. Unterstützungsleistungen können insbesondere die Beratung zur ratenweisen Begleichung der Geldstrafe, Hilfen zur Überwindung einer Arbeitslosigkeit sowie Hilfen zur beruflichen Integration beinhalten. Auch die Tilgungsberatung bei Geldstrafenschuldnerinnen und Geldstrafenschuldnern gehört zu den Aufgaben der Vermittlungsstellen.

Zu § 26 Organisation der Leistungen

Absatz 1 regelt, dass die Leistung in der Regel von Freien Trägern erbracht wird.

Absatz 2 normiert, dass Vermittlungsstellen flächendeckend zur Verfügung stehen müssen. Der dezentrale Ansatz mit dem Vorteil der räumlichen Nähe zu den Verurteilten und zu den Einsatzstellen wird hierdurch verfolgt.

Absatz 3 Satz 1 regelt, dass Fachkräfte der Vermittlungsstellen über einen Hochschulabschluss der Sozialen Arbeit mit staatlicher Anerkennung verfügen müssen. Dies liegt in der hohen Fachlichkeit begründet, die die Inhalte der Arbeit mit den Probandinnen und Probanden gemäß § 26 Absatz 2 erfordert. Neben Beratungskompetenz ist hier insbesondere eine hohe Kompetenz auch im Umgang mit Netzwerkpartnern und den Auftrag gebenden Staatsanwaltschaften vonnöten. Dies kann am zielführendsten von Hochschulabsolventinnen und Hochschulabsolventen der Sozialen Arbeit mit staatlicher Anerkennung geleistet werden. Der bundesweite Qualifikationsrahmen und die besondere Bedeutung der staatlichen Anerkennung des Hochschulabschlusses Soziale Arbeit wird in der Begründung zu § 15 Absatz 3 näher erläutert. Ausnahmen von den Qualifikationsvoraussetzungen können gemäß Satz 2 in Einzelfällen durch das für Justiz zuständige Ministerium genehmigt werden. In jedem Fall ist gemäß Satz 3 ein im weiteren Sinne geeigneter Hochschulabschluss nachzuweisen.

Unterabschnitt 7

Integrationsbegleitung am Übergang von der Freiheitsentziehung in die Nachsorge

Nach Punkt 107.1 der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze (Empfehlung des Europarats Rec(2006)2), sind Strafgefangene frühzeitig vor der Entlassung durch Maßnahmen und spezielle Programme zu unterstützen, die sie befähigen, den Übergang vom Leben in der Justizvollzugsanstalt zu einem Leben ohne Straftaten in der Gemeinschaft zu meistern. Gemäß 107.4 der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze haben Vollzugsbehörden eng mit Stellen und Einrichtungen zusammenzuarbeiten, die entlassene Gefangene beaufsichtigen und sie unterstützen.

Für Gefangene, die in die Bewährungs- oder in die Führungsaufsicht entlassen werden, wird eine solche Unterstützung in enger Verzahnung mit den Vollzugseinrichtungen durch die Bewährungshilfe bzw. durch die Führungsaufsicht nach den Unterabschnitten 2 und 3 des Abschnitts 3 gewährleistet.

Insbesondere für Entlassene, die nach Verbüßung ihrer gesamten Freiheitsstrafe ohne eine entsprechende Aufsicht entlassen werden, muss es im Interesse einer gelingenden Resozialisierung den helfenden Aspekten der Bewährungshilfe analoge Unterstützungsangebote geben.

Dies ist auch im Sinne der CM/Rec(2010)1 des Europarats, der Grundsätze der Bewährungshilfe, geboten. Hier wird unter „Definitionen“ der Begriff „Nachbetreuung“ eingeführt. Dieser bezeichnet den Wiedereingliederungsprozess von Straffälligen in die Gemeinschaft, der auf freiwilliger Basis nach der endgültigen Haftentlassung in einer konstruktiven, geplanten und beaufsichtigten Art und Weise stattfindet. In der CMRec(2010)1 des Europarats wird „Nachbetreuung“ von dem Begriff „Wiedereingliederung“, der sich auf die gesetzlich vorgesehene Eingliederung nach der Haftentlassung bezieht, unterschieden.

Die Integrationsbegleitung am Übergang von der Freiheitsentziehung in die Nachsorge ist vor dem Hintergrund der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze und der

Grundsätze der Bewährungshilfe des Europarats insoweit ein freiwilliges Unterstützungsangebot für Entlassene, die nicht durch die Bewährungshilfe, die Führungsaufsicht oder eine stationäre Einrichtung betreut werden.

Zu § 27 Inhalte der Leistungen

Absatz 1 benennt die Anknüpfungspunkte in den Justizvollzugsgesetzen des Landes und betont die Freiwilligkeit der Inanspruchnahme der Leistung durch die Probandinnen und Probanden. Die Freiwilligkeit ergibt sich aus der Tatsache, dass die Zielgruppe ihre Strafe bereits verbüßt hat und insoweit, anders als bedingt entlassene Strafgefangene, nicht mehr der Aufsicht der Justiz untersteht.

Absatz 2 definiert die Aufgabe der Integrationsbegleitung als Beratung und Begleitung bei der Resozialisierung am Übergang von der Freiheitsentziehung in die Nachsorge. Die Integrationsbegleitung soll neun Monate vor der voraussichtlichen Entlassung beginnen und in der Regel sechs Monate nach der Entlassung enden. Dieser Zeitraum kann je nach den fachlichen Anforderungen des Einzelfalls variieren. Aufgrund der Freiwilligkeit der Leistungen lässt sich die Dauer der Beratung und Begleitung nur bedingt durch die Leistungserbringenden steuern, sie kann gegebenenfalls auch nur von kurzer Dauer sein.

Absatz 3 konkretisiert die Aufgaben der Integrationsbegleitung insbesondere als Mitwirkung an der Entlassungsvorbereitung der Probandinnen und Probanden, Unterstützung bei der Resozialisierung nach der Entlassung und Fallkoordination oder Fallmanagement nach der Entlassung.

Absatz 4 verpflichtet die Leistungserbringenden dazu, einen Resozialisierungsplan in Anlehnung an § 17 zu erstellen, soweit eine Leistungserbringung länger andauert. Hiervon ist regelmäßig auszugehen, wenn es insgesamt mehr als sechs Gesprächstermine mit der Probandin oder dem Probanden gibt.

Zu § 28 Organisation der Leistungen

Absatz 1 regelt, dass die Leistung von Freien Trägern erbracht werden soll und zwar in Fällen, in denen nach einer Entlassung keine Bewährungshelferin oder kein

Bewährungshelfer beigeordnet wird, keine Führungsaufsicht angeordnet ist und keine weitere stationäre Unterbringung erfolgt.

Absatz 2 soll ein möglichst flächendeckendes Betreuungsangebot für die Probandinnen und Probanden gewährleisten. Integrationsbegleitungsstellen müssen zumindest an jedem Justizvollzugsanstaltsort vorhanden sein. Die ambulante Nachbetreuung sollte auch aufsuchende Anteile beinhalten.

Absatz 3 Satz 1 regelt, dass Fachkräfte der Integrationsbegleitung über einen Hochschulabschluss der Sozialen Arbeit mit staatlicher Anerkennung verfügen müssen. Dies liegt in der hohen Fachlichkeit begründet, die die Inhalte der Arbeit mit den Probandinnen und Probanden gemäß § 27 Absatz 3 und 4 erfordert. Neben Beratungskompetenz ist hier insbesondere eine hohe Kompetenz auch im Umgang mit Netzwerkpartnern der Nachsorge und den Justizvollzugsanstalten vonnöten. Dies kann am zielführendsten von Hochschulabsolventinnen und Hochschulabsolventen der Sozialen Arbeit mit staatlicher Anerkennung geleistet werden. Der bundesweite Qualifikationsrahmen und die besondere Bedeutung der staatlichen Anerkennung des Hochschulabschlusses Soziale Arbeit wird in der Begründung zu § 15 Absatz 3 näher erläutert. Ausnahmen von den Qualifikationsvoraussetzungen können gemäß Satz 2 in Einzelfällen durch das für Justiz zuständige Ministerium genehmigt werden. In jedem Fall ist nach Satz 3 ein im weiteren Sinne geeigneter Hochschulabschluss nachzuweisen.

Absatz 4 bestimmt, dass in begründeten Einzelfällen die Bewährungshilfe im Einvernehmen mit der Probandin oder dem Probanden Leistungen einer Integrationsbegleitungsstelle in Anspruch nehmen kann. Dies insbesondere in Fällen, in denen eine bestehende, tragfähige Arbeitsbeziehung einer Integrationsbegleiterin oder eines Integrationsbegleiters zu einer Probandin oder einem Probanden hilfreich für die erfolgreiche Resozialisierung sein kann. Solche Fälle liegen insbesondere deshalb nahe, weil die Fachkräfte der Integrationsbegleitung jeweils eng an bestimmte Haftstandorte angebunden sind und sie im Rahmen der Entlassungsvorbereitung deshalb möglicherweise auch Arbeitsbeziehungen zu Probandinnen und Probanden aufbauen, für die später die Bewährungshilfe zuständig wird.

Unterabschnitt 8

Hilfen für Kinder von Probandinnen und Probanden und deren Angehörige

Zu § 29 Inhalte der Leistungen

In Absatz 1 werden die Ziele der Leistungen benannt. Die Leistungen müssen in Fällen der Inhaftierung eines Elternteils geeignet sein, Benachteiligung sowie Ausgrenzungs- und Stigmatisierungsprozessen entgegenzuwirken und die Kinder Inhaftierter in der Bewältigung von Erfahrungen unmittelbarer oder mittelbarer Gewalt zu unterstützen.

Kinder sind durch Strafverfolgungs- oder Strafvollstreckungsmaßnahmen gegen ihre Eltern immer Mitbetroffene und erleiden – insbesondere durch die Inhaftierung eines Elternteils – gravierende Nachteile. Die Folgen von Straftaten und Strafverfolgung können für die Kinder von Probandinnen und Probanden ein Risikofaktor für die Entstehung sozialer, psychischer und emotionaler Belastungen sein: Durch die Inhaftierung eines Elternteils – die einen direkten Kontakt mit dem inhaftierten Elternteil nur noch sehr begrenzt möglich macht – erleiden Kinder eine einschneidende Erfahrung, in deren Folge sie mit einem oft überforderten Elternteil zurückbleiben. Die Störung der Eltern-Kind-Beziehung, etwa durch die Inhaftierung eines Elternteils, kann zu schwerwiegenden Bindungsstörungen führen, die sich negativ bis ins Erwachsenenalter auswirken können. Die Leistungen sollen dazu beitragen, diese negativen Folgen der Inhaftierung eines Elternteils abzubauen.

Kinder von Probandinnen und Probanden müssen die gleichen Rechte und den gleichen Zugang zu gesellschaftlichen Ressourcen haben wie andere Kinder.

Um Ausgrenzungs-, Diskriminierungs- und Stigmatisierungsprozessen entgegenzuwirken sollen Angebote bereitgehalten werden, mittels derer Kindern von Inhaftierten und deren Angehörigen im Umgang mit der Thematik der Inhaftierung im sozialen Umfeld geholfen wird. Nach Möglichkeit und Bedarf sollen die Kinder in ihrer alltäglichen Beziehungsgestaltung, insbesondere im Kindergarten, der Schule oder an Orten der Freizeitgestaltung, unterstützt werden. Zusätzlich sollen Angebote kostenfreier Kinderfreizeiten flächendeckend bereitgehalten werden, um betroffenen Kindern, unabhängig von deren wirtschaftlichen Ressourcen, den Zugang zu

ermöglichen. Diese Kinderfreizeiten können zu einer Entlastung und Normalisierung der Alltagsgestaltung beitragen und somit die kindliche oder jugendliche Entwicklung fördern.

Die Leistungen dienen ferner dazu, die negativen Folgen des Erfahrens häuslicher Gewalt bei Kindern und anderen Angehörigen abzubauen.

In Fällen häuslicher Gewalt erleben Kinder Gewalt unter den Elternteilen sowie gegen sie selbst gerichtete Gewalt. Häusliche Gewalt umfasst alle Formen physischer, sexueller und/oder psychischer Gewalt zwischen Personen in zumeist häuslicher Gemeinschaft. Fast alle Formen häuslicher Gewalt stellen Handlungen dar, die gesetzlich mit Strafe bedroht sind. Kinder, die unmittelbar oder mittelbar häusliche Gewalt erleben, müssen Zugang zu einem kindgerechten und auf Gewalterfahrungen spezialisierten Beratungsangebot haben. In solchen Fällen ist ein Beratungsangebot vonnöten, das ausdrücklich von häuslicher Gewalt betroffene Kinder und Jugendliche anspricht. Dieses Angebot soll vor dem Hintergrund einer häuslichen Gewaltsituation Sicherheit und Schutz vermitteln und negative Folgen verhindern oder abmildern. Das Beratungsangebot sieht auch die Einbeziehung der Eltern sowie weiterer Bezugspersonen vor und ist eingebettet in ein multiprofessionelles Netzwerk (u.a. Polizei, Staatsanwaltschaft, Schule und Schulsozialarbeit, Kinderschutzeinrichtungen, Frauenberatung, Tätertrainingsangebote nach Anschnitt 3, Unterabschnitt 5).

Absatz 2 zielt auf die Resozialisierung der Probandinnen und Probanden ab und entspricht insoweit § 1 Absatz 1 Nr. 3. Die Faktoren Familie und soziale Unterstützung gelten als wichtige Ressourcen für die Resozialisierung. Die Leistungen dienen dem Opferschutz und gleichermaßen der Unterstützung und Entlastung aller Beteiligten. Sie fördern somit auch die Resozialisierung der Probandinnen und Probanden.

Absatz 3 legt die Zielgruppe der Leistungen fest, nämlich Kinder von Probandinnen und Probanden, soweit sie Verletzte im Sinne des § 3 Nummer 3 sind. Hierzu gehören Kinder Inhaftierter sowie Kinder, die infolge des Erfahrens häuslicher Gewalt negative Folgen erlitten haben. In Anlehnung an Artikel 1 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989 (UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK)) ist als

Kind im Sinne dieser Vorschrift jeder Mensch einzustufen, der das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Die Leistungen richten sich auch an deren Angehörige nach der Definition des § 3 Nummer 3.

Vorgaben für die besondere Beachtung der Rechte von Kindern und deren Angehörige enthalten insbesondere die UN-KRK und die Opferschutzrichtlinie.

Mit der Ratifizierung der UN-KRK hat sich Deutschland verpflichtet, geeignete Maßnahmen zur Umsetzung der Kinderrechte zu treffen. Das Recht der Kinder auf Umgang mit beiden Elternteilen ist in Artikel 9 UN-KRK verankert. Auch das Bundesverfassungsgericht hat entschieden, dass sich aus Artikel 6 Absatz 2 und Absatz 3 Grundgesetz ein eigenes Recht des Kindes auf Umgang mit seinen Eltern ergibt (vgl. BVerfG, Entscheidung vom 1. April 2008, – 1 BvR 1620/04, LS 2 und Rn. 71f.). Dieses Recht gilt auch dann, wenn durch staatliches Handeln, wie beispielsweise eine Inhaftierung, dies nur erschwert möglich ist. Gemäß dem Recht auf vorrangige Berücksichtigung des Kindeswohls („best interests of the child“, Artikel 3 UN-KRK) sind die Vertragsstaaten dem UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes zufolge verpflichtet, besonderes Augenmerk auf die Regelungen zum Umgang von inhaftierten Eltern mit ihren minderjährigen Kindern zu legen (vgl. auch Deutsches Institut für Menschenrechte, Entwicklung der Menschenrechtssituation in Deutschland, Juli 2018 - Juni 2019, S. 138f. sowie die Empfehlung des Europarates CM/Rec(2018)5).

In der Opferschutzrichtlinie stellte der Rat der Europäischen Union fest, dass „auf Unionsebene Maßnahmen ergriffen werden sollten, um die Rechte, die Unterstützung und den Schutz der Opfer von Straftaten zu stärken“ (Erwägungsgrund 4 der Opferschutzrichtlinie). Hierunter fallen neben den sonstigen Angehörigen insbesondere auch die Kinder von Probandinnen und Probanden.

Zu § 30 Organisation der Leistungen

Absatz 1 regelt, dass die Leistung von Freien Trägern erbracht werden soll.

In Absatz 2 wird festgelegt, dass das für Justiz zuständige Ministerium die Leistungen in allen Landgerichtsbezirken, also flächendeckend in Schleswig-Holstein, sicherzustellen hat. Die Lebenslagen vieler Probandinnen und Probanden, sowie deren Kinder und Angehöriger, sind oft mehrfach belastet. Es fehlen Ressourcen und insbesondere im ländlichen Raum ausreichende Mobilität, um am gesellschaftlichen Leben teilhaben zu können und Zugang zu Angeboten des Hilfesystems zu finden. Insbesondere Kindern ist der Zugang zu spezifischen Hilfen erschwert. Es ist somit notwendig, das Leistungsangebot für Kinder und gegebenenfalls andere Angehörige von Probandinnen und Probanden dezentral zur Verfügung zu stellen. Dies soll auch durch aufsuchende Soziale Arbeit erreicht werden.

Absatz 3 Satz 1 regelt, dass Fachkräfte der Hilfen für Kinder von Probandinnen und Probanden und deren Angehörige über einen Hochschulabschluss der Sozialen Arbeit mit staatlicher Anerkennung verfügen müssen. Dies liegt in der hohen Fachlichkeit begründet, die die Inhalte der Arbeit mit den Probandinnen und Probanden gemäß § 29 Absatz 2 erfordert. Neben pädagogischen Kompetenzen ist hier insbesondere eine hohe Beratungskompetenz auch im Umgang mit Erwachsenen sowie Netzwerkpartnern beispielsweise in Schulen und Kindertageseinrichtungen oder öffentlichen Erziehungseinrichtungen erforderlich. Dies kann am zielführendsten von Hochschulabsolventinnen und Hochschulabsolventen der Sozialen Arbeit mit staatlicher Anerkennung geleistet werden. Der bundesweite Qualifikationsrahmen und die besondere Bedeutung der staatlichen Anerkennung des Hochschulabschlusses Soziale Arbeit wird in der Begründung zu § 15 Absatz 3 näher erläutert. Ausnahmen von den Qualifikationsvoraussetzungen können gemäß Satz 2 in Einzelfällen durch das für Justiz zuständige Ministerium genehmigt werden.

Unterabschnitt 9

Resozialisierungsfonds

Zu § 31 Inhalte der Leistungen

Absatz 1 beschreibt die Aufgabe eines Resozialisierungsfonds. Dieser soll Leistungen zur wirtschaftlichen Stabilisierung und zur Entschuldung von Straffälligen bieten. Seit

1982 erbringt die „Landesstiftung Straffälligenhilfe Schleswig-Holstein“ solche Leistungen der Entschuldungshilfe und der wirtschaftlichen Stabilisierung für Straffällige.
Da Straffällige in der Regel Probleme und Defizite in den Bereichen Beschäftigung, Qualifizierung und nachhaltige berufliche Perspektive sowie häufig auch in der eigenständigen Haushaltsbewirtschaftung haben, sind solche Leistungen dauerhaft erforderlich.

Absatz 2 beschreibt, dass wirtschaftliche Not und Rückfallkriminalität im Zusammenhang stehen. Langzeitarbeitslosigkeit und Perspektivlosigkeit führen vielfach in die Verschuldung, aus der Probandinnen und Probanden ohne professionelle Hilfen oft keinen Ausweg finden. Neben der Unterstützung bei der Entschuldung von Straffälligen soll der Resozialisierungsfonds weitere Leistungen, die insbesondere auch der Opferentschädigung zugutekommen, anbieten. Hierzu zählt die Einrichtung und die Pflege eines TOA-Fonds, aus dem Opfer von Straftaten auch bei Mittelosigkeit des Täters Mittel erhalten können.

Zu § 32 Organisation der Leistungen

Absatz 1 regelt, dass die Leistungen des Resozialisierungsfonds von einem Freien Träger erbracht werden sollen.

Absatz 2 normiert die Zuständigkeit des für Justiz zuständigen Ministeriums für das Bestehen eines Resozialisierungsfonds. Dies ergibt sich aus der inhaltlichen Ausrichtung eines solchen Fonds, der dadurch bestimmt ist, dass der Unterstützungsbedarf der Probandinnen, Probanden und Verletzten einen strafrechtlichen Hintergrund haben muss.

Unterabschnitt 10

Ehrenamtliche Angebote

Zu § 33 Inhalte der Leistungen

Absatz 1 sieht vor, dass neben den hauptamtlichen Fachkräften auch hierfür geeignete Bürgerinnen und Bürger als Ehrenamtliche an verschiedenen Leistungen nach diesem Gesetz mit dem Ziel der Resozialisierung beteiligt werden sollen. Dem ehrenamtlichen Engagement im Bereich der Straffälligen- und Opferhilfe kommt eine hohe Bedeutung zu. Neben den in Absatz 1 genannten ambulanten Resozialisierungsleistungen erfüllen auch die ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Justizvollzug eine wichtige Schnittstellenfunktion. Sie stellen innerhalb des Vollzuges Bezüge in die Bürgergesellschaft her. Im Sinne des Übergangsmanagements erleichtern die Ehrenamtlichen durch ihre Betreuung der Probandinnen und Probanden deren Übergang von der Haft in die Nachsorge.

Absatz 2 regelt, dass Ehrenamtliche dann Leistungen für Straffällige erbringen können, wenn diese einem solchen ehrenamtlichen Einsatz zustimmen. Hierdurch wird der Mitwirkung der Probandinnen und Probanden gemäß § 12 Rechnung getragen. Zugleich wird deren Kooperationsbereitschaft mit etwaigen Ehrenamtlichen geprüft. Dies gilt nicht im Falle der gerichtlichen Beauftragung einer Ehrenamtlichen oder eines Ehrenamtlichen. Neben der Bestellung zur ehrenamtlichen Bewährungshelferin oder zum ehrenamtlichen Bewährungshelfer kann dies beispielsweise auch im Rahmen einer Weisung nach § 10 Absatz 1 Nr. 5 JGG der Fall sein.

In Absatz 3 ist vorgesehen, dass die Ehrenamtlichen für ihren Einsatz in der Straffälligenhilfe qualifiziert und später auch fachlich begleitet und beraten werden. Somit wird gewährleistet, dass Ehrenamtliche in der Arbeit mit Probandinnen, Probanden und Verletzten nicht alleine gelassen werden und auf die besondere Situation der Arbeit in einem strafrechtlichen Kontext vorbereitet werden. Probandinnen und Probanden zeichnen sich überdurchschnittlich oft durch fehlende soziale Bindungen, dissoziales Verhalten und eine problematische Wahrnehmung von Fremd- und Selbstverhalten aus. Verletzte sind häufig psychisch stark belastet.

Insofern bedarf es für den Einsatz von Ehrenamtlichen der Angebote von Aus- und Fortbildung sowie Supervision. Diese Leistung soll auch für Ehrenamtliche erbracht werden, deren Einsatz im Justizvollzug erfolgt.

Zu § 34 Organisation der Leistungen

Absatz 1 regelt, dass die Leistung von Freien Trägern erbracht werden soll. Hierbei bedarf es auch der Unterstützung etwa seitens der Justizvollzugsanstalten und der für die Bewährungshilfe zuständigen Landgerichte sowie der weiteren Leistungserbringenden, bei denen Ehrenamtliche zum Einsatz kommen.

Absatz 2 Satz 1 regelt, dass Fachkräfte der Auswahl, Schulung und Begleitung von Ehrenamtlichen über einen Hochschulabschluss der Sozialen Arbeit mit staatlicher Anerkennung verfügen müssen. Dies liegt in der hohen Fachlichkeit begründet, die die Inhalte der Arbeit mit den Ehrenamtlichen gemäß § 3 Absatz 3 erfordert. Neben einer hohen Beratungskompetenz gegenüber Erwachsenen sowie im Umgang Netzwerkpartnern beispielsweise in der Bewährungshilfe und in den Justizvollzugsanstalten müssen die Fachkräfte dafür Sorge tragen, dass sowohl die Ehrenamtlichen in ihrer sensiblen Arbeit mit den Probandinnen, Probanden und Verletzten geschützt werden, aber auch die Probandinnen, Probanden und Verletzten eine angemessene Betreuung erfahren. Dies kann am zielführendsten von Hochschulabsolventinnen und Hochschulabsolventen der Sozialen Arbeit mit staatlicher Anerkennung geleistet werden. Der bundesweite Qualifikationsrahmen und die besondere Bedeutung der staatlichen Anerkennung des Hochschulabschlusses Soziale Arbeit wird in der Begründung zu § 15 Absatz 3 näher erläutert. Ausnahmen von den Qualifikationsvoraussetzungen können gemäß Satz 2 in Einzelfällen durch das für Justiz zuständige Ministerium genehmigt werden. In jedem Fall ist gemäß Satz 3 ein im weiteren Sinne geeigneter Hochschulabschluss nachzuweisen.

Absatz 3 regelt, dass die Ehrenamtlichen unentgeltlich tätig sind. Die Entscheidung für oder gegen ein Engagement soll nicht von Überlegungen einer Einkommenserzielung überlagert werden. Der etwaige Aufwand der Ehrenamtlichen wird jedoch in angemessenem Rahmen erstattet. Üblicherweise entstehen den Ehrenamtlichen

Kosten für Sachmittel sowie für Fahrten, die im Zusammenhang mit dem ehrenamtlichen Engagement notwendig sind.

Unterabschnitt 11

Koordinierung der Freien Träger

Zu § 35 Inhalte und Organisation der Leistungen

Die ambulante Resozialisierung ist in Schleswig-Holstein auf die drei Säulen Ambulante Soziale Dienste der Justiz, Freie Straffälligen- und Opferhilfe sowie die sozialen Hilfen in kommunaler Trägerschaft aufgeteilt. Insbesondere für die auf das gesamte Land verteilte Freie Straffälligen- und Opferhilfe mit ihren rund 50 Trägerorganisationen bedarf es einer zentralen Ansprechstelle der Landesbehörden und einer fachlichen Bündelung.

Gemäß Absatz 1 fördert das für Justiz zuständige Ministerium deshalb einen geeigneten Freien Träger als zentrale Ansprechstelle und zur fachlichen systematischen Organisation der weiteren Freien Träger, die Leistungen nach Abschnitt 3 dieses Gesetzes erbringen.

Die zentrale Ansprechstelle hat beispielsweise die folgenden Aufgaben:

- Die Strukturen und Inhalte der Sozialen Strafrechtspflege in Schleswig - Holstein für Straffällige, ihre Angehörigen und für Opfer zu stärken und in Theorie und Praxis weiter zu entwickeln.
- Die Angebote der Freien Träger insbesondere durch die Geschäftsführung von Arbeitskreisen zu koordinieren.
- Die Entwicklung von Konzepten im Rahmen der Sozialen Strafrechtspflege.
- Die Beratung und Unterstützung der Freien Träger und der Landesarbeitsgemeinschaften.
- Die Mitwirkung bei der fachlichen Fortentwicklung der Straffälligen- und Opferhilfe in Schleswig–Holstein.

- Die Durchführung von Fachtagungen zur Fortentwicklung der Sozialen Strafrechtspflege.
- Die Herausgabe einer Zeitschrift für die Fachöffentlichkeit und für die in den Bereichen Sozial- und Kriminalpolitik zuständigen Personen und Institutionen sowie den Betrieb und die Pflege einer internetbasierten Informationsplattform.

Gemäß Absatz 2 koordiniert die zentrale Ansprechstelle auch die Zusammenarbeit der Freien Träger, die Leistungen nach Abschnitt 3 dieses Gesetzes erbringen, mit den öffentlichen Trägern, die Leistungen nach diesem Gesetz erbringen, mit dem Justizvollzug und mit anderen Personen und Organisationen, die Resozialisierungsleistungen erbringen. Dies geschieht in enger Abstimmung mit dem für Justiz zuständigen Ministerium.

Unterabschnitt 12

Sonstige Leistungen

Zu § 36 Inhalte und Organisation der Leistungen

Absatz 1 eröffnet dem für Justiz zuständigen Ministerium die Möglichkeit, dauerhaft oder zeitlich befristet weitere Leistungen für Probandinnen und Probanden oder Verletzte zu implementieren. Es handelt sich bei den Unterabschnitten 1 bis 11 des Abschnitts 3 insoweit nicht um einen abgeschlossenen Katalog von Leistungen. Insbesondere fachliche Fortentwicklungen, veränderte gesellschaftliche Bedingungen und Herausforderungen oder neue bundesgesetzliche Vorgaben können Veränderungen der bestehenden Leistungen, aber auch gänzlich neue Leistungsangebote erforderlich machen. § 36 schafft hierfür die landesgesetzliche Grundlage.

Absatz 2 schreibt vor, dass diese Leistungen in der Regel von Freien Trägern erbracht werden. Die Implementierung neuer öffentlicher Leistungen, die den Zielen nach § 2 dienen, sind nicht ausgeschlossen.

Abschnitt 4

Aufsicht und Mindeststandards

Zu § 37 Aufsicht

Absatz 1 regelt die Dienst- und Fachaufsicht über die Bewährungshilfe, über die Führungsaufsichtsstellen bei den Landgerichten und die Gerichtshilfen bei den Staatsanwaltschaften. Die Aufsicht obliegt danach dem für Justiz zuständigen Ministerium. Es bedarf der ausdrücklichen Normierung, um eine Klarheit von Strukturen der Dienst- und Fachaufsicht in dem Gesetz zu schaffen. Ein modernes Verständnis von Dienst- und Fachaufsicht setzt voraus, dass innerhalb der Verwaltung eine Kultur von Führungsverantwortung, Delegation und teamorientierter Zusammenarbeit untereinander und gegenüber Dritten herrscht, dass Aufgaben selbständig und eigenverantwortlich bearbeitet werden und dass die Bearbeiterinnen und Bearbeiter stetig durch Aus- und Fortbildung qualifiziert werden bzw. bleiben. Dienst- und Fachaufsicht sind deshalb nicht nur nachträgliche Kontrolle, sondern auch begleitende Unterstützung der beaufsichtigten Behörden (vgl. Friedersen/Stadelmann in: Praxis der Kommunalverwaltung Schleswig-Holstein A-15, § 14 LVwG).

Gemäß der Gemeinsamen Geschäftsordnung für die Ministerien des Landes Schleswig-Holstein (GGO) nehmen die Ministerien gegenüber den ihnen zugeordneten Ämtern und nachgeordneten Behörden entsprechend den §§ 14 und 15 LVwG Aufsichts- und Steuerungsfunktionen wahr. Sie gehören zu den Kernaufgaben der Ministerien.

Absatz 1 Satz 1 orientiert sich an den Grundsätzen in den §§ 14 bis 21 LVwG. Diese grundsätzlich allgemeinverbindlichen Normen befassen sich unter anderem mit den Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten im Rahmen der Dienst- und Fachaufsicht (§§ 14, 17 LVwG), dem jeweiligen Umfang der Dienst- und Fachaufsicht (§§ 15, 18 LVwG) und den dabei zur Verfügung stehenden Aufsichtsmitteln (§§ 16, 18 LVwG).

Die Gerichtshilfe, die Bewährungshilfe und die Führungsaufsichtsstellen unterstehen als Teile der Staatsanwaltschaften bei den Landgerichten bzw. der Landgerichte der Aufsicht des für Justiz zuständigen Ministeriums. Die Staatsanwaltschaften bei den

Landgerichten und die Landgerichte sind untere Landesbehörden im Sinne des § 7 LVwG. Sie unterstehen der Dienst- und Fachaufsicht. Das für Justiz zuständige Ministerium übt als fachlich zuständige oberste Landesbehörde diese Aufsichten aus. Der Umfang ergibt sich aus § 15 LVwG. Anhand dieser Tatbestandsmerkmale lassen sich Dienst- und Fachaufsicht herleiten und unterscheiden. Als Mittel der Dienst- und Fachaufsicht stehen insbesondere die in § 16 LVwG aufgeführten Mittel zur Verfügung. Die Aufzählung ist nicht abschließend.

Das Aufsichtsmittel muss der Art der sicherzustellenden Aufgabe und dem Einzelfall angepasst sein, so dass sich allgemeine Aussagen hierüber nicht treffen lassen (vgl. Friedersen/Stadelmann in: Praxis der Kommunalverwaltung Schleswig-Holstein A-15, § 20 LVwG).

Absatz 2 normiert die Aufsicht über die Freien Träger. Die Aufsicht erstreckt sich danach auf die nach diesem Gesetz auf die Freien Träger übertragenen Leistungen. Gemäß § 12 sind die Freien Träger der Straffälligen- und Opferhilfe, soweit Rechtsvorschriften oder sonstige öffentliche Belange nicht entgegenstehen, an der Durchführung von Aufgaben nach diesem Gesetz zu beteiligen. Das gilt insbesondere für die Aufgaben nach den §§ 21 bis 36 dieses Gesetzes. Die Förderung der Freien Träger erfolgt in der Regel im Wege der Zuwendung auf Grundlage einer entsprechenden Förderrichtlinie (vgl. Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen der Freien Straffälligenhilfe und von Maßnahmen des Opferschutzes 2019 bis 2021). Die Träger verpflichten sich als Zuwendungsempfänger, auf Grundlage der vorgegebenen fachlichen Standards sowie der im Zuwendungsbescheid vorgegebenen Kriterien zur Effektivitäts- und Effizienzprüfung, die projektspezifischen Kennzahlen- und Statistikbögen sowie aussagekräftige Sachberichte zu erstellen. Das für Justiz zuständige Ministerium ist als Zuwendungsgeber berechtigt zu prüfen, ob die bewilligten Mittel im Rahmen des Zuwendungszwecks verwendet wurden. Die übergeordnete Behörde hat die Pflicht zur gesetzmäßigen Aufgabenerfüllung und trägt damit die Verantwortung im Einzelfall. Allerdings genießen die Freien Träger aufgrund des in § 12 normierten Subsidiaritätsprinzips eine Autonomie bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Diese Autonomie muss insoweit lediglich zugunsten einer Rechtsaufsicht zurücktreten.

Bei der Rechtsaufsicht ist die Befugnis der aufsichtsführenden Behörde darauf beschränkt die Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns zu überprüfen. Dies umfasst die Einhaltung aller geschriebenen und ungeschriebenen Rechtsvorschriften sowie vertraglicher Bestimmungen (vgl. Weber in: Creifelds, Rechtswörterbuch, 22. Auflage 2017, „Staatsaufsicht“, S. 1224f). Die Behörde ist berechtigt, die zweckentsprechende Verwendung der öffentlichen Mittel zu überprüfen. Zu diesem Zweck kann sie Mitteilungen, Auskunft und Rechenschaft verlangen. Diese Mittel können im Rahmen der Rechtsaufsicht eingesetzt werden.

Anders als die Rechtsaufsicht erstreckt sich die Fachaufsicht auch auf die Überprüfung der Zweckmäßigkeit des Verwaltungshandelns. Sie richtet sich also auf die Überwachung von Entscheidungen fachlich nachgeordneter Behörden in Sachfragen. Der Behörde steht insoweit eine umfassende Sachweisungsbefugnis zu (vgl. Friedersen/Stadelmann in: Praxis der Kommunalverwaltung Schleswig-HolsteinSH A-15, § 15 Absatz 2 LVwG). Eine reine Fachaufsicht ist mit der Autonomie des Trägers nicht vereinbar. Es soll gerade vermieden werden, dass bestimmend auf die Betreuungskonzepte der Einrichtungen und Organisationen eingewirkt wird (vgl. Öndül in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB I, 3. Auflage 2018, § 17, Rn. 56).

Die Intention des ResOG SH ist es, Freie Träger als starke Partner der Ambulanten Sozialen Dienste der Justiz zu fördern. Fördern meint dabei, die Träger in ihrer Arbeit zu unterstützen. Sie sollen ihre organisatorische und inhaltliche Flexibilität behalten. Die staatliche Förderung ist hier als ergänzende Finanzierung zu verstehen. Die konkrete Ausgestaltung der Aufgaben bleibt in der Hand des Trägers. Sie können daher auch nicht als Beliehene im Sinne des § 20 in Verbindung mit § 2 Absatz 3, § 24 Absatz 1 und 2 LVwG betrachtet werden.

Die Autonomie der Freien Träger darf nicht durch die Schaffung einer umfassenden Aufsicht über diese zu weit eingeschränkt werden. Eine Überprüfung findet nur insoweit statt, als die Freien Träger ihre Autonomie im Umfang der Standards im Rahmen des Zuwendungsverfahrens selbst eingeschränkt haben.

Absatz 3 Satz 1 ermächtigt das für Justiz zuständige Ministerium, die Inhalte und die Organisation der Leistungen nach diesem Gesetz durch Verwaltungsvorschriften näher zu bestimmen. Das Kooperationsgebot wird in der Regel durch Kooperationserlasse näher bestimmt, die insbesondere die Zuständigkeiten, Arbeitsweisen und Kommunikationswege unter einzelnen an der Resozialisierung beteiligten Personen und Organisationen vorgeben. Kooperationserlasse sollen insbesondere für das Übergangsmanagement gemäß der Begriffsdefinition in § 1 Absatz 1 Nummer 2, in Kraft sein.

Gemäß Satz 2 erstreckt sich die Ermächtigung nicht auf Regelungen bezüglich des Resozialisierungsfonds. Hier wird davon ausgegangen, dass die Leistungen durch eine Stiftung im Rahmen ihrer satzungsgemäßen Zwecke und ohne laufende finanzielle Förderungen aus dem Landeshaushalt erbracht werden.

Absatz 4 begründet Beteiligungspflichten vor Erlass bestimmter Verwaltungsvorschriften nach Absatz 3. Satz 1 bestimmt eine Beteiligungspflicht des Generalstaatsanwalts für Regelungen, die die Gerichtshilfe betreffen. Gemäß Satz 2 sind die Präsidentinnen und Präsidenten der Langerichte bezüglich der näheren Bestimmungen zu beteiligen, soweit sie die Bewährungshilfe oder die Führungsaufsicht betreffen. Vor Erlass von Verwaltungsvorschriften, welche ehrenamtliche Angebote oder Leistungen von nichtöffentlichen Leistungserbringenden betreffen, ist gemäß Satz 3 die zentrale Ansprechstelle zu beteiligen.

Zu § 38 Mindeststandards der Leistungserbringung

Gemäß Absatz 1 soll das für Justiz zuständige Ministerium Mindeststandards für die Erbringung der Leistungen nach Abschnitt 3 erlassen; dies entspricht der Regelung des § 37 Absatz 3. Durch eine zentrale Steuerung der Leistungserbringung soll gewährleistet werden, dass alle Leistungen in ganz Schleswig-Holstein in einer vergleichbaren Qualität erbracht werden, unabhängig davon, ob öffentliche oder Freie Träger dafür zuständig sind. Dies dient der Transparenz der Leistungen, insbesondere gegenüber den Probandinnen und Probanden, gegenüber den Verletzten sowie gegenüber der Politik und der Öffentlichkeit, es dient der Überprüfbarkeit durch die

Aufsichtsbehörden bzw. durch den Kostenträger und es dient der Handlungssicherheit der die Leistungen erbringenden Fachkräfte. Diese Ziele sind angelehnt an die Empfehlung CM/Rec(2010)1 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten über die Grundsätze der Bewährungshilfe des Europarats, hier insbesondere Nr. 13. und Nr. 15. Mindeststandards sind nicht erforderlich, soweit keine sozialarbeiterischen oder therapeutischen Leistungen erbracht werden, wie beispielsweise bei den Leistungen nach Abschnitt 3, Unterabschnitte 9 und 11. Der Erlass von Mindeststandards kann auch bei neu eingeführten Leistungen so lange unterbleiben, wie sich diese noch in der Erprobung befinden. An der Erstellung der Mindeststandards sind die in § 37 Absatz 4 benannten Stellen zu beteiligen.

Absatz 2 gibt die Gliederung der Mindeststandards nach Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität vor, die Beschreibung der Leistungen hat ferner in verbindlicher, sowie qualitativ und quantitativ messbarer Form zu erfolgen. Die Gliederung der Mindeststandards ist an das von Avedis Donabedian ursprünglich für das Gesundheitswesen entwickelte Qualitätskonzept angelehnt. Es ist auf die soziale, sozialarbeiterische und therapeutische Leistungserbringung übertragbar. Die fachlichen Mindeststandards für die durch das Justizministerium in Schleswig-Holstein geförderten Freien Träger sind bereits seit mehr als fünf Jahren in dieser Weise strukturiert. Auch die auf Bundesebene vereinbarten Qualitätskriterien für die forensischen Ambulanzen des Strafvollzugs folgen diesem Prinzip (siehe https://link.springer.com/article/10.1007%2Fs11757-018-0476-1#Abs2). Eine Erweiterung der drei Gliederungspunkte ist hierdurch im Einzelfall nicht ausgeschlossen. Mit der Vorgabe einer verbindlichen Leistungsbeschreibung soll sichergestellt werden, dass insbesondere bei der Definition der Prozessqualität nicht allein Möglichkeiten der sozialarbeiterischen oder therapeutischen Behandlung beschrieben werden, sondern soweit möglich verbindliche Vorgaben gemacht werden. Diese sollen evidenzbasiert sein und Bezüge zu aktuellen Theorien und Methoden der jeweiligen Fachgebiete herstellen. Dies entspricht Nummer 3. der Einleitung des Annexes zu den „Draft Council conclusions on alternative measures to detention, ST 13629/19“ des Präsidenten des Rats der Europäischen Union vom 15. November 2019. Eine solchermaßen fundierte Leistungsbeschreibung soll bei der Formulierung

der Ergebnisqualität Kriterien für eine quantitative und qualitative Messbarkeit der erbrachten Leistungen ermöglichen. Diese wiederum dient in der Folge der Entwicklung standardisierter Geschäftsprüfungen sowie der Fortentwicklung von Tätigkeitsberichten.

Absatz 3 macht, auf Absatz 2 aufbauend, ein qualitatives sowie ein kennzahlenbasiertes quantitatives System der Leistungsüberprüfung verbindlich. Dieses System basiert auf den für die durch das Justizministerium in Schleswig-Holstein im Wege der Zuwendung geförderten Freien Träger bereits seit längerem im Dreijahresrhythmus stattfindenden „Effektivitäts- und Effizienzprüfungen“. Hier wird die Leistungserbringung durch eine Analyse der standardisierten jährlichen Sachberichte sowie der erhobenen Kennzahlen bewertet. Die öffentlichen Leistungserbringenden werden in dieses System einbezogen. Aus der qualitativen und quantitativen Analyse können regelmäßig Rückschlüsse auf die personellen und finanziellen Bedarfe sowie im Idealfall auch auf die Behandlungserfolge der Leistungserbringenden gezogen werden. Dies ermöglicht eine zielgerichtete, mittelfristige Steuerung der Ressourcen im Sinne der Nummern 21.2 und 21.3 der United Nations Standard Minimum Rules for Non-custodial Measures (The Tokyo Rules), Resolution 45/110 of 14 December 1990.

Zu § 39 Dokumentation und Auswertung

Absatz 1 verpflichtet die Leistungserbringenden, die Umsetzung der Mindeststandards der Inhalte und der Organisation der Leistungen nach § 38 fortlaufend zu dokumentieren. Hierdurch wird eine Überprüfung der Leistungserbringung insgesamt ermöglicht. Die Dokumentation der Qualität der Leistungserbringung erfolgt in der Regel im Wege standardisierter jährlicher Sachberichte der Leistungserbringenden. Die Dokumentation der Quantität der Leistungserbringung erfolgt in der Regel im Wege standardisierter Kennzahlenbögen, die das für Justiz zuständige Ministerium vorgibt.

Soweit in der Einzelfallarbeit gemäß Abschnitt 3 die Erstellung eines Resozialisierungsplans nach § 17 vorgesehen ist, verpflichtet Absatz 2 die Fachkräfte zu einer fortlaufenden Dokumentation seiner Erstellung, seiner Fortschreibung, seiner

Umsetzung und deren Wirkungen bezogen auf die weitere Entwicklung der Probandinnen und Probanden. Dies erfolgt in der Regel EDV-gestützt in der jeweiligen Fachanwendung der Leistungserbringenden.

Auf Grundlage der in den Absatz 1 und 2 beschriebenen Dokumentationsverpflichtungen bestimmt Absatz 3 Satz 1, dass regelmäßige einzelfallübergreifende Effektivitäts- und Effizienzprüfungen der erbrachten Leistungen sowie einzelfallbezogene Geschäftsprüfungen stattfinden. Die Effektivitäts- und Effizienzprüfungen führt das für Justiz zuständige Ministerium in einem festen Rhythmus durch. Die Geschäftsprüfungen obliegen bei den staatlichen Leistungserbringenden den Fachvorgesetzten, bei den Freien Trägern erfolgen diese im Rahmen der Aufsicht nach § 37 durch das für Justiz zuständige Ministerium. Alle genannten Prüfungen finden jeweils in einem festen Rhythmus statt, sie folgen gemäß Satz 2 landesweit einheitlichen Kriterien. Satz 3 weist darauf hin, dass der Zweck der Prüfungen darin besteht, die Grundlage einer kontinuierlichen Fortentwicklung und Verbesserung der Leistungen nach diesem Gesetz zu schaffen.

Abschnitt 5

Landesbeirat, kriminologische Forschung

Zu § 40 Landesbeirat

Die Regelung des Absatzes 1 lehnt an § 8 BGG an und bestimmt, dass bei dem für Justiz zuständigen Ministerium ein Landesbeirat für Soziale Strafrechtspflege zu bilden ist. Der Landesbeirat berät und unterstützt die Justizministerin oder den Justizminister bei der Erfüllung der Aufgaben auf dem Gebiet der Sozialen Strafrechtspflege, insbesondere der Bewährungshilfe, der Gerichtshilfe, des Justizvollzuges sowie der Freien Straffälligenhilfe. Der Landesbeirat vertritt die Belange der Sozialen Strafrechtspflege auch in der Öffentlichkeit und wirbt um Verständnis für deren Aufgaben.

In dem Landesbeirat für Soziale Strafrechtspflege arbeiten Vertreterinnen und Vertreter der Polizei, Staatsanwaltschaften, Gerichte, Justizvollzugsanstalten,

Jugendhilfe, Sozialhilfe, Fachwissenschaft etc. mit dem Ziel der Fortentwicklung der gesamten Sozialen Strafrechtspflege zusammen. Das Nähere wird durch das für Justiz zuständige Ministerium geregelt.

Absatz 2 bestimmt, dass auf ein ausgewogenes Verhältnis von Frauen und Männern bei der Besetzung des Landesbeirats hingewirkt werden soll und setzt die Vorgaben des § 15 Absatz 1 des Gesetzes zur Gleichstellung der Frauen im öffentlichen Dienst (Gleichstellungsgesetz –GStG -) vom 13. Dezember 1994 (GVOBl. Schl.-H. S. 562) um.

Zu § 41 Kriminologische Forschung

§ 41 orientiert sich am Landesstrafvollzugsgesetz SH. Für die Fortentwicklung der Ambulanten Sozialen Dienste der Justiz und aller an der Resozialisierung beteiligten Stellen ist deren wissenschaftliche Auswertung unerlässlich. Erst eine kontinuierliche wissenschaftliche Begleitung ermöglicht, den Nutzen der verschiedenen Maßnahmen zu beurteilen, erfolgreiche Ansätze zu erkennen und weiterzuentwickeln sowie Fehler in der Konzeption und Umsetzung von Programmen festzustellen und künftig zu vermeiden.

Kriminologische Forschung muss nach wissenschaftlich fundierter, anerkannter Methodik erfolgen. Die wissenschaftliche Begleitung und Erforschung kann durch eine Hochschule, den kriminologischen Dienst des Landes oder durch eine andere geeignete Stelle erfolgen.

Abschnitt 6

Beschwerderecht und Aufsicht

Zu § 42 Beschwerderecht

Absatz 1 gibt den Probandinnen, Probanden und Verletzten das Recht, sich mit ihren Wünschen, Anregungen und Beschwerden an die jeweiligen Leistungserbringenden zu wenden. Dies kann schriftlich oder mündlich geschehen. Damit wird dem Petitionsrecht aus Art. 17 GG entsprochen. Es soll sichergestellt werden, dass

menschliche Sorgen und Nöte neben Beschwerden in geeigneter Form außerhalb formaler Rechtsmittel zur Kenntnis genommen, bearbeitet und geprüft sowie beschieden werden. Auf diese Weise kann auch eine gerichtliche Auseinandersetzung vermieden werden.

Bei Absatz 1 handelt es sich also nicht um einen förmlichen Rechtsbehelf, sondern um die rechtlich garantierte Möglichkeit der Probandinnen und Probanden im Gespräch mit den Leistungserbringenden Problem- und Konfliktlösungen zu erreichen. Insofern beschränkt sich der Anwendungsbereich der Bestimmung nicht auf Fälle, in denen die Probandinnen und Probanden eine Verletzung ihrer Rechte geltend machen, sondern bezieht auch solche mit ein, in denen diese Wünsche äußern oder Schwierigkeiten artikulieren wollen. Wünsche, Anregungen und Beschwerden stehen ohne jegliche Differenzierung gleichrangig nebeneinander. Damit gewährleistet Absatz 1 ein Mittel der einvernehmlichen Konfliktlösung, das entsprechend dem Ziel des Gesetzes - der Resozialisierung – den Vorrang vor gerichtlichen Verfahren verdient.

Absatz 1 begründet einen Rechtsanspruch der Probandinnen und Probanden auf Bescheidung der Anliegen in angemessener Frist. Davon mitumfasst ist das Recht auf eine abschließende Bescheidung. Hierfür wird regelmäßig eine mündliche Begründung ausreichen. Nur in Ausnahmefällen, bei schwierigen Sach- und Rechtslagen, kann eine schriftliche Begründung geboten sein.

Um die Umsetzung dieses Rechts zu gewährleisten werden die Leistungserbringenden verpflichtet, ein entsprechendes Beschwerdemanagement einzurichten. Sie haben dafür Sorge zu tragen, durch ihre interne Organisation dem Recht der Probandinnen und Probanden zu einer praktischen Umsetzung zu verhelfen. Die genauen Vorgaben hierzu werden in den Mindeststandards der Inhalte und der Organisation der Leistungen nach § 38 festgelegt.

Absatz 2 stellt klar, dass die Möglichkeit, Dienstaufsichtsbeschwerde einzureichen, neben den Gesprächs- und Anhörungsrechten nach Absatz 1 bestehen bleibt.

Absatz 3 eröffnet als Alternative zur Dienstaufsichtsbeschwerde bei öffentlichen Leistungserbringenden die Beschwerde an das für Justiz zuständige Ministerium bei privaten Leistungserbringenden, also den Freien Trägern.

Zu § 43 Gerichtlicher Rechtsschutz

Der gerichtliche Rechtsschutz kann mangels einer Gesetzgebungskompetenz der Länder nicht Gegenstand dieses Gesetzes sein. Die Bestimmung verweist daher klarstellend auf den Rechtsschutz nach den Bundesgesetzen.

Abschnitt 7

Datenschutz

Unterabschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

Zu § 44 Regelungsbereich

Die Bestimmung definiert den in diesem Abschnitt geregelten Bereich.

Wie Absatz 1 Satz 1 festlegt, umfasst der Regelungsbereich zum Datenschutz die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Leistungserbringenden und das für Justiz zuständige Ministerium im Rahmen der in diesem Gesetz jeweils zugewiesen Aufgaben. Dieser Abschnitt dient damit der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 und der Durchführung der Verordnung (EU) 2016/679 für den Bereich der ambulanten Resozialisierung, wie Satz 4 klarstellt. Sofern bundesrechtliche Bestimmungen die Verarbeitung von Daten in diesem Bereich konkret regeln, bestimmt Satz 2, dass diese Vorrang vor den landesrechtlichen Regelungen in diesem Abschnitt haben und daher unangetastet bleiben. Gemäß Satz 3 sind die Bestimmungen des Justizvollzugsdatenschutzgesetzes entsprechend anwendbar, soweit Teilbereiche in diesem Abschnitt aus Gründen der Übersichtlichkeit nicht geregelt worden sind. Dies gilt neben den Begriffsbestimmungen insbesondere auch für die durch die Akteure der ambulanten Resozialisierung gleichermaßen wie im Justizvollzug zu treffenden technischen Schutzmaßnahmen. Daneben sind zum Beispiel auch die Regelungen der

Datenverarbeitung im Auftrag entsprechend heranzuziehen. Soweit in diesem Gesetz für den Bereich der ambulanten Resozialisierung abweichende Regelungen getroffen werden, gehen diese den Bestimmungen des Justizvollzugsdatenschutzgesetzes vor.

In diesem Abschnitt werden für die öffentlichen und nichtöffentlichen Leistungserbringenden, soweit möglich, einheitliche Bestimmungen getroffen. Dabei wurde beachtet, dass für die öffentlichen Leistungserbringenden die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2016/680 umgesetzt werden müssen, wohingegen für die nichtöffentlichen Leistungserbringenden, insbesondere Freie Träger, die Verordnung (EU) 2016/679 mit ihren Bestimmungen unmittelbar gilt.

Dies ergibt sich aus Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/680, wonach diese nur für die Datenverarbeitung durch die zuständigen Behörden der Strafverfolgung und Strafvollstreckung gilt. Zuständige Behörde kann gemäß Artikel 3 Nummer 7 Buchstabe b) zwar auch eine andere Stelle oder Einrichtung sein. Dieser muss aber durch das Recht des Mitgliedstaats die Ausübung öffentlicher Gewalt und hoheitlicher Befugnisse zu den Zwecken der Richtlinie übertragen worden sein. Aus den §§ 13, 21 bis 36 des Gesetzes ergibt sich, dass den nichtöffentlichen Leistungserbringenden, insbesondere Freien Trägern, lediglich die Durchführung einzelner Leistungen übertragen oder sie hieran beteiligt werden sollen. Die eigentliche Aufgabenverantwortlichkeit verbleibt beim Staat. Es werden also weder öffentliche Gewalt noch Hoheitsbefugnisse übertragen.

Insofern – wie Absatz 1 Satz 1 klarstellt – sind für die nichtöffentlichen Leistungserbringenden die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 maßgeblich, welche gemäß Artikel 288 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) allgemeine Geltung hat, in allen ihren Teilen verbindlich ist und unmittelbar in jedem Mitgliedstaat gilt. Aufgrund des besonderen Charakters der Verordnung (EU) 2016/679 kann es aber nicht bei einem schlichten Verweis auf diese verbleiben. Die Verordnung (EU) 2016/679 ist als Grund-Verordnung ergänzungsbedürftig und regelt den Datenschutz nur im Grundsatz abschließend. Sie schafft für die nationalen Gesetzgeber Spielräume durch sogenannte Öffnungsklauseln und räumt so Gestaltungsmöglichkeiten für komplexe

Abwägungsentscheidungen ein. In ca. 70 Fällen enthält sie insoweit Regelungsgebote oder -optionen. Daher legt Absatz 2 Satz 2 fest, dass die Vorschriften dieses Abschnitts dann unmittelbare Anwendung finden, wenn von eben diesen Regelungsoptionen Gebrauch gemacht wurde. Ein solches Gebot enthält auch Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe b) in Verbindung mit Absatz 1 Satz 1 Buchstabe e) der Verordnung (EU) 2016/679, wonach im Bereich der Wahrnehmung von Aufgaben, die im öffentlichen Interesse liegen, Rechtsgrundlagen für die Zulässigkeit einer Datenverarbeitung überhaupt erst durch den nationalen Gesetzgeber zu schaffen sind. Wie aus Erwägungsgrund 45 der Verordnung folgt, können auch nichtöffentliche natürliche oder juristische Personen Adressaten einer solchen Regelung sein.

Durch die Einbeziehung auch der nichtöffentlichen Leistungserbringenden in den Anwendungsbereich dieses Abschnitts werden jeweils solche Rechtsgrundlagen geschaffen und den Vorgaben der Verordnung (EU) 2016/679 Genüge getan. Durch die Vereinheitlichung wird zudem eine größtmögliche Anwendungssicherheit bei allen Leistungserbringenden sichergestellt.

Die Umsetzung der Richtlinie eröffnet den nationalen Gesetzgebern vergleichsweise wenig Spielraum, weshalb sich die Bestimmungen in diesem Abschnitt vorrangig an dieser orientieren. Soweit sich durch die Verordnung (EU) 2016/679 aber strengere Anforderungen ergeben oder strengere Regelungen für die Zwecke dieses Gesetzes sachgerecht sind, werden diese entsprechend berücksichtigt. Dies ist auch unschädlich, da es den Mitgliedstaaten freisteht, über die Richtlinie hinausgehende Regelungen zu schaffen. Umgekehrt soll im Rahmen der Konkretisierung der Verordnung (EU) 2016/679 eine Überregulierung verhindert werden, um eine weitgehende Harmonisierung des Datenschutzniveaus innerhalb der europäischen Union zu erreichen. Gleichwohl bietet die Verordnung (EU) 2016/679 durch ihre Öffnungsklauseln ausreichend Spielraum, um in einzelnen Vorschriften strengere Anforderungen an eine Datenverarbeitung durch nichtöffentliche Leistungserbringende zu schaffen. Ein solches Vorgehen ist hier auch sachgerecht, da die strengen Anforderungen der Richtlinie (EU) 2016/680, die über die Vorgaben der Verordnung (EU) 2016/679 hinausgehen, nicht dadurch umgangen werden dürfen, dass der Staat sich zur Durchführung seiner Aufgaben privater Stellen, insbesondere

Freier Träger, bedient. Regelungen, die hinter den Anforderungen der Verordnung (EU) 2016/679 zurückbleiben, werden nur getroffen, soweit diese über die Öffnungsklauseln der Verordnung (EU) 2016/679 zulässig sind.

Da die Richtlinie und die Verordnung (EU) 2016/679 sich in vielen Bereichen überschneiden, lassen sich Wiederholungen der Verordnung nicht vermeiden. Eine wiederholende Wiedergabe von Teilen einer Verordnung ist aufgrund des sogenannten Wiederholungsverbots des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) grundsätzlich unzulässig. Hierdurch soll verhindert werden, dass die unmittelbare Geltung einer Verordnung verschleiert wird. Aufgrund des besonderen Charakters der Verordnung (EU) 2016/679, die durch die zahlreichen Ausgestaltungsspielräume in Teilen eher einer Richtlinie ähnelt, sind solche Wiederholungen aber unvermeidbar und daher zulässig. Dies hat auch der Unionsgesetzgeber erkannt und daher Wiederholungen ausdrücklich erlaubt, soweit dies erforderlich ist, um die Kohärenz zu wahren und die nationalen Rechtsvorschriften für die Personen, für die sie gelten, verständlicher zu machen (vgl. Erwägungsgrund 8 der Verordnung (EU) 2016/679).

Absatz 2 Satz 3 bestimmt, dass soweit in diesem Abschnitt von der Verordnung (EU) 2016/679 abweichende Regelungen getroffen werden, die nur für die öffentlichen Leistungserbringenden gelten, diese Abweichungen von den nichtöffentlichen Leistungserbringenden entsprechend zu berücksichtigen sind. Solche Abweichungen finden sich insbesondere in Unterabschnitt 3 dieses Abschnitts, von dessen Anwendungsbereich die nichtöffentlichen Leistungserbringenden gemäß § 68 dieses Gesetzes explizit ausgenommen sind.

Zu § 45 Allgemeine Grundsätze der Datenverarbeitung

Die Bestimmung stellt allgemeine Grundsätze auf, die im Rahmen jeglicher Datenverarbeitung zu beachten sind. Die Grundsätze gelten sowohl für die öffentlichen, als auch für die nichtöffentlichen Leistungserbringenden und für das für Justiz zuständige Ministerium. Die Regelungsbefugnis für die nichtöffentlichen Leistungserbringenden ergibt sich aus Artikel 6 Absatz 2 und 3, sowie Artikel 22

Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EU) 2016/679. Zwar stellt Artikel 5 der Verordnung (EU) 2016/679 bereits allgemeine Grundsätze für die Datenverarbeitung auf, diese werden aber in diesem Paragrafen, insbesondere durch die Absatz 3 und 4 in zulässiger Weise konkretisiert. Einzelne Wiederholungen lassen sich aus Gründen der Kohärenz nicht vermeiden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Artikel 5 der Verordnung (EU) 2016/679 neben den hier getroffenen Regelungen.

Absatz 1 unterstreicht das grundlegende Recht der betroffenen Personen auf informationelle Selbstbestimmung.

Absatz 2 setzt die in Artikel 4 der Richtlinie (EU) 2016/680 aufgestellten allgemeinen Anforderungen an rechtmäßige Datenverarbeitungen um. Um dem hier verankerten Grundsatz der Datensparsamkeit gerecht zu werden, sind personenbezogene Daten insbesondere nach Möglichkeit zu anonymisieren und zu pseudonymisieren.

In Absatz 3 wird Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/680 umgesetzt. Um die geforderte Unterscheidung zwischen faktenbasierten und einschätzungsbasierten Daten zu ermöglichen, wird eine entsprechende Kennzeichnung vorzunehmen sein, sofern sich nicht – wie es im Bereich der ambulanten Resozialisierung häufig der Fall sein wird – bereits aus den Daten selbst ergibt, welcher Kategorie diese zuzuordnen sind. In diesen Fällen ist eine gesonderte Kennzeichnung entbehrlich.

Auch die nichtöffentlichen Leistungserbringenden haben diese Unterscheidung vorzunehmen. Zwar enthält die Verordnung (EU) 2016/679 keine entsprechende Regelung, die Regelungsbefugnis für eine entsprechende Konkretisierung ergibt sich aber aus Artikel 6 Absatz 2 und 3 der Verordnung (EU) 2016/679. So wird verhindert, dass durch den Einsatz von privaten Stellen die speziellen Vorgaben der Richtlinie (EU) 2016/680 umgangen werden.

Absatz 4 setzt Artikel 11 der Richtlinie (EU) 2016/680 um und regelt das Verbot automatisierter, insbesondere auf Profiling basierender, Einzelentscheidungen. Dadurch wird das Recht betroffener Personen gewahrt, keiner Entscheidung zur Bewertung von sie betreffenden persönlichen Aspekten unterworfen zu werden, die

ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung beruht und die nachteilige rechtliche Wirkung für sie entfaltet oder sie in erheblichem Maße beeinträchtigt. Nachteilige Rechtsfolgen können zum Beispiel im Zusammenhang mit nachträglichen Entscheidungen der Strafvollstreckungskammern eintreten, etwa durch die längere Aufrechterhaltung oder Erweiterung von Auflagen oder die Auferlegung von Aufenthalts- oder Kontaktverboten. Interne Zwischenfestlegungen oder Zwischenauswertungen, die Ausfluss automatisierter Prozesse sind, fallen nicht darunter.

Die Regelung gilt auch für die nichtöffentlichen Leistungserbringenden. Absatz 4 stellt eine nach Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EU) 2016/679 zulässige mitgliedstaatliche Regelung dar. Artikel 22 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 verbietet zwar grundsätzlich jegliche auf automatisierten Vorgängen beruhende Einzelentscheidungen, in dessen Absatz 2 sind aber Ausnahmetatbestände vorgesehen. Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung (EU) 2016/679 räumt den Mitgliedstaaten die Möglichkeit ein, über die nach Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe a) und c) der Verordnung (EU) 2016/679 hinausgehende Zulässigkeitstatbestände zu schaffen. Eine solche Rechtsgrundlage muss aber angemessene Maßnahmen zur Wahrung der Rechte und Freiheiten sowie der berechtigten Interessen der betroffenen Personen enthalten. Diese Anforderungen werden durch Absatz 4 erfüllt, da nur automatisierte Einzelentscheidungen mit positiven Rechtsfolgen zulässig sind.

Zu § 46 Zulässigkeit der Datenverarbeitung, Einwilligung

Absatz 1 regelt grundlegend die Zulässigkeit der Datenverarbeitung durch die Leistungserbringenden und das für Justiz zuständige Ministerium als Aufsichtsstelle und setzt damit den aus dem Rechtsstaatsgebot und der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts folgenden Grundsatz des Vorbehalts des Gesetzes um. Als bereichsspezifische Sonderregelung bestimmt Absatz 1, dass die Leistungserbringenden und die Aufsichtsstelle personenbezogene Daten u.a. nur dann verarbeiten dürfen, wenn dies für den Anwendungsbereich dieses Gesetzes in einer anderen Rechtsvorschrift ausdrücklich erlaubt oder angeordnet ist. Zugleich wird

Artikel 8 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/680 umgesetzt, wonach eine Datenverarbeitung auf eine klare und präzise Rechtsgrundlage gestützt sein muss (vgl. Erwägungsgrund 33 zur Richtlinie (EU) 2016/680).

Die Regelungskompetenz für die Zulässigkeit der Datenverarbeitung durch die nichtöffentlichen Leistungserbringenden ergibt sich aus Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe b) in Verbindung mit Absatz 1 Buchstabe e) der Verordnung (EU) 2016/679. Wie sich aus Erwägungsgrund 45 der Verordnung ergibt, können auch nichtöffentliche natürliche oder juristische Personen Adressaten einer solchen Regelung sein. Damit stellt Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe b) der Verordnung das Einfallstor für eine nationale Regelung über die Zulässigkeit der Datenverarbeitung durch die nichtöffentlichen Leistungserbringenden dar, sofern die Voraussetzungen von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e) der Verordnung erfüllt sind. Danach muss die Verarbeitung für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich sein, die im öffentlichen Interesse liegt. Das öffentliche Interesse ergibt sich aus den in § 2 festgelegten Zielen dieses Gesetzes. Nicht jedes Handeln im öffentlichen Interesse soll aber erfasst sein. Nicht ausreichend ist etwa, dass der Geschäftsgegenstand eines Unternehmens im öffentlichen Interesse liegt, wie zum Beispiel bei Infrastrukturbetreibern, diese aber letztlich allein eigene Erwerbsinteressen verfolgen. Erforderlich ist ein gemäß Rechtsvorschrift zwingendes öffentliches Interesse. Dem entsprechen hier die §§ 13, 21 bis 35, die eine Beteiligung der Freien Träger zur Erfüllung der in diesem Gesetz festgelegten öffentlichen Interessen vorsehen. Dem Erforderlichkeitsgebot des Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e) der Verordnung (EU) 2016/679 wird insbesondere in den jeweiligen Zulässigkeitsregelungen der §§ 48, 52, 53, 56 entsprochen.

Anders als die Richtlinie (EU) 2016/680 sieht die Verordnung (EU) 2016/679 in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a) explizit die Einwilligung als Bedingung für eine rechtmäßige Datenverarbeitung vor.

Aus Erwägungsgrund 35 zur Richtlinie (EU) 2016/680 lässt sich aber entnehmen, dass eine Einwilligung auch im Geltungsbereich dieser Richtlinie die Grundlage einer Datenverarbeitung sein kann, dies jedoch nur, wenn sichergestellt ist, dass eine echte Wahlfreiheit der betroffenen Person besteht. Der Erwägungsgrund gibt zwar zu

erkennen, dass eine solche Wahlfreiheit in Konstellationen zweifelhaft sein kann, in denen eine Behörde die betroffene Person anweisen oder auffordern kann, einer rechtlichen Verpflichtung nachzukommen. Zugleich werden aber auch Konstellationen – auch explizit für den Bereich der Strafvollstreckung – aufgeführt, in denen eine betroffene Person in eine Datenverarbeitung einwilligen kann. Auch wenn in der Richtlinie (EU) 2016/680 außerhalb der Erwägungsgründe eine Einwilligung – anders als in der Verordnung (EU) 2016/679 – nicht mehr erwähnt wird, ist sie daher als Rechtsgrundlage einer Datenverarbeitung möglich. Dies entspricht auch der Wertung des Bundesgesetzgebers, der im Bundesdatenschutzgesetz gesetzliche Regelungen für die Einwilligung geschaffen hat. Dies gilt entsprechend für den Landesgesetzgeber im Landesdatenschutzgesetz. Für die nichtöffentlichen Leistungserbringenden gelten die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 unmittelbar. Sie berücksichtigen die Vorgaben dieses Paragrafen, insbesondere Absatz 5 und 8, in ihrem Verantwortungsbereich entsprechend.

Absatz 2, Absatz 3 und Absatz 4 entsprechen inhaltlich den die Einwilligung regelnden Bestimmungen im Bundesdatenschutzgesetz. Hier wird Artikel 7 Absatz 1 bis 3 der Verordnung (EU) 2016/679, teilweise mit redaktionellen Anpassungen, wiedergegeben.

Absatz 5 entspricht im Wesentlichen den die Einwilligung regelnden Bestimmungen im Bundesdatenschutzgesetz. Der Gedanke in Artikel 7 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/679 sowie deren Erwägungsgrund 43 wurde mitberücksichtigt. Die Bestimmung stellt heraus, dass für die Beurteilung der Wirksamkeit einer Einwilligung auf die Umstände der Erteilung abzustellen ist. Die Bestimmung des Bundesdatenschutzgesetzes wurde hier noch dahingehend ergänzt, dass bei den Umständen der Erteilung im Anwendungsbereich des hiesigen Gesetzes insbesondere die besondere Situation aufgrund des unterschiedlichen Kräfteverhältnisses zu berücksichtigen ist. Diese beinhaltet regelmäßig ein besonderes Machtgefälle zwischen den Verantwortlichen der Datenverarbeitung und den betroffenen Personen, soweit diese Probandinnen oder Probanden sind. Von einer freiwilligen Erteilung ist aber regelmäßig dann auszugehen, wenn dieses besondere Machtgefälle die Entscheidung der betroffenen Person nicht maßgeblich

beeinflusst, insbesondere, wenn für die betroffenen Personen ein rechtlicher oder tatsächlicher Vorteil erreicht wird oder die Justizvollzugsbehörden und die betroffenen Personen gleichgelagerte Interessen verfolgen.

Absatz 6 entspricht den Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes. Damit wird dem in Artikel 10 der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Ausdruck gebrachten Erfordernis des besonderen Schutzes besonderer Kategorien personenbezogener Daten entsprochen. Für die nichtöffentlichen Leistungserbringenden gilt Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung (EU) 2016/679 unmittelbar, der im Kern mit der hier getroffenen Regelung übereinstimmt.

Gemäß Absatz 7 verbleibt es auch nach der Verordnung (EU) 2016/679 bei dem Grundsatz, dass die Einwilligung nicht auf das Lebensalter abstellt, sondern die tatsächliche Einsichtsfähigkeit der betroffenen Person voraussetzt. Diese Frage ist jeweils einzelfallbezogen zu beurteilen.

Gemäß Absatz 8 treten die gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter (z. B. Eltern, Vormünder sowie Pflegerinnen und Pfleger, soweit sich dies jeweils aus dem Text der Bestellung ergibt) in die Rechte der von ihnen vertretenen Probandinnen und Probanden oder Verletzten ein, wenn diese nicht die für die Entscheidung notwendige Einsichtsfähigkeit besitzen und Resozialisierungszwecke hierdurch nicht gefährdet werden. Aus Sicht der betroffenen Personen, der Leistungserbringenden und des für Justiz zuständigen Ministeriums sind gesetzliche Vertreterinnen und Vertreter Dritte. Ihre Einbeziehung kann aber häufig für die Erfüllung von Resozialisierungszwecken erforderlich sein. Die Bestimmung überträgt daher den Gedanken aus dem JGG auf die datenschutzrechtlichen Bestimmungen, indem gesetzliche Vertreterinnen und Vertreter hinsichtlich der genannten Rechte den Probandinnen und Probanden oder Verletzten gleichgestellt werden. Die Einschränkung, dass Resozialisierungszwecke nicht beeinträchtigt werden dürfen, dient der Vermeidung von Missbrauch.

Zu § 47 Datengeheimnis

Absatz 1 ist inhaltlich an die das Datengeheimnis regelnden Normen des Bundesdatenschutzgesetzes und des Landesdatenschutzgesetzes angelehnt. Die

Bestimmung normiert die Pflicht der bei Leistungserbringenden und bei dem für Justiz zuständigen Ministerium als Aufsichtsstelle tätigen Personen zur Verschwiegenheit, unabhängig davon, ob die Befassung mit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten den Schwerpunkt der Tätigkeit darstellt. Entscheidend ist die faktische Zugangsmöglichkeit, so dass auch externe Personen wie Handwerkerinnen und Handwerker und Reinigungskräfte unter diese Regelung fallen.

Nach Absatz 2 endet das Datengeheimnis nicht durch die Beendigung der Tätigkeit, was den Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes entspricht.

Absatz 3 stellt klar, dass auch die nichtöffentlichen Leistungserbringenden die Vorgaben zum Datengeheimnis in ihrem Verantwortungsbereich zu beachten haben.

Unterabschnitt 2

Formen der Datenverarbeitung

§ 48 Zulässigkeit der Datenerhebung

Die Bestimmung enthält die grundlegende Regelung für die Zulässigkeit der Erhebung personenbezogener Daten durch die Leistungserbringenden und das für Justiz zuständige Ministerium als Aufsichtsstelle.

Die Regelungskompetenz für die Zulässigkeit der Datenerhebung durch die nichtöffentlichen Leistungserbringenden ergibt sich aus der Öffnungsklausel des Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe b) in Verbindung mit Absatz 1 Buchstabe e) der Verordnung (EU) 2016/679. Bezüglich der näheren Anforderungen dieser Öffnungsklausel wird auf die Begründung zu § 46 verwiesen.

Nach Absatz 1 ist eine Datenerhebung nur zulässig, soweit sie für die in diesem Gesetz geregelten Aufgaben erforderlich ist.

Absatz 2 trägt der besonderen Schutzbedürftigkeit besonderer Kategorien personenbezogener Daten, die in Artikel 10 der Richtlinie (EU) 2016/680 definiert sind, Rechnung. Die dort näher bezeichneten personenbezogenen Daten sind besonders

sensibel. Die mit diesen Daten verbundene gesteigerte Persönlichkeitsrelevanz, wie sie auch das Bundesverfassungsgericht betont (BVerfGE 115, 320, 348), und die damit verbundene gesteigerte Intensität von Eingriffen in das Persönlichkeitsrecht der betroffenen Personen lassen eine Verarbeitung dieser Daten nur unter der engen Voraussetzung zu, dass diese zu Zwecken der Resozialisierung unbedingt erforderlich ist. „Unbedingt erforderlich“ ist eine Datenübermittlung, wenn sie im konkreten Einzelfall für die jeweilige Zweckerreichung unerlässlich ist.

Über die Öffnungsklausel des Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe g) der Verordnung (EU) 2016/679 kann eine solche Regelung auch für die nichtöffentlichen Leistungserbringenden geschaffen werden. Durch die hier getroffene Regelung wird der Wesensgehalt des Rechts auf Datenschutz gewahrt und die Verarbeitung steht in einem angemessenen Verhältnis zu dem verfolgten Zweck. Die Regelung steht gleichberechtigt neben den übrigen Zulässigkeitstatbeständen des Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679, die für die nichtöffentlichen Leistungserbringenden unmittelbar gelten.

Zu § 49 Erhebung bei betroffenen Personen

Die Bestimmung regelt die Erhebung von personenbezogenen Daten bei betroffenen Personen.

Absatz 1 enthält den Grundsatz der Direkterhebung, wonach eine Erhebung personenbezogener Daten grundsätzlich unter der Mitwirkung der betroffenen Person zu erfolgen hat. Damit ist Absatz 1 unmittelbar Ausfluss des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung, da die betroffene Person wissen soll, wer sich für ihre Daten interessiert. Dieser Grundsatz gilt aufgrund der Konkretisierungsbefugnis aus Artikel 6 Absatz 2 und 3 der Verordnung (EU) 2016/679 auch für die nichtöffentlichen Leistungserbringenden.

Absatz 2 regelt die Voraussetzungen, unter denen auch ohne Kenntnis, also ohne Mitwirkung der betroffenen Person, ausnahmsweise eine Erhebung personenbezogener Daten zulässig ist. Diese ist nur zulässig, wenn keine Anhaltspunkte vorliegen, dass überwiegende schutzwürdige Interessen der betroffenen

Personen entgegenstehen. Insofern hat eine Abwägung stattzufinden. Als Beispiele für Absatz 2 kommen hier Kontrollen der den Probandinnen und Probanden zugewiesenen Arbeitsplätze in Betracht. Die Regelung beinhaltet eine Einschränkung der grundsätzlich gemäß der Artikel 13 und 15 der Verordnung für die nichtöffentlichen Leistungserbringenden geltenden Informationspflichten. Eine solche Beschränkung ist von der Öffnungsklausel des Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung gedeckt, die eine Einschränkung zu den Zwecken der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung vorsieht. Die Regelung achtet auch den Wesensgehalt der Grundrechte und Grundfreiheiten der Betroffenen und stellt eine in einer demokratischen Gesellschaft notwendige und verhältnismäßige Maßnahme zur Sicherstellung der vorgenannten Zwecke dar.

Zu § 50 Erhebung bei Dritten

Die Bestimmung regelt in Absatz 1 die Voraussetzungen für die Erhebung personenbezogener Daten über einwilligungsfähige Probandinnen und Probanden bei Dritten. Für nicht Einwilligungsfähige sieht Absatz 2 die Datenerhebung bei den gesetzlichen Vertretern vor. Die Vorschrift gilt auch für die nichtöffentlichen Leistungserbringenden. Die Verordnung (EU) 2016/679 enthält keine Regelung über die Erhebung bei Dritten. Die Regelungsbefugnis für diese Konkretisierungen ergibt sich aus Artikel 6 Absatz 2 und 3 der Verordnung (EU) 2016/679.

Die Datenerhebung über Probandinnen oder Probanden bei Dritten greift stärker in deren Rechte ein, als dies bei einer Erhebung bei ihnen selbst der Fall wäre. Aus diesem Grund bindet Absatz 1 diese Art der Erhebung an strenge Voraussetzungen. Der in Absatz 1 genannte Katalog ist abschließend. Durch die Verweisung auf § 48 soll sichergestellt werden, dass dessen Voraussetzungen kumulativ vorliegen, d.h. bei besonderen Kategorien personenbezogener Daten muss die Verarbeitung zu der Erfüllung von Resozialisierungszwecken unbedingt erforderlich sein. Auch eine Datenerhebung bei Dritten ohne Kenntnis der betroffenen Personen ist möglich. Für diese Fälle stellt der Verweis auf § 49 Absatz 2 klar, dass dessen Voraussetzungen ebenfalls vorliegen müssen.

Absatz 2 erweitert die Erhebungsbefugnis um die Möglichkeit, personenbezogene Daten von Probandinnen und Probanden bei ihren gesetzlichen Vertreterinnen und Vertretern zu erheben, wenn sie nicht die für die Einwilligung notwendige Einsichtsfähigkeit besitzen. Abhängig von der Kategorie von Daten müssen im Hinblick auf die besondere Kategorie personenbezogener Daten kumulativ noch die Voraussetzungen nach § 48 Absatz 2 vorliegen. Zudem wird durch den Verweis auf § 49 Absatz 2 klargestellt, dass auch bei einer Erhebung bei Dritten im Einzelfall eine Abwägungsentscheidung mit den schutzwürdigen Interessen der Probandinnen und Probanden stattzufinden hat, sofern die Erhebung ohne deren Kenntnis erfolgt.

Aufgrund der Tatsache, dass die Datenerhebung bei Dritten – insbesondere ohne Kenntnis der Probandinnen und Probanden – einen stärkeren Eingriff in deren Rechtsposition bedeutet, werden nach Absatz 3 nichtöffentliche Stellen darauf hingewiesen, aufgrund welcher Rechtsvorschrift eine Auskunftsverpflichtung besteht, andernfalls wird auf die Freiwilligkeit der Auskunft verwiesen. Nur so ist sichergestellt, dass die nichtöffentlichen Stellen in eigener Verantwortung entscheiden können, ob und in welchem Umfang sie eine Auskunft erteilen wollen oder nicht erteilen.

Zu § 51 Erhebung von Daten über Personen, die nicht Verletzte, Probandinnen oder Probanden sind

Die Bestimmung regelt die Erhebung von Daten über Personen, welche keine Verletzten, Probandinnen oder Probanden sind, wie beispielsweise Angehörige, Freunde oder andere nahestehende Personen. Zur Erreichung von Resozialisierungszwecken ist es unumgänglich, mit den Probandinnen und Probanden ihre Lebenssituation, ihre Kontakte und ihren Umgang zu erörtern. Unvermeidlich muss dabei auch über personenbezogene Daten anderer Personen gesprochen werden.

Absatz 1 ermöglicht sowohl die Erhebung bei den Verletzten, Probandinnen und Probanden selbst, als auch die Erhebung bei Dritten. Er enthält neben § 50 eine weitere Durchbrechung des Grundsatzes der Direkterhebung bei den betroffenen Personen, bindet die Erhebung aber an enge Voraussetzungen. Aufgrund der Tatsache, dass die Datenerhebung für die Erreichung der Resozialisierungszwecke

unbedingt erforderlich ist und gleichzeitig eine Abwägung mit den schutzwürdigen Interessen der betroffenen Personen erfolgt, ist gewährleistet, dass sich die Eingriffe in die Rechte Dritter in einem verhältnismäßigen Rahmen halten.

Absatz 2 entspricht § 50 Absatz 3.

Die Bestimmung setzt Artikel 6 der Richtlinie (EU) 2016/680 um, der eine Differenzierung nach unterschiedlichen Kategorien betroffener Personen vorgibt. Die Vorschrift gilt auch für die nichtöffentlichen Leistungserbringenden. Die Verordnung (EU) 2016/679 enthält keine Regelung über die Erhebung bei Dritten. Die Regelungsbefugnis für diese Konkretisierungen ergibt sich aber aus Artikel 6 Absatz 2 und 3 der Verordnung (EU) 2016/679.

Zu § 52 Speicherung und Nutzung

Die Bestimmung enthält die grundlegende Regelung für die Zulässigkeit der Speicherung und Nutzung personenbezogener Daten durch die Leistungserbringenden und das für Justiz zuständige Ministerium als Aufsichtsstelle.

Die Regelungskompetenz für die Zulässigkeit der Speicherung und Nutzung von personenbezogenen Daten durch die nichtöffentlichen Leistungserbringenden ergibt sich aus der Öffnungsklausel des Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe b) in Verbindung mit Absatz 1 Buchstabe e) der Verordnung (EU) 2016/679. Bezüglich der näheren Anforderungen dieser Öffnungsklausel wird auf die Begründung zu § 46 verwiesen.

Nach Absatz 1 ist eine Speicherung und Nutzung nur zulässig, soweit sie für die in diesem Gesetz geregelten Aufgaben erforderlich ist.

Absatz 1 Satz 1 enthält den Grundsatz der Zweckbindung für die Speicherung und Nutzung von personenbezogenen Daten nach deren zulässiger Erhebung und dient zudem der Umsetzung des in Artikel 8 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/680 normierten Erforderlichkeitsprinzips. Danach ist eine Verarbeitung personenbezogener Daten nur zulässig, soweit dies zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Bestimmung enthält auch die Befugnis, die erhobenen Daten zu einem anderen

Resozialisierungszweck im Sinne des § 2 zu speichern. Diese Befugnis ist eine Grundvoraussetzung für eine funktionierende ambulante Resozialisierung. Sie bezieht neben der Förderung der Probandinnen und Probanden auch das Resozialisierungsziel des Schutzes der Allgemeinheit mit ein. Die Verarbeitung der Daten für andere Zwecke der Resozialisierung ist verhältnismäßig und steht in Einklang mit dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der hypothetischen Datenneuerhebung (BVerfG, Urteil vom 20. April 2016 - 1 BvR 966/09, 1 BvR 1140/09, Juris Rn. 284 ff.) und Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2016/680. Absatz 1 Satz 2 stellt sicher, dass hinsichtlich besonderer Kategorien personenbezogener Daten die Speicherung und Nutzung für Resozialisierungszwecke unbedingt erforderlich sein muss. Dies dient der Umsetzung von Artikel 10 der Richtlinie (EU) 2016/680. Damit wird auch eine gemäß Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung (EU) 2016/679 zulässige Ermächtigungsgrundlage für die nichtöffentlichen Leistungserbringenden geschaffen.

Absatz 2 regelt mit abschließendem Katalog die Voraussetzungen dafür, dass die Leistungserbringenden und das für Justiz zuständige Ministerium als Aufsichtsstelle die zulässig erhobenen personenbezogenen Daten auch zu einem anderen Zweck speichern und nutzen dürfen, als zu demjenigen, zu dem sie erhoben worden sind. Die Vorschrift stellt auch eine nach der Verordnung (EU) 2016/679 zulässige Vorschrift dar. Artikel 6 Absatz 4 Fall 2 der Verordnung (EU) 2016/679 eröffnet einen Regelungsspielraum für die Mitgliedstaaten in Fällen, in denen der Zweck der Weiterverarbeitung nicht mit dem ursprünglichen Zweck vereinbar ist. Sie können Rechtsvorschriften erlassen, die in einer demokratischen Gesellschaft notwendige und verhältnismäßige Maßnahmen zum Schutz der in Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 genannten Ziele darstellt. Die hier getroffene Regelung stützt sich auf Artikel 23 Absatz 1 Buchsstabe b) der Verordnung (EU) 2016/679.

Absatz 3 regelt die Speicherung und Nutzung von besonderen Kategorien personenbezogener Daten. Die Bestimmung dient damit der Umsetzung von Artikel 10 der Richtlinie (EU) 2016/680. Dieser sieht vor, dass die Verarbeitung besonders schutzwürdiger Daten nur dann erlaubt ist, wenn dies unbedingt erforderlich ist und geeignete Garantien für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Person vorgesehen

sind. Satz 2 sieht eine Ausnahme zugunsten besonderer Kategorien personenbezogener Daten vor, die einem Amts- oder Berufsgeheimnis unterfallen (insbesondere Gesundheitsdaten) und in einer eine Verschwiegenheitspflicht begründenden amtlichen oder beruflichen Funktion überlassen worden sind. Über die Öffnungsklausel des Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe g) der Verordnung (EU) 2016/679 kann eine solche Regelung auch für die nichtöffentlichen Leistungserbringenden geschaffen werden. Durch die hier getroffene Regelung wird der Wesensgehalt des Rechts auf Datenschutz gewahrt und die Verarbeitung steht in einem angemessenen Verhältnis zu dem verfolgten Zweck. Die Regelung steht gleichberechtigt neben den übrigen Zulässigkeitstatbeständen des Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679, die für die nichtöffentlichen Leistungserbringenden unmittelbar gelten.

Absatz 4 beschränkt die Speicherung und Nutzung von personenbezogenen Daten betroffener Personen, die nicht Verletzte, Probandinnen oder Probanden sind, und dient der Umsetzung von Artikel 6 der Richtlinie (EU) 2016/680, wonach zwischen verschiedenen Kategorien betroffener Personen zu unterscheiden ist. Die Vorschrift gilt auch für die nichtöffentlichen Leistungserbringenden. Die Verordnung (EU) 2016/679 enthält keine Regelung bezüglich der Differenzierung verschiedener Kategorien betroffener Personen. Die Regelungsbefugnis für diese Konkretisierungen ergibt sich aber aus Artikel 6 Absatz 2 und 3 der Verordnung (EU) 2016/679.

Absatz 5 trägt den Erfordernissen der Praxis in der ambulanten Resozialisierung Rechnung. Absatz 5 ist erforderlich, da sich insbesondere bei einer aktenmäßigen Speicherung personenbezogener Daten nicht immer mit verhältnismäßigem Aufwand sicherstellen lässt, dass eine Trennung nach erforderlichen und nicht erforderlichen Daten möglich ist. Nur bei unvertretbarem Aufwand für die Trennung dürfen ausnahmsweise auch nicht für den konkreten Zweck erforderliche Daten gespeichert werden. Als Schranke ist jedoch die zusätzliche Voraussetzung zu beachten, dass das berechtigte Interesse von betroffenen Personen oder Dritten an deren Geheimhaltung nicht offensichtlich überwiegt. Die Regelungsbefugnis für die nichtöffentlichen Leistungserbringenden ergibt sich aus Artikel 6 Absatz 2 und 3 der Verordnung (EU) 2016/679.

Absatz 6 Satz 1 regelt die Speicherung und Nutzung personenbezogener Daten ausschließlich zur Datenschutzkontrolle, zur Datensicherung oder zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebs einer Datenverarbeitungsanlage. Hier greift eine besondere Zweckbindung. Eine zweckändernde Nutzung ist daher nur zur Abwehr einer erheblichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit erlaubt. Die Regelungsbefugnis für die nichtöffentlichen Leistungserbringenden ergibt sich aus Artikel 6 Absatz 4 Fall 2 i.V.m. Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe c). Satz 2 bezieht sich auf die weitere Verarbeitung von Protokolldaten in automatisierten Datenverarbeitungssystemen.

Zu § 53 Übermittlung an öffentliche und nichtöffentliche Stellen

Die Bestimmung enthält die grundlegende Regelung für die Zulässigkeit der Übermittlung personenbezogener Daten durch die Leistungserbringenden und das für Justiz zuständige Ministerium als Aufsichtsstelle.

Die Regelungskompetenz für die Zulässigkeit der Datenübermittlung durch die nichtöffentlichen Leistungserbringenden ergibt sich aus der Öffnungsklausel des Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe b) in Verbindung mit Absatz 1 Buchstabe e) der Verordnung (EU) 2016/679. Bezüglich der näheren Anforderungen dieser Öffnungsklausel wird auf die Begründung zu § 46 verwiesen.

Absatz 1 enthält die allgemeine Rechtsgrundlage für die Übermittlung personenbezogener Daten an öffentliche Stellen. Absatz 1 ist insbesondere die Rechtsgrundlage für den Datenaustausch zwischen den Leistungserbringenden im Falle von Zuständigkeitswechseln, bei denen mehrere Leistungserbringende sich – zum Beispiel wegen eines Wohnortwechsels der Probandinnen und Probanden – untereinander abstimmen. Dies gilt namentlich für länderübergreifende Vorgänge. Voraussetzung ist, dass die empfangende Stelle die Daten zur Aufgabenerfüllung bei der Verfolgung von Resozialisierungszwecken im Sinne von § 2 benötigt. Der in Absatz 1 normierte Erforderlichkeitsgrundsatz dient der Umsetzung von Artikel 8 der Richtlinie (EU) 2016/680 und ist in ihrem Anwendungsbereich europarechtskonform auszulegen. Absatz 1 Satz 2 stellt sicher, dass hinsichtlich besonderer Kategorien personenbezogener Daten die Übermittlung für Resozialisierungszwecke unbedingt

erforderlich sein muss und die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen garantiert werden. Dies dient der Umsetzung von Artikel 10 der Richtlinie (EU) 2016/680. Über die Öffnungsklausel des Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe g) der Verordnung (EU) 2016/679 kann eine solche Regelung auch für die nichtöffentlichen Leistungserbringenden geschaffen werden. Die hier getroffene Regelung steht gleichberechtigt neben den übrigen Zulässigkeitstatbeständen des Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679, die für die nichtöffentlichen Leistungserbringenden unmittelbar gelten.

Absatz 2 Satz 1 regelt die Übermittlung zulässig erhobener personenbezogener Daten an nichtöffentliche Stellen unter der Voraussetzung, dass die Daten zu Zwecken übermittelt werden, zu denen sie erhoben wurden. Insbesondere die Nutzung von Daten durch private Dritte zu ambulanten Resozialisierungszwecken wie Behandlungs-, Beratungs-, Therapie-, und Bildungsmaßnahmen ist damit in § 53 Absatz 2 Satz 1 angesprochen. Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 stellt die Datenübermittlung an Freie Träger heraus. Die Übermittlung der personenbezogenen Daten an diese und andere nichtöffentliche Stellen muss erforderlich sein, um die Inanspruchnahme der in diesem Gesetz definierten Leistungen zu gewähren. Hierdurch werden die in der Praxis regelmäßig anfallenden Maßnahmen mit dem Ziel der Resozialisierung von Probandinnen und Probanden sowie des Schutzes von Verletzten erfasst und eine Datenübermittlung an nichtöffentliche Stellen insoweit ermöglicht. Auch die Datenübermittlung von nichtöffentlichen Leistungserbringenden an nichtöffentliche Stellen wird hier erfasst. Die Regelungsbefugnis hierfür ergibt sich aus Artikel 6 Absatz 2 und 3 der Verordnung (EU) 2016/679.

Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 gibt den Inhalt der bereichsspezifischen Bundesnorm für die Gewährung von Auskünften und Akteneinsicht für Privatpersonen und sonstige Stellen in der StPO wieder. Danach können Auskünfte an nichtöffentliche Stellen erteilt werden, wenn diese ein berechtigtes Interesse an der Auskunftserteilung darlegen und die hiervon betroffenen Personen kein schutzwürdiges Interesse an einer Versagung haben. Die Regelungsbefugnis für die nichtöffentlichen Leistungserbringenden ergibt sich aus Artikel 6 Absatz 2 und 3 der Verordnung (EU) 2016/679.

Absatz 2 Satz 2 stellt sicher, dass hinsichtlich besonderer Kategorien personenbezogener Daten die Übermittlung für Resozialisierungszwecke unbedingt erforderlich sein muss und die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen garantiert werden. Dies dient der Umsetzung von Artikel 10 der Richtlinie (EU) 2016/680. Über die Öffnungsklausel des Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe g) der Verordnung (EU) 2016/679 kann eine solche Regelung auch für die nichtöffentlichen Leistungserbringenden geschaffen werden. Die hier getroffene Regelung steht gleichberechtigt neben den übrigen Zulässigkeitstatbeständen des Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679, die für die nichtöffentlichen Leistungserbringenden unmittelbar gelten.

Absatz 3 und Absatz 4 regeln die Fälle, in denen der Übermittlungszweck ein anderer ist als der Erhebungszweck. Dabei unterscheiden sich die Voraussetzungen, unter denen eine Übermittlung zulässig ist, danach, ob die Übermittlung an öffentliche (Absatz 3) oder nichtöffentliche Stellen (Absatz 4) erfolgt. Hierbei wird festgeschrieben, dass der Rahmen der Übermittlungszulässigkeit gegenüber öffentlichen Stellen weiter gefasst ist als gegenüber nichtöffentlichen Stellen. Absatz 5 regelt die Übermittlung von personenbezogenen Daten besonderer Kategorien im Falle von zweckfremden Übermittlungen. Hier wird ebenfalls unterschieden zwischen einer Übermittlung an öffentliche (Absatz 5 Nummer 1) und nichtöffentliche Stellen (Absatz 5 Nummer 2).

Absatz 3 dient der Umsetzung von Artikel 4 Absatz 2 und Artikel 9 Absatz 1 Satz 1 der Richtlinie (EU) 2016/680 (Grundsätze der zweckändernden Datenverarbeitung) und ist in ihrem Anwendungsbereich europarechtskonform auszulegen. Eine „andere gesetzliche Rechtsvorschrift“ im Sinne von Absatz 3 Nummer 1, welche die zweckändernde Übermittlung personenbezogener Daten an eine öffentliche Stelle erlaubt, kann auch eine solche sein, die der Verordnung (EU) 2016/679 unterfällt. Hiermit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass die vielfältigen Datenverarbeitungen im Bereich der ambulanten Resozialisierung je nach Zweck der Datenverarbeitung im Einzelfall entweder der Richtlinie (EU) 680/2016 oder der Verordnung (EU) 2016/679 – Letzteres insbesondere bei reinen Verwaltungstätigkeiten, wie der Verarbeitung von Mitarbeiterdaten – unterfallen

können. Auch im Bereich der Verordnung (EU) 2016/679 bedarf es einer gesetzlichen Ermächtigung zur Datenübermittlung an die zuständige öffentliche Stelle. Datenübermittlungen für Gnadensachen nach Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe e) unterfallen nicht dem Unionsrecht. Die Bestimmung bedarf insoweit nicht der europarechtskonformen Auslegung. Datenübermittlungen zur Erfüllung von Aufgaben der Jugendämter (Absatz 3 Nummer 3 Buchstabe c), für asyl- oder ausländerrechtliche Maßnahmen (Absatz 3 Nummer 3 Buchstabe d), für die Erfüllung von Aufgaben, die den für Sozialleistungen zuständigen Leistungsträgern durch Rechtsvorschriften übertragen worden sind (Absatz 3 Nummer 3 Buchstabe g) oder zur Durchführung der Besteuerung (Absatz 3 Nummer 3 Buchstabe h) unterfallen der Verordnung (EU) 2016/679 und nicht der Richtlinie (EU) 680/2016. Soweit die Datenübermittlungen nicht bereits der Verordnung (EU) 2016/679 unterfallen, ergibt sich die Regelungskompetenz für die nichtöffentlichen Leistungserbringenden aus Artikel 6 Absatz 4 Fall 2 der Verordnung (EU) 2016/679. Dieser eröffnet einen Regelungsspielraum für die Mitgliedstaaten in Fällen, in denen der Zweck der Weiterverarbeitung nicht mit dem ursprünglichen Zweck vereinbar ist. Sie können Rechtsvorschriften erlassen, die in einer demokratischen Gesellschaft notwendige und verhältnismäßige Maßnahmen zum Schutz der in Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 genannten Ziele darstellt.

Absatz 4 dient der Umsetzung von Artikel 4 Absatz 2 und Artikel 9 Absatz 1 Satz 1 der Richtlinie (EU) 680/2016 (Grundsätze der Zweckänderung) und ist in deren Anwendungsbereich europarechtskonform auszulegen. Die Regelungskompetenz für die zweckändernde Verarbeitung durch die nichtöffentlichen Leistungserbringenden ergibt sich aus Artikel 6 Absatz 4 Fall 2 der Verordnung (EU) 2016/679. Die Regelung ist eine in einer demokratischen Gesellschaft notwendige und verhältnismäßige Maßnahme zum Schutz der in Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 genannten Ziele.

Wegen der erhöhten Sensibilität der besonderen Kategorien personenbezogener Daten dürfen diese ohne Einwilligung der betroffenen Personen gemäß Absatz 5 nur in den enumerativ genannten Ausnahmefällen übermittelt werden, wobei wiederum zwischen öffentlichen (Absatz 5 Nummer 1) und nichtöffentliche Stellen (Absatz 5

Nummer 2) unterschieden wird. Die Möglichkeit zur Übermittlung zulässig erhobener besonderer Kategorien personenbezogener Daten an forensische Ambulanzen zum Zweck von Behandlungsmaßnahmen und des Übergangsmanagements in die Nachsorge (Absatz 5 Nummer 3) sowie an ein psychiatrisches Krankenhaus oder eine Entziehungsanstalt (Absatz 5 Nummer 4) sind besonders herausgestellt, um Praxisbedürfnissen Rechnung zu tragen. „Unbedingt erforderlich“ im Sinne des Absatzes 5 ist eine Datenübermittlung, wenn sie im konkreten Einzelfall für die jeweilige Zweckerreichung unerlässlich ist. Über die Öffnungsklausel des Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe g) der Verordnung (EU) 2016/679 kann eine Regelung bezüglich besonderer Kategorien auch für die nichtöffentlichen Leistungserbringenden geschaffen werden. Die hier getroffene Regelung steht gleichberechtigt neben den übrigen Zulässigkeitstatbeständen des Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679, die für die nichtöffentlichen Leistungserbringenden unmittelbar gelten.

Da hier gleichzeitig die Zulässigkeit einer zweckändernden Übermittlung geregelt wird, stützt sich die Regelungskompetenz für die nichtöffentlichen Leistungserbringenden zusätzlich auf Artikel 6 Absatz 4 Fall 2 der Verordnung (EU) 2016/679. Die Regelung ist eine in einer demokratischen Gesellschaft notwendige und verhältnismäßige Maßnahme zum Schutz der in Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 genannten Ziele.

Absatz 6 trägt dem Umstand Rechnung, dass bei Personen, die keine Verletzten, Probandinnen oder Probanden sind, ein Eingriff in ihr informationelles Selbstbestimmungsrecht besonderes Gewicht hat. Der Verweis auf Absatz 1 ist verfassungskonform eng im Hinblick auf die hinter § 52 Absatz 2 Nummer 4 bis 6 oder § 56 stehenden Rechtsgüter auszulegen. Absatz 6 dient der Umsetzung von Artikel 6 der Richtlinie (EU) 680/2016 (Unterscheidung verschiedener Kategorien betroffener Personen) und ist in deren Anwendungsbereich europarechtskonform auszulegen. Die Vorschrift gilt auch für die nichtöffentlichen Leistungserbringenden. Die Verordnung (EU) 2016/679 enthält keine Regelung bezüglich der Differenzierung verschiedener Kategorien betroffener Personen. Die Regelungsbefugnis für diese Konkretisierungen ergibt sich aber aus Artikel 6 Absatz 2 und 3 der Verordnung (EU) 2016/679.

Absatz 7 trägt den Bedürfnissen der Praxis im Rahmen der ambulanten Resozialisierung Rechnung und stellt im Hinblick auf die Interessen und Rechte der betroffenen Personen eine verhältnismäßige Regelung dar. Die Regelungsbefugnis für die nichtöffentlichen Leistungserbringenden ergibt sich aus Artikel 6 Absatz 2 und 3 der Verordnung (EU) 2016/679.

Zu § 54 Aufsicht über die nichtöffentlichen Leistungserbringenden

§ 54 regelt die Zuständigkeit des für Justiz zuständigen Ministeriums für die Überwachung der Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben durch die nichtöffentlichen Leistungserbringenden. Soweit die nichtöffentlichen Leistungserbringenden Daten aufgrund der Verordnung (EU) 2016/679 verarbeiten, ergibt sich die Überwachungsbefugnis des für Justiz zuständigen Ministeriums bereits unmittelbar aus Artikel 58 der Verordnung (EU) 2016/679.

Zu § 55 Aktenführung; Verordnungsermächtigung

Satz 1 trägt der technischen Entwicklung Rechnung und erlaubt ausdrücklich die Führung einer elektronischen Akte. Er bildet damit die gesetzliche Grundlage für diese Art der Aktenführung im Bereich der ambulanten Resozialisierung. Diese Erlaubnis gilt aufgrund der Konkretisierungsbefugnis aus Artikel 6 Absatz 2 und 3 der Verordnung (EU) 2016/679 auch für die nichtöffentlichen Leistungserbringenden.

Nach Satz 2 können Regelungen zur elektronischen Aktenführung durch Rechtsverordnung festgelegt werden.

Zu § 56 Fallkonferenzen

§ 56 regelt Fallkonferenzen. Anders als dem bilateralen und punktuellen Datenaustausch wohnt diesen eine Dynamik insofern inne, als auf die jeweils ausgetauschte Information durch die empfangende Stelle unverzüglich reagiert und ihrerseits der jeweils aktuelle Informationsstand mitgeteilt werden kann. Der Informationsaustausch baut hier aufeinander auf und kann dann aus dem Konferenzverlauf heraus an Umfang und Tiefe zunehmen. Fallkonferenzen zielen ihrem Gegenstand nach oftmals nicht auf den bloßen Informationsaustausch ab,

sondern fokussieren vielmehr das Vorgehen der beteiligten Stellen untereinander abzustimmen und sich auf ein gemeinsames Vorgehen in der Sache zu einigen. Fallkonferenzen sind für die Beteiligten insofern handlungsleitend. Die ausgetauschten Informationen sind Grundlage für das weitere operative Vorgehen. Die ausgetauschten Informationen führen unmittelbar zu einem Tätigwerden den betroffenen Personen gegenüber. Sowohl die Dynamik des Informationsaustauschs im Rahmen von Fallkonferenzen als auch ihr handlungsleitender Charakter für die beteiligten Stellen begründen eine erhöhte Eingriffstiefe im Vergleich zum punktuellen Datenaustausch nach § 53. § 56 trägt der besonderen Eingriffstiefe Rechnung.

Die Regelungskompetenz für die Zulässigkeit der Datenübermittlung im Rahmen von Fallkonferenzen durch die nichtöffentlichen Leistungserbringenden ergibt sich jeweils aus der Öffnungsklausel des Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe b) in Verbindung mit Absatz 1 Buchstabe e) der Verordnung (EU) 2016/679. Bezüglich der näheren Anforderungen dieser Öffnungsklausel wird auf die Begründung zu § 46 verwiesen.

Die Regelungsbefugnis für die jeweiligen Konkretisierungen ergibt sich aus Artikel 6 Absatz 2 und 3 der Verordnung (EU) 2016/679.

Absatz 1 Satz 1 ermächtigt die Leistungserbringenden auch im Rahmen von Fallkonferenzen Daten zu übermitteln, soweit eine Übermittlung unter Berücksichtigung der Datenschutzvorschriften zulässig ist. Darüber hinaus muss die Datenübermittlung unbedingt erforderlich, also im konkreten Einzelfall für die jeweilige Zweckerreichung unerlässlich sein. Die Zwecke der Fallkonferenzen gibt Absatz 1 Satz 5 vor. Danach sollen diese insbesondere der Koordinierung von Resozialisierungsplänen und deren Umsetzung dienen sowie einer Gefährdung der Resozialisierung durch geeignete Maßnahmen entgegenwirken. Aus der Formulierung „insbesondere“ ergibt sich, dass die Zwecke der Fallkonferenzen nicht abschließend festgelegt werden. Gleichwohl dienen diese aber als Orientierung für andere zulässige Zwecke.

Die Einbeziehung von anderen Stellen, die nicht Leistungserbringende sind, muss gemäß Absatz 1 Satz 2 zur Aufgabenerfüllung unbedingt erforderlich sein. Diese

Voraussetzung muss für jede einzubeziehende Stelle jeweils vorliegen. Die Teilnehmerzahl einer Fallkonferenz soll aufgrund der beschriebenen Dynamik für jeden Einzelfall auf das absolut notwendige Minimum beschränkt werden. Die Möglichkeit der Einbeziehung der zuständigen Staatsanwaltschaften und Gerichte, der zuständigen Einrichtungen der Justizvollzugsanstalt und der zuständigen obersten Landesbehörde trägt deren jeweiliger Funktion im Laufe eines Strafverfahrens, von Einleitung über Verurteilung bis zur Strafvollstreckung bzw. Strafvollzug, Rechnung. Zum einen können sich in den einzelnen Verfahrensstadien ohnehin Mitteilungspflichten ergeben, zum anderen kann ein koordiniertes Vorgehen als Folge von Fallkonferenzen unter Einbeziehung der Vorgenannten das Erreichen der Resozialisierungsziele fördern. Aus der Formulierung „dürfen“ ergibt sich, dass die Einbeziehung im Ermessen der Leistungserbringenden steht.

Absatz 1 Satz 3 soll einer etwaigen Besorgnis der Beeinträchtigung der richterlichen Unabhängigkeit und Unbefangenheit entgegenwirken. Die Probandinnen und Probanden sowie gegebenenfalls, sofern vorhanden, deren Verteidigerin oder Verteidiger sind bei einer freiwilligen Beteiligung des Gerichts daher stets hinzuzuladen. Hierdurch wird auch ein Informationsaustausch „über die Köpfe der betroffenen Personen hinweg“ vermieden.

Absatz 1 Satz 4 entspricht § 48 Absatz 2. Dies dient der Klarstellung, dass auch im Rahmen von Fallkonferenzen die besondere Sensibilität von personenbezogenen Daten besonderer Kategorien beachtet werden muss.

Für Fallkonferenzen mit den Polizeibehörden des Bundes und der Länder sowie mit den Verfassungsschutzbehörden der Länder und dem Bundesamt für Verfassungsschutz (Absatz 2 bis 4) wird eine normenklare gesetzliche Regelung geschaffen mit qualifizierten Eingriffsschwellen für die Übermittlung von Daten. § 56 unterscheidet zwischen Fallkonferenzen mit den Polizeibehörden des Bundes und der Länder (Absatz 2), Fallkonferenzen mit den Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder (Absatz 3) und Fallkonferenzen unter gleichzeitiger Beteiligung der Polizeibehörden des Bundes und der Länder und den Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder (Absatz 4) und legt hierfür jeweils eigenständige

Voraussetzungen fest. Die Norm orientiert sich insoweit an der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum informationellen Trennungsprinzip. Danach unterliegen Regelungen, die den Austausch von Daten der Polizeibehörden und Nachrichtendienste ermöglichen, hinsichtlich des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung gesteigerten verfassungsrechtlichen Anforderungen. Dass die Datenerhebungs- und Datenverarbeitungsbefugnisse der verschiedenen Behörden auf die jeweiligen Aufgaben zugeschnitten und dadurch begrenzt sind, ist von grundrechtlicher Bedeutung. Je verschiedenartiger Aufgaben, Befugnisse und Art der Aufgabenwahrnehmung sind, desto größeres Gewicht hat der Austausch entsprechender Daten (vgl. BVerfG, Urteil vom 24. April 2013 – 1 BvR 1215/07).

Absatz 2 Satz 1 ermächtigt die Leistungserbringenden zum Zwecke der Erreichung einzelner Resozialisierungsziele zur Übermittlung personenbezogener Daten an die Polizeibehörden des Bundes und der Länder im Rahmen von Fallkonferenzen. Die Einberufung der Fallkonferenz steht im Ermessen der Leistungserbringenden, wie aus der Formulierung „dürfen“ hervorgeht. Als Übermittlungsschwelle nennt Absatz 2 Satz 2 tatsächliche Anhaltspunkte für eine Gefährlichkeit der Probandinnen und Probanden für die Allgemeinheit und die Erforderlichkeit zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten von erheblicher Bedeutung. Die Voraussetzungen müssen kumulativ vorliegen. Eine Gefährlichkeit der Probandinnen und Probanden nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 ist im Rahmen einer Gefahrenprognose für den Zeitpunkt der Entscheidung festzustellen. Die Prognose muss tatsachengestützt sein und darf nicht allein auf allgemeinen Erfahrungssätzen oder bloßen Vermutungen beruhen. Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 verdeutlicht, dass der Informationsaustausch im Rahmen der Fallkonferenz zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten von erheblicher Bedeutung erforderlich sein muss. Die Anforderungen an die Gefahrenprognose der Nummer 1 werden insoweit konkretisiert. Es muss die Gefahr bestehen, dass die Probandinnen und Probanden weitere Straftaten von erheblicher Bedeutung verüben und nicht nur rechtswidrige Taten begehen werden. Straftaten von erheblicher Bedeutung sind insbesondere Verbrechen sowie schwerwiegende Vergehen. Die Straftat muss mindestens dem Bereich der mittleren Kriminalität zuzurechnen sein, den Rechtsfrieden empfindlich stören und dazu geeignet sein, das Gefühl der

Rechtssicherheit der Bevölkerung erheblich zu beeinträchtigen. Entscheidend ist die konkrete Betrachtung im Einzelfall. Die Gefahr von Bagatelldelikten genügt den Anforderungen für eine Fallkonferenz nach § 56 nicht. Gehören die zu übermittelnden Daten zur besonderen Kategorie personenbezogener Daten, ist die Übermittlung an eine andere öffentliche Stelle nach § 53 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 nur unter den Voraussetzungen des § 52 Absatz 3 zulässig. Nach § 52 Absatz 3 muss die Datenverarbeitung für die in 52 Absatz 2 genannten Zwecke unbedingt erforderlich sein. Nach § 52 Absatz 2 Nummer 2 ist eine zweckändernde Nutzung personenbezogener Daten zulässig, wenn eine Rechtsvorschrift dies ausdrücklich erlaubt oder anordnet.

Absatz 2 Satz 3 ermächtigt die Leistungserbringenden unter den Voraussetzungen des § 56 Absatz 2 Satz 1 und 2 personenbezogene Daten von den Polizeibehörden des Bundes und der Länder abzufragen und zu erheben. Die Bestimmung soll einer etwaigen „Schieflage“, insbesondere von den Leistungsbringenden und den Polizeibehörden entgegenwirken, wonach zwar eine Vielzahl von Informationen aus dem Bereich der Leistungserbringenden heraus an die Sicherheitsbehörden übermittelt werden, umgekehrt aber nur wenige Informationen von den Sicherheitsbehörden an die Akteure der ambulanten Resozialisierung gelangen. Absatz 2 Satz 3 eröffnet den Leistungserbringenden somit die Möglichkeit, bei den Polizeibehörden des Bundes und der Länder personenbezogene Daten zu erheben, um ihren gesetzlichen Auftrag und die Resozialisierungsziele insbesondere bei solchen Probandinnen und Probanden zu erfüllen, die sich als gefährlich herausgestellt haben. Entsprechend dem „Doppeltürmodell“ des Datenschutzrechts gibt Absatz 2 Satz 3 nur die Befugnis der Leistungserbringenden zur Abfrage und Erhebung von Daten. Die Befugnis der Polizeibehörden des Bundes und der Länder zur Datenübermittlung muss aus deren jeweiligem Fachrecht folgen.

Absatz 3 Satz 1 ermächtigt die Leistungserbringenden zur Übermittlung personenbezogener Daten an die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder im Rahmen von Fallkonferenzen. Die Einberufung der Fallkonferenz steht im Ermessen der Leistungserbringenden, wie aus der Formulierung „dürfen“ hervorgeht. Absatz 3 Satz 1 ist von seiner Struktur her parallel zum Absatz 2 gefasst, so dass in

weiten Teilen auf die vorstehende Begründung verwiesen werden kann. Bei den Schwellen zur Datenübermittlung weicht Absatz 3 von Absatz 2 ab. Absatz 3 trägt damit der Tatsache Rechnung, dass sich die Aufgaben der Polizeibehörden des Bundes und der Länder als Gefahrenabwehrbehörden und die Aufgaben der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder als Inlandsnachrichtendienste (Sammlung und Auswertung von Informationen) unterscheiden. Polizeibehörden und Verfassungsschutzbehörden sind gemäß dem informationellen Trennungsprinzip getrennt voneinander zu sehen, was der einheitlichen rechtlichen Einordnung als „ein Sicherheitskomplex“ entgegensteht. Absatz 3 spiegelt dies, indem er spezifisch auf die Verfassungsschutzämter zugeschnittene Befugnisse zur Datenübermittlung im Rahmen von Fallkonferenzen festlegt. Nach Absatz 3 Satz 1 dürfen personenbezogene Daten einschließlich solcher besonderer Kategorien an die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder übermittelt werden, wenn bestimmte Tatsachen den Verdacht für Bestrebungen nach § 52 Absatz 2 Nummer 4 begründen, eine damit im Zusammenhang stehende Gefahr für die Resozialisierung droht und wenn dies zur Verhütung der vorgenannten Gefahr unbedingt erforderlich ist. Die Voraussetzungen müssen kumulativ vorliegen. Mit dem Verweis des § 56 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 auf Tätigkeiten oder Bestrebungen nach § 52 Absatz 2 Nummer 4 werden vor allem die dort genannten sicherheitsgefährdenden Tätigkeiten oder Bestrebungen, die durch Anwendung von Gewalt oder hierauf gerichtete Vorbereitungshandlungen gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind, in Bezug genommen. Letztlich sind hiermit alle Bestrebungen gemeint, die den Aufgabenbereich der Verfassungsschutzämter eröffnen. Beispielhaft sind Bestrebungen aus dem Bereich des politischen oder des religiös begründeten Extremismus zu nennen. Der Verdacht für derartige Bestrebungen muss sich auf „bestimmte Tatsachen“ gründen. Vermutungen oder allgemeine Erfahrungssätze sind unzureichend. Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 stellt klar, dass der bloße Verdacht von Tätigkeiten oder Bestrebungen, die in den Aufgabenbereich der Verfassungsschutzämter fallen, für eine Datenübermittlung unzureichend ist. Aufgrund der Tätigkeiten oder Bestrebungen muss eine Gefahr für die Erreichung eines Resozialisierungsziels einzutreten drohen. Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 ist damit der

konkreten Gefahr im polizeirechtlichen Sinne vorgelagert. Vorausgesetzt wird vielmehr eine drohende Gefahr („Gefahr der Gefahr“) für die Erreichung eines der Resozialisierungsziele. Nicht der Schaden am Schutzgut, sondern eine Gefahr hierfür muss einzutreten drohen. Ausgehend vom dem Resozialisierungsziel, die oder den Probanden zu befähigen, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen, kann damit beispielsweise ein Datenaustausch mit den Verfassungsschutzämtern stattfinden, wenn aufgrund einer manifesten Radikalisierung Resozialisierungserfolge nicht festzustellen sind. Die Gefahr für das Schutzgut „Resozialisierung“ muss der Norm nach „in einem überschaubaren Zeitraum“ einzutreten drohen. Es muss sich folglich um ein zeitlich absehbares Geschehen handeln. Nur relativ diffuse Anhaltspunkte für mögliche Gefahren, bei denen die Geschehnisse entweder in harmlosen Zusammenhängen verbleiben oder auch den Beginn eines Vorgangs bilden können, der in einer Gefahr mündet, sind unzureichend. Allein die Erkenntnis, dass sich eine Person zu einem fundamentalistischen Religionsverständnis hingezogen fühlt, genügt zum Beispiel für die Annahme einer drohenden Gefahr nicht (vgl. BVerfG, Urteil vom 20. April 2016 – 1 BvR 966/09 -, Rn. 113). Ebenfalls unzureichend ist der Austausch personenbezogener Daten mit den Verfassungsschutzbehörden, um überhaupt erst herauszufinden, ob eine drohende Gefahr vorliegt. Die drohende Gefahr ist Voraussetzung für die Fallkonferenz nach § 56 Absatz 3. Bedarf es insoweit einer weitergehenden Aufklärung des Sachverhalts, muss diese durch die Übermittlung nicht personenbezogener Daten erfolgen. Nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 muss die Datenübermittlung zur Verhinderung einer Gefahr für die Resozialisierung unbedingt erforderlich, das heißt im Sinne der Norm im konkreten Einzelfall unerlässlich sein. Dies ist im Rahmen der Ermessensentscheidung der Leistungserbringenden zu berücksichtigen und steht standardisierten Fallkonferenzen mit den Verfassungsschutzbehörden entgegen.

Absatz 3 Satz 2 ermächtigt die Leistungserbringenden, personenbezogene Daten von den Verfassungsschutzämtern des Bundes und der Länder abzufragen und zu erheben. Die Bestimmung soll einer etwaigen „Schieflage“ von den Leistungserbringenden und den Verfassungsschutzbehörden entgegenwirken,

wonach zwar eine Vielzahl von Informationen durch die Leistungserbringenden an die Sicherheitsbehörden übermittelt werden, umgekehrt aber nur wenige Informationen von den Sicherheitsbehörden an die Akteure der ambulanten Resozialisierung gelangen. Absatz 3 Satz 2 eröffnet den Leistungserbringenden die Möglichkeit, bei den Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder personenbezogene Informationen zu erheben, um ihren gesetzlichen Auftrag und das Resozialisierungsziel insbesondere bei solchen Probandinnen und Probanden zu erfüllen, die sich als extremistisch-gefährlich darstellen. Entsprechend dem „Doppeltürmodell“ des Datenschutzrechts gibt Absatz 3 Satz 2 nur die Befugnis der Leistungserbringenden zur Abfrage und Erhebung von Daten. Die Befugnis der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder zur Datenübermittlung muss aus deren jeweiligem Fachrecht folgen.

Absatz 4 ermächtigt die Leistungserbringenden zur Erreichung einzelner Resozialisierungszwecke zum gleichzeitigen Austausch personenbezogener Daten mit den Polizeibehörden des Bundes und der Länder und mit den Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder im Rahmen von Fallkonferenzen. Die Einberufung der Fallkonferenz steht im Ermessen der Leistungserbringenden, wie aus der Formulierung „dürfen“ hervorgeht. Bei den Schwellen zur Datenübermittlung weicht Absatz 4 Satz 1 von den Absatz 2 und 3 ab. Absatz 4 trägt damit der Tatsache Rechnung, dass sich die Aufgaben der Polizeibehörden des Bundes und der Länder als Gefahrenabwehrbehörden und die Aufgaben der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder als Inlandsnachrichtendienste (Sammlung und Auswertung von Informationen) unterscheiden, gemeinsame Fallkonferenzen aber gerade auf einen dynamischen Informationsaustausch über die jeweiligen Behördengrenzen hinweg angelegt sind. Ein Informationsaustausch zwischen Sicherheitsbehörden mit unterschiedlichen Aufgaben, der insbesondere auch den Datenaustausch zwischen Polizei- und Sicherheitsbehörden umfasst, begründet nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts einen Grundrechtseingriff von erhöhtem Gewicht. Dies gilt in verstärktem Maße, wenn die ausgetauschten Informationen – wie bei einer Fallkonferenz regelmäßig üblich – in der Folge von den beteiligten Stellen

handlungsleitend genutzt und damit den betroffenen Personen gegenüber zur operativen Anwendung gebracht werden. Der Datenaustausch ist in einem solchen Fall nur ausnahmsweise zulässig. Voraussetzung für die Überwindung des informationellen Trennungsprinzips ist, dass der Zugriff auf und die Nutzung der Daten dem Schutz besonders gewichtiger Rechtsgüter dient. Als Eingriffsschwelle nicht zu beanstanden ist eine gegenwärtige Gefahr für solche Schutzgüter. Die Gefahrenprognose muss durch bestimmte Tatsachen unterlegt sein (vgl. BVerfG, Urteil vom 24. April 2013 – 1 BvR 1215/07, Rn. 112 ff., 201 ff.). Absatz 4 Satz 1 Nummern 1 bis 3 konkretisieren die verfassungsrechtlichen Vorgaben an einen Datenaustausch unter Überwindung des informationellen Trennungsprinzips und erlauben gemeinsame Fallkonferenzen von Leistungserbringenden, Polizeibehörden und Verfassungsschutzbehörden, wenn kumulativ eine gegenwärtige Gefahr für Leib, Leben, Gesundheit oder Freiheit einer Person oder Sachen von bedeutendem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse geboten ist, vorliegt, wenn bestimmte Tatsachen den Verdacht für Tätigkeiten oder Bestrebungen nach § 52 Absatz 2 Nummer 4 begründen und wenn der Informationsaustausch zur Gefahrenabwehr unbedingt erforderlich ist. Die Gefahrenprognose und der Verdacht von Tätigkeiten und Bestrebungen nach § 52 Absatz 2 Nummer 4 muss tatsachengestützt sein. Vermutungen und allgemeine Erfahrungssätze sind unzureichend. Gegenwärtig ist eine Gefahr, bei der die Einwirkung des schädigenden Ereignisses bereits begonnen hat oder bei der diese Einwirkung unmittelbar oder in allernächster Zeit mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit bevorsteht. Die Schutzgüter des Absatzes 4 Satz 1 Nummer 1 sind entsprechend den Bestimmungen des allgemeinen Polizeirechts auszulegen. Mit dem Verweis des Absatzes 4 Satz 1 Nummer 2 auf Tätigkeiten oder Bestrebungen nach § 52 Absatz 2 Nummer 4 werden vor allem die dort genannten sicherheitsgefährdenden Tätigkeiten oder Bestrebungen, die durch Anwendung von Gewalt oder hierauf gerichtete Vorbereitungshandlungen gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind, in Bezug genommen. Der Informationsaustausch ist nach Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 zur Gefahrenabwehr unbedingt erforderlich, wenn er im konkreten Einzelfall hierfür unerlässlich ist.

Absatz 4 Satz 2 eröffnet den Leistungserbringenden die Möglichkeit, bei den Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder und bei den Polizeibehörden des Bundes und der Länder personenbezogene Informationen zu erheben, um ihren gesetzlichen Auftrag und das Resozialisierungsziel insbesondere bei solchen Probandinnen und Probanden zu erfüllen, die sich als extremistisch darstellen und von denen zugleich eine gegenwärtige Gefahr für besonders gewichtige Schutzgüter ausgeht. Entsprechend dem „Doppeltürmodell“ des Datenschutzrechts gibt Absatz 4 Satz 2 nur die Befugnis des Leistungserbringenden zur Abfrage und Erhebung von Daten. Die Befugnis der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder und der Polizeibehörden des Bundes und der Länder zur Datenübermittlung muss aus deren jeweiligem Fachrecht folgen.

Durch Absatz 5 wird sichergestellt, dass nur diejenigen öffentlichen oder nichtöffentlichen Stellen an der Fallkonferenz teilnehmen können, deren Teilnahme durch diese Vorschrift an spezifische Voraussetzungen geknüpft ist. Sollen darüber hinaus in Einzelfällen weitere Stellen an der Fallkonferenz teilnehmen, ist die vorherige Zustimmung der Probandinnen und Probanden einzuholen.

Nach Absatz 6 sind die wesentlichen Ergebnisse der Fallkonferenz zu dokumentieren. Die Dokumentation muss sachhaltig genug sein, um den erfolgten Datenaustausch und die gegebenenfalls erfolgte Festlegung auf ein einvernehmliches Vorgehen dergestalt nachvollziehen zu können, dass nachträglicher Rechtsschutz und eine nachträgliche Datenschutzkontrolle möglich sind.

Absatz 7 stellt klar, dass die Resozialisierungsplanung den fallführenden Stellen vorbehalten bleibt. Absatz 7 ist in einem systematischen Zusammenhang mit den Absatz 2 bis 4 zu lesen. Absatz 7 soll einer „Verpolizeilichung“ und einer „Vernachrichtendienstlichung“ des Bereichs der ambulanten Resozialisierung entgegenwirken. Er dient der Klarstellung, dass die Fallkonferenzen mit Polizeibehörden und Verfassungsschutzbehörden den Resozialisierungsauftrag der Leistungserbringenden nicht in Frage stellen. Das Entscheidungsrecht über die Resozialisierungsplanung liegt daher bei den Leistungserbringenden und steht nicht unter einem etwaigen Primat oder Vorbehalt der Sicherheitsbehörden. Diese werden

nur im konkreten Einzelfall und insoweit im Rahmen von Fallkonferenzen beteiligt, als es ihren gesetzlichen Aufgaben entspricht und die jeweiligen Voraussetzungen zur Datenübermittlung erfüllt sind.

Mit der Regelung in Absatz 8 wird sichergestellt, dass einschlägige datenschutzrechtliche Vorschriften der StPO neben bzw. ergänzend zu den datenschutzrechtlichen Vorgaben von § 56 Anwendung finden.

Absatz 9 regelt die Fälle, in denen die Fallkonferenz nicht von den Leistungserbringenden einberufen wurde, diese aber aufgrund der Aufgabenwahrnehmung im Rahmen dieses Gesetzes an der Fallkonferenz teilnehmen.

Zu § 57 Verantwortliche Stelle

§ 57 regelt welche Stelle jeweils für die Zulässigkeit einer Datenübermittlung verantwortlich ist. Die Regelung gilt sowohl für die öffentlichen als auch für die nichtöffentlichen Leistungserbringenden. Die Regelungsbefugnis für die nichtöffentlichen Leistungserbringenden ergibt sich aus Artikel 4 Nummer 7 der Verordnung (EU) 2016/679.

Absatz 1 überträgt die Verantwortung für die Prüfung der Zulässigkeit einer Übermittlung personenbezogener Daten grundsätzlich der übermittelnden Stelle.

Nach Absatz 2 Satz 1 trägt bei einer Übermittlung auf Ersuchen einer öffentlichen Stelle jedoch diese die Verantwortung, die sich ihrerseits für die Datenerhebung auf eine Rechtsgrundlage stützen muss. Satz 2 regelt in diesem Fall das Verfahren zur Prüfung der Zulässigkeit einer Übermittlung.

Absatz 3 regelt das Verfahren bei Ersuchen einer öffentlichen oder nichtöffentlichen Stelle, damit die Leistungserbringenden die nötige Prüfung der Zulässigkeit einer Übermittlung personenbezogener Daten durchführen können.

Bei Absatz 4 handelt es sich um eine Schutzvorschrift, die den zweckgebundenen Umgang mit den personenbezogenen Daten der betroffenen Personen, auch nach der Übermittlung an nichtöffentliche Stellen, gewährleistet. Dies wirkt einem etwaigen Missbrauch entgegen.

Der Grundsatz der Zweckbindung der Verarbeitung für alle Leistungserbringenden findet sich bereits in den §§ 52 und 53. Für die Zweckbindung bei Weiterverarbeitung von Daten durch nichtöffentliche Stellen sieht Satz 2 darüber hinaus als zusätzliche Beschränkung vor, dass das für Justiz zuständige Ministerium im Rahmen der Aufsicht der Weiterverarbeitung zugestimmt haben muss. Absatz 4 Satz 3 dient der Umsetzung von Artikel 9 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2016/680, wonach vorzusehen ist, dass immer dann, wenn für die Verarbeitung besondere Bedingungen gelten, die übermittelnde zuständige öffentliche Stelle die Empfänger der Daten darauf hinweist, dass die Bedingungen gelten und einzuhalten sind.

Absatz 5 und 6 dienen der Umsetzung von Artikel 7 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2016/680 hinsichtlich der Überprüfung der Qualität der personenbezogenen Daten. Die Beschränkung auf die Übermittlung personenbezogener Daten zum Zweck der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung einschließlich des Schutzes vor und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit in Absatz 3 resultiert aus dem Anwendungsbereich der Richtlinie gemäß Artikel 1 Absatz 1 Richtlinie (EU) 2016/680. Absatz 6 soll nämlich nur für den Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2016/680 gelten.

Absatz 7 trägt dem technischen Fortschritt Rechnung und stellt sicher, dass bei einem automatisierten Abruf die abrufende Stelle die Verantwortung trägt.

Absatz 8 stellt Transparenz sicher, wirkt Missbrauch entgegen und ermöglicht gerichtliche Kontrolle.

Zu § 58 Gemeinsame Verantwortung

Die Bestimmung dient der Umsetzung von Artikel 21 der Richtlinie (EU) 2016/680. Zum Schutz der Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen einerseits und der

Festlegung der Verantwortung und Haftung der beteiligten Leistungserbringenden andererseits bedarf es einer klaren Zuteilung der Verantwortlichkeiten im Rahmen der zu treffenden Vereinbarung. Eine Rechtsvorschrift im Sinne des § 58, welche eine Vereinbarung ausschließt, stellt die Verordnung auf Grundlage des § 61 Absatz 3 dar.

Zu § 59 Akteneinsicht und Auskünfte

Die Bestimmung enthält eine Sonderregelung für die Gewährung von Akteneinsicht an öffentliche und nichtöffentliche Stellen. Da eine Akteneinsicht regelmäßig gleichzeitig die Übermittlung aller in der Akte enthaltenen Daten bedeutet, ist die Übermittlung der Akten zulässig, sofern auch für die Datenübermittlung eine Befugnis besteht. Dieser Umfang setzt zwingend eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis voraus. Inhaltlich orientiert sich die Bestimmung an den die Auskünfte und Akteneinsicht regelnden Bestimmungen in der StPO. Weitergehende Übermittlungsbefugnisse aus den diesen Bereich regelnden Bundesgesetzen, etwa für die Akteneinsicht durch Rechtanwältinnen und Rechtanwälte, bleiben hiervon unberührt. Auch die bundesgesetzlichen Regelungen für Auskunftserteilungen an Privatpersonen bleiben unangetastet. Die Sonderregelung gilt aufgrund der Konkretisierungsbefugnis aus Artikel 6 Absatz 2 und 3 der Verordnung (EU) 2016/679 auch für die nichtöffentlichen Leistungserbringenden.

Absatz 2 ist inhaltlich an den bereichsspezifischen bundesgesetzlichen Normen zur Auskunftserteilung und Akteneinsicht orientiert und berücksichtigt die in der Praxis bestehenden Bedürfnisse.

Absatz 3 stellt besondere Voraussetzungen für eine Akteneinsicht auf, die aufgrund einer Übermittlung von Daten zu Zwecken, zu denen sie nicht erhoben wurden, erfolgt. Wie die Absatz 3, 4 und 5 von § 53 bereits deutlich machen, ist eine zweckändernde Übermittlung mit einer erhöhten Eingriffstiefe verbunden, weshalb an diese erhöhte Anforderungen zu stellen sind. Sollen diese Daten übermittelt werden und sind in diesen Akten weitere personenbezogene Daten derart untrennbar mit diesen verbunden, sodass eine Trennung, Anonymisierung oder Pseudonymisierung nicht oder nur mit unvertretbarem Aufwand möglich ist, hat eine Interessenabwägung

stattzufinden. Um den Praxisbedürfnissen gerecht zu werden, wird ein offensichtliches Überwiegen der berechtigten Interessen der betroffenen Personen oder Dritten gefordert. Für die Fälle, in denen eine Verquickung mit besonderen Kategorien personenbezogener Daten vorliegt, stellt Satz 2 aber die Regelvermutung auf, wonach von einem überwiegenden Interesse der betroffenen Personen auszugehen ist. Eine Übermittlung im Wege der Aktenüberlassung und damit eine Aktenüberlassung selbst, darf demnach nur in absoluten Ausnahmefällen erfolgen.

Die Vorgaben bezüglich der Akteneinsicht gemäß § 155b StPO, der die Durchführung des Täter-Opfer-Ausgleichs betrifft, bleiben unberührt.

Da in Absatz 3 zwischen den personenbezogenen Daten verschiedener Kategorien betroffener Personen unterschieden wird, dient dies auch der Umsetzung von Artikel 6 der Richtlinie (EU) 2016/680.

Zu § 60 Auskunft und Akteneinsicht für wissenschaftliche Zwecke

Die Bestimmung regelt die Voraussetzungen für Aktenauskunft und -einsicht an Einrichtungen, die wissenschaftliche Forschung betreiben, und öffentliche Stellen für wissenschaftliche Zwecke.

Absatz 1 nimmt Bezug auf die maßgeblichen Rechtsgrundlagen: Fällt der Forschungszweck in den Bereich der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung, einschließlich des Schutzes vor und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit, sind die Vorgaben zur Auskunft und Akteneinsicht für wissenschaftliche Zwecke in der StPO maßgeblich. Ein Beispiel ist die Erforschung der Rückfälligkeit von Sexualstraftäterinnen und Sexualstraftätern. Verfolgt die wissenschaftliche Forschung dagegen nicht im Bereich der Richtlinie (EU) 2016/680 anzusiedelnde Zwecke, ist die Verordnung (EU) 2016/679 als Rechtsgrundlage heranzuziehen.

Absatz 2 der Regelung dient der Umsetzung von Artikel 4 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2016/680.

Zu § 61 Zentrale Datei, Einrichtung automatisierter Übermittlungsverfahren; Verordnungsermächtigung

Die Vorschrift entspricht in allen Absätzen der Regelung dieses Bereiches im JVollzDSG SH.

Absatz 4 regelt die für die Praxis wesentliche Frage der Verantwortlichkeit, wenn zwei oder mehr Verantwortliche gemeinsam die Zwecke sowie die Mittel zur Verarbeitung festlegen. Sie sind dann gemäß Artikel 21 der Richtlinie (EU) 2016/680 gemeinsame Verantwortliche. Nach Artikel 21 Absatz 1 Satz 2 der Richtlinie (EU) 2016/680 kann der nationale Gesetzgeber festlegen, wer von ihnen welche Verpflichtung gemäß dieser Richtlinie zu erfüllen hat. Es wird angelehnt an die entsprechende Bestimmung im Landesdatenschutzgesetz eine Verordnungsermächtigung geschaffen. Nach neuer Rechtslage ist eine Regelung durch Verordnung nicht mehr zwingend erforderlich. Wird keine Verordnung erlassen, legen die gemeinsam Verantwortlichen durch Vereinbarung die Verteilung der datenschutzrechtlichen Verpflichtungen fest, Artikel 21 Absatz 1 Satz 2 der Richtlinie (EU) 2016/680.

Unterabschnitt 3

Rechte der betroffenen Personen

Zu § 62 Allgemeine Informationen zur Datenverarbeitung

Die Vorschrift dient der Umsetzung von Artikel 13 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/680. Die öffentlichen Leistungserbringenden und das für Justiz zuständige Ministerium sowie die Verletzten haben hier aktive Informationspflichten gegenüber betroffenen Personen unabhängig von der Geltendmachung von Betroffenenrechten. Diesen Informationspflichten können die Vorgenannten in allgemeiner Form nachkommen. Betroffene Personen sollen unabhängig von der Datenverarbeitung im konkreten Fall in leicht zugänglicher Weise einen Überblick über die Verarbeitungszwecke und eine Übersicht über ihre Betroffenenrechte erhalten. Wie sich aus Erwägungsgrund 42 der Richtlinie (EU) 2016/680 ergibt, kann dieser Verpflichtung zum Beispiel durch entsprechende Informationen auf einer Internetseite nachgekommen werden.

Zu § 63 Löschung

Absatz 1 normiert den Grundsatz der verpflichtenden Löschung personenbezogener Daten, soweit nicht einer der dort aufgezählten Ausnahmefälle gegeben ist. Absatz 1 dient damit auch der Umsetzung von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e) der Richtlinie (EU) 2016/680.

Absatz 2 regelt den Beginn der Jahresfrist.

Absatz 3 normiert individuelle Löschfristen. Die Norm trägt damit Artikel 6 der Richtlinie (EU) 2016/680 Rechnung, wonach so weit wie möglich zwischen den personenbezogenen Daten verschiedener Kategorien betroffener Personen zu unterscheiden ist. Satz 4 bestimmt die Ausnahme für die Fälle, in denen eine besondere Vorschrift, beispielsweise die Justizschriftgutaufbewahrungsverordnung, eine längere Aufbewahrungsfrist vorsieht. In diesen Fällen kommt eine Einschränkung der Verarbeitung nach § 64 Absatz 1 Nummer 5 in Betracht.

Zu § 64 Einschränkung der Verarbeitung

Absatz 1 trägt Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2016/680 Rechnung, wonach anstelle der Löschung personenbezogener Daten aus bestimmten Gründen eine Einschränkung ihrer Verarbeitung möglich ist.

Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 trägt den hochrangigen Interessen der Gefahrenverhütung, Gefahrenabwehr und Strafverfolgung Rechnung, die durch die Richtlinie (EU) 2016/680 als Verarbeitungszwecke anerkannt werden.

Nummer 2 stellt insbesondere sicher, dass Rechtsansprüche der öffentlichen Leistungserbringenden, des für Justiz zuständigen Ministeriums und insbesondere von Probandinnen und Probanden nach Entlassung aus dem in diesem Gesetz normierten Aufgabenbereich noch geltend gemacht und durchgesetzt werden können. Ergeben sich für die öffentlichen Leistungserbringenden oder das für Justiz zuständige Ministerium Anhaltspunkte für eine spätere Beweisbedürftigkeit einer Tatsache, ist anstelle der Löschung der personenbezogenen Daten eine Einschränkung ihrer Verarbeitung möglich.

Nummer 3 setzt den Gedanken aus Nummer 2 fort, nach dem die Löschung die Durchsetzung von Rechten der betroffenen Personen nicht beeinträchtigen oder vereiteln darf, womit Erwägungsgrund 47 der Richtlinie (EU) 2016/680 Berücksichtigung findet.

Nummer 4 setzt die Ausnahmeregelung des Artikels 16 Absatz 3 Buchstabe b) der Richtlinie (EU) 2016/680 um, der weit zu verstehen ist und damit auch als Auffangtatbestand zu den Nummern 1 bis 3 dient.

Nummer 5 sieht bei abweichenden gesetzlichen Aufbewahrungsfristen eine entsprechende Ausnahme von der Löschung vor.

Nummer 6 trägt unter anderem technischen Bedingungen Rechnung, die einer Löschung entgegenstehen können.

Absatz 1 Satz 3 verpflichtet zur Dokumentation der Gründe der Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten.

Aufgrund des Ausnahmecharakters der Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten ist die Verarbeitung dieser Daten nur unter den in Absatz 1 Satz 2 genannten Voraussetzungen möglich und zulässig. Ist die Verarbeitung dieser Daten zu Zwecken, zu denen ihre Löschung unterblieben ist, nicht mehr erforderlich, sind diese Daten unverzüglich zu löschen. Die Regelung orientiert sich an dem Verhältnismäßigkeitsgebot der Richtlinie (EU) 2016/680 und dem Bundeskriminalamtgesetz.

Absatz 3 sieht, neben der Einwilligung der betroffenen Personen in Nummer 1, in Nummer 2 den wichtigen Anwendungsfall für das Aufheben der Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten im Falle einer erneuten Befassung mit den Probandinnen und Probanden durch die Akteure der ambulanten Resozialisierung vor, etwa da diese erneut straffällig geworden sind. In diesem Fall können die öffentlichen Leistungserbringenden und das für Justiz zuständige Ministerium auf die zuvor nach Maßgabe dieses Gesetzes verarbeiteten personenbezogenen Daten zur vormaligen

Lebensführung oder auch zu durchgeführten Behandlungsmaßnahmen wieder zugreifen. Die Vorgenannten werden damit in die Lage versetzt, ohne Informationsverlust wieder an die vorherigen Leistungen anzuknüpfen. Auch ist der Rückgriff auf die bereits bestehenden Daten für die Probandinnen und Probanden regelmäßig weniger belastend als deren Neuerhebung. Wird die Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten wieder aufgehoben, richtet sich die Löschung dieser Daten erneut nach § 63.

Absatz 4 Satz 1 stellt klar, dass auch in den Fällen, in denen die Verarbeitung personenbezogener Daten eingeschränkt ist, die Höchstgrenzen für die Aufbewahrung nicht überschritten werden dürfen und legt in Satz 3 den Fristbeginn fest. Satz 2 sieht gleichwohl eine Ausnahme von den Höchstgrenzen für die Aufbewahrung vor, wenn konkrete Anhaltspunkte für die Erforderlichkeit der Aufbewahrung für einen Zweck nach Absatz 1 vorliegen. Vage Vermutungen reichen also nicht aus.

Zu § 65 Berichtigung

Die Regelung in Absatz 1 Satz 1 enthält eine Umsetzung des Grundsatzes aus Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a und d in Verbindung mit Artikel 7 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2016/680, wonach personenbezogene Daten zu berichtigen sind, wenn sie unrichtig, unvollständig oder nicht mehr aktuell sind.

Absatz 1 Satz 2 übernimmt den in Erwägungsgrund 47 der Richtlinie (EU) 2016/680 enthaltenen Gedanken. Es wird klargestellt, dass sich das Berichtigen auf die betroffene Person betreffende Tatsachen bezieht und nicht etwa auf den Inhalt von Zeugenaussagen, Beurteilungen oder Entscheidungen.

Absatz 1 Satz 3 setzt Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d, 1. Halbsatz, der Richtlinie (EU) 2016/680 um.

Absatz 1 Satz 4 übernimmt § 20 Absatz 1 Satz 2 des Bundesdatenschutzgesetzes und konkretisiert diesen.

Nach Absatz 1 Satz 5, der Artikel 16 Absatz 1 Satz 2 der Richtlinie (EU) 2016/680 umsetzt, kann die betroffene Person die Vervollständigung ihrer unvollständigen personenbezogenen Daten auch durch eine ergänzende Erklärung verlangen. Dies dürfte zur Wahrung der Aktenklarheit und Aktenwahrheit auch für sonstige Berichtigungen gelten.

Absatz 2 regelt einen weiteren Fall der Einschränkung der Verarbeitung. Er setzt Artikel 16 Absatz 3 Buchstabe a der Richtlinie (EU) 2016/680 um.

Zu § 66 Rechte der betroffenen Personen auf Berichtigung, Löschung sowie Einschränkung der Verarbeitung

Die Vorschrift dient der Umsetzung von Artikel 16 der Richtlinie (EU) 2016/680, soweit dieser Betroffenenrechte statuiert. Die Umsetzung der in diesem Artikel enthaltenen objektiven Pflichten der öffentlichen Leistungserbringenden und des für Justiz zuständigen Ministeriums ist in §§ 63 bis 65 erfolgt.

Absatz 1 dient der Umsetzung von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/680.

Satz 1 setzt das in Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/680 gewährte Recht auf Berichtigung unrichtiger bzw. auf Vervollständigung unvollständiger Daten um. Satz 2 setzt Artikel 16 Absatz 3 Satz 2 um.

Absatz 2 setzt – in Verbindung mit § 63 – die Vorgaben des Artikels 16 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2016/680 um.

Absatz 3 dient der Umsetzung des Verfahrens von Artikel 16 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2016/680 und betrifft das zur Anwendung kommende Verfahren, wenn der Verantwortliche einem Antrag auf Berichtigung oder Löschung nicht oder nur eingeschränkt nachkommt.

Zu § 67 Mitteilungen

Die in dieser Vorschrift enthaltene Verpflichtung setzt Artikel 7 Absatz 3 und Artikel 16 Absatz 5 und 6 der Richtlinie (EU) 2016/680 um.

Absatz 1 Satz 2 sieht vor, die Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten auch anderen Stellen, an die diese Daten zuvor übermittelt wurden, zur Kenntnis zu geben, um so die Richtigkeit der Daten bei weiteren Übermittlungsvorgängen zu gewährleisten.

Die in Satz 3 geregelte Verpflichtung der Empfängerin oder des Empfängers, die Berichtigung im eigenen Datenbestand vorzunehmen, folgt aus deren eigener Verantwortung, unrichtige Daten unverzüglich zu berichtigen.

Absatz 2 dient der Umsetzung von Artikel 5 Satz 2 der Richtlinie (EU) 2016/680.

Zu § 68 Anwendungsbereich für nichtöffentliche Leistungserbringende

Für die nichtöffentlichen Leistungserbringenden gelten die Regelungen der Verordnung (EU) 2016/679 unmittelbar. Zu den hier getroffenen Regelungen ergeben sich nur wenige Abweichungen, sodass zur Vermeidung von unzulässigen Wiederholungen der Verordnung (EU) 2016/679 die nichtöffentlichen Leistungserbringenden von dem unmittelbaren Anwendungsbereich dieses Unterabschnitts ausgenommen wurden. Auf diese Weise wird auch eine größtmögliche Anwendungssicherheit für die nichtöffentlichen Leistungserbringenden erreicht. Gemäß Satz 2 sind die Vorgaben des Unterabschnitts 2 aber entsprechend zu berücksichtigen. Speziellere Vorgaben ergeben sich insbesondere hinsichtlich der Informationspflicht bezüglich der zur Verfügung zu stellenden Kontaktdaten in § 62, durch die Vorgabe von Kontrollfristen in § 63 Absatz 2 und Löschfristen in § 63 Absatz 3.

Unterabschnitt 4

Befugnisse der oder des Landesbeauftragten für Datenschutz; Datenschutzaufsichtsbehörde

Zu § 69 Befugnisse der oder des Landesbeauftragten für Datenschutz; Datenschutzaufsichtsbehörde

Die Vorschrift verweist zu Klarstellungszwecken auf die Regelung im Justizvollzugsdatenschutzgesetz.

Abschnitt 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Zu § 70 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 70 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes sowie das hiermit verbundene Außerkrafttreten des Bewährungs- und Gerichtshilfegesetzes (BGG).